



# MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO - Reichweite und  
Umsetzung in der Praxis

verfasst von | submitted by

Mag.iur. Sebastian Vogg

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree  
programme code as it appears on the  
student record sheet:

UA 992 942

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |  
Postgraduate programme as it appears on  
the student record sheet:

Informations- und Medienrecht

Betreut von | Supervisor:

Robert Rothmann Bakk. MA PhD

## **Abstract**

Diese Arbeit untersucht das Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO in Hinblick auf dessen Reichweite und die Möglichkeiten der Verantwortlichen, die daraus resultierenden Pflichten in der Praxis umzusetzen. Es wird erörtert, welche Informationen Verantwortliche im Falle eines Auskunftsbegehrens erteilen müssen. Behandelt werden dabei der grundsätzliche Umfang sowie die Ausnahmen und Grenzen des Auskunftsrechts. Es soll aufgezeigt werden, welche Punkte bei der Beurteilung der Frage, ob eine Information nach Art 15 DSGVO herauszugeben ist, zu beachten sind. Damit zusammenhängend untersucht diese Arbeit praktische Problemstellungen, die sich in Bezug auf den Umfang der zu beauskunftenden Informationen und iZm der Beachtung von möglichen Ausnahmen ergeben und wie diese gelöst werden können. Es wird dabei insb darauf eingegangen, inwieweit Rechte und Freiheiten anderer Personen zu beachten sind, der Einwand eines unverhältnismäßigen Aufwands auf Seiten eines Verantwortlichen möglich ist und welche Rechtsfolgen die Verpflichtung zur Beauskunftung von konkreten Empfängern mit sich bringt. Im Rahmen dieser Arbeit werden auch Möglichkeiten behandelt, wie Verantwortliche die inhaltlichen Anforderungen des Auskunftsrechts in der Praxis DSGVO-konform umsetzen können.

## **Vorbemerkungen**

In dieser Arbeit wird von der geschlechtsneutralen Sprachform abgesehen, soweit es sich um gesetzlich definierte Begriffe handelt. In diesem Fall wird auf die in der jeweiligen Gesetzesgrundlage verwendete Geschlechtsform abgestellt. Ansonsten wird eine geschlechtsneutrale Sprache verwendet.

Zur Zitierweise ist anzumerken, dass in der vorliegenden Arbeit die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlichen Rechtsquellen (AZR)“ in aktueller Auflage herangezogen wurden.

## Abkürzungsverzeichnis

|          |                                                                   |
|----------|-------------------------------------------------------------------|
| aA       | andere Ansicht                                                    |
| ABl      | Amtsblatt der Europäischen Union                                  |
| Alt      | Alternative                                                       |
| Anm      | Anmerkung                                                         |
| Art      | Artikel                                                           |
| BayLfD   | Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz                |
| BDSG     | (deutsches) Bundesdatenschutzgesetz                               |
| BGBI     | Bundesgesetzblatt                                                 |
| BlgNR    | Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates |
| bspw     | beispielsweise                                                    |
| BVwG     | Bundesverwaltungsgericht                                          |
| bzw      | beziehungsweise                                                   |
| dAG      | (deutsches) Amtsgericht                                           |
| Dako     | Zeitschrift Datenschutz konkret                                   |
| dArbG    | (deutsches) Arbeitsgericht                                        |
| dBGH     | (deutscher) Bundesgerichtshof                                     |
| dLAG     | (deutsches) Landesarbeitsgericht                                  |
| dLG      | (deutsches) Landesgericht                                         |
| dOLG     | (deutsches) Oberlandesgericht                                     |
| DSG      | Datenschutzgesetz                                                 |
| DSGVO    | Datenschutzgrundverordnung                                        |
| DSK      | Datenschutzkommission                                             |
| EDSA     | Europäischer Datenschutzausschuss                                 |
| ErläutRV | Erläuterungen zur Regierungsvorlage                               |
| ErwGr    | Erwägungsgrund                                                    |
| etc      | et cetera                                                         |
| EuGH     | Europäischer Gerichtshof                                          |
| FN       | Fußnote                                                           |
| FOG      | Forschungsorganisationsgesetz                                     |
| gem      | gemäß                                                             |
| GP       | Gesetzgebungsperiode                                              |

|       |                                                                                      |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| GRCh  | Grundrechtecharta                                                                    |
| HS    | Hauptsatz                                                                            |
| idR   | in der Regel                                                                         |
| idZ   | in diesem Zusammenhang                                                               |
| insb  | insbesondere                                                                         |
| iS    | im Sinn                                                                              |
| iSd   | im Sinne des- der                                                                    |
| iZm   | im Zusammenhang mit                                                                  |
| jusIT | Zeitschrift für IT-Recht, Rechtsinformation und Datenschutz                          |
| lit   | Litera (Buchstabe)                                                                   |
| Lit   | Literatur                                                                            |
| NVwZ  | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht                                                |
| NZA   | (deutsche) neue Zeitschrift für Arbeitsrecht                                         |
| oÄ    | oder Ähnliche(s)                                                                     |
| RdW   | Recht der Wirtschaft                                                                 |
| Rn    | Randnummer                                                                           |
| Rz    | Randziffer                                                                           |
| S     | Satz                                                                                 |
| tw    | teilweise                                                                            |
| uU    | unter Umständen                                                                      |
| ua    | unter anderem                                                                        |
| Var   | Variante                                                                             |
| VersR | (deutsches Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung) |
| vgl   | vergleiche                                                                           |
| VwGH  | Verwaltungsgerichtshof                                                               |
| WP    | Working Paper                                                                        |
| Z     | Ziffer                                                                               |
| zB    | zum Beispiel                                                                         |
| ZD    | Zeitschrift für Datenschutz                                                          |
| ZfV   | Zeitschrift für Verwaltung                                                           |
| zT    | Zum Teil                                                                             |

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                                                       |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Einleitung .....</b>                                                                                                                                                                                                            | <b>7</b>  |
| 1.1. <i>Stand der Forschung .....</i>                                                                                                                                                                                                 | 9         |
| 1.2. <i>Forschungsfrage.....</i>                                                                                                                                                                                                      | 12        |
| <b>2. Der Zweck des Auskunftsrechts .....</b>                                                                                                                                                                                         | <b>13</b> |
| <b>3. Umfang des Auskunftsrechts .....</b>                                                                                                                                                                                            | <b>16</b> |
| 3.1. <i>Vorliegen des Personenbezugs.....</i>                                                                                                                                                                                         | 17        |
| 3.2. <i>Fehlender Personenbezug trotz Verknüpfbarkeit.....</i>                                                                                                                                                                        | 19        |
| 3.3. <i>Recht auf Beauskunftung von Datenkopien gem Art 15 (3) DSGVO .....</i>                                                                                                                                                        | 21        |
| 3.4. <i>Recht auf Beauskunftung von Dokumenten.....</i>                                                                                                                                                                               | 22        |
| <b>4. Grenzen des Auskunftrechts beim Vorliegen von personenbezogenen Daten .....</b>                                                                                                                                                 | <b>24</b> |
| 4.1. <i>Fehlende Zuordenbarkeit von Daten (Art 11 DSGVO) .....</i>                                                                                                                                                                    | 24        |
| 4.1.1. <i>Beispiel Online-Konten .....</i>                                                                                                                                                                                            | 28        |
| 4.1.2. <i>Beispiel IP-Adressen .....</i>                                                                                                                                                                                              | 28        |
| 4.1.3. <i>Beispiel Videoüberwachung .....</i>                                                                                                                                                                                         | 29        |
| 4.1.4. <i>Beispiel Bilddaten.....</i>                                                                                                                                                                                                 | 30        |
| 4.2. <i>Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten anderer Personen.....</i>                                                                                                                                                         | 31        |
| 4.2.1. <i>Anwendungsbereich von Art 15 (4) DSGVO (das Recht auf Erhalt einer Kopie darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen) .....</i>                                                                   | 31        |
| 4.2.2. <i>Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen iZm Metainformationen .</i>                                                                                                                                     | 33        |
| 4.2.2.1. <i>Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen iZm Metainformationen auf Grundlage von Art 6 (1) lit f DSGVO (berechtigtes Interesse) .....</i>                                                              | 33        |
| 4.2.2.2. <i>Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen iZm Metainformationen auf Grundlage von ErwGr 63 S 5 DSGVO (Rechte und Freiheiten anderer Personen sollen nicht beeinträchtigt werden) .....</i>              | 34        |
| 4.2.2.3. <i>Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen iZm Metainformationen auf Grundlage der Grundsätze von Treu und Glauben und der Verhältnismäßigkeit (Art 5 (1) lit a Var 2 DSGVO und ErwGr 4 DSGVO) .....</i> | 35        |
| 4.2.2.4. <i>Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen iZm Metainformationen auf Grundlage von § 4 (6) DSG (Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen im Rahmen des Auskunftsrechts).....</i>                  | 36        |
| 4.2.3. <i>Zwischenfazit und Lösungsansatz .....</i>                                                                                                                                                                                   | 36        |
| 4.2.4. <i>Beurteilung der Herausgabe von Daten, die die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen können.....</i>                                                                                                        | 37        |
| 4.2.4.1. <i>Prüfung der Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten anderer Personen .....</i>                                                                                                                                        | 37        |
| 4.2.4.2. <i>Interessenabwägung.....</i>                                                                                                                                                                                               | 38        |
| 4.2.4.3. <i>Interessenausgleich .....</i>                                                                                                                                                                                             | 38        |
| 4.2.4.4. <i>Entscheidung über das Überwiegen der Interessen .....</i>                                                                                                                                                                 | 41        |
| 4.3. <i>Offenkundig unbegründete Anträge .....</i>                                                                                                                                                                                    | 41        |
| 4.4. <i>Exzessive Anträge.....</i>                                                                                                                                                                                                    | 42        |
| 4.4.1. <i>Exzess aufgrund von zu häufig gestellten Anträgen .....</i>                                                                                                                                                                 | 42        |
| 4.4.2. <i>Exzess aufgrund von spezifischen Erfüllungsmodalitäten .....</i>                                                                                                                                                            | 43        |
| 4.4.3. <i>Exzess aufgrund von Rechtsmissbrauch .....</i>                                                                                                                                                                              | 43        |
| 4.4.4. <i>Exzess aufgrund des Auskunftsumfangs bzw unverhältnismäßigen Aufwands .....</i>                                                                                                                                             | 46        |
| 4.5. <i>Verhältnismäßigkeit im Rahmen des Auskunftrechts.....</i>                                                                                                                                                                     | 49        |
| 4.5.1. <i>Problemfelder iZm der Auffindbarkeit und Zuordenbarkeit von Daten.....</i>                                                                                                                                                  | 50        |

|            |                                                                                                                     |           |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.5.2.     | Problemfelder iZm der Beauskunftung von Dokumenten .....                                                            | 53        |
| 4.5.3.     | Modalitäten zur Einwendung eines unverhältnismäßigen Aufwands .....                                                 | 54        |
| 4.5.4.     | Zwischenfazit und Lösungsansatz .....                                                                               | 55        |
| 4.6.       | <i>Ausnahmen aufgrund von Öffnungsklauseln</i> .....                                                                | 57        |
| 4.6.1.     | Die Öffnungsklausel des Art 23 DSGVO .....                                                                          | 57        |
| 4.6.2.     | Die Öffnungsklausel des Art 89 DSGVO .....                                                                          | 58        |
| <b>5.</b>  | <b>Beauskunftung von Metainformationen (Art 15 (1) lit a-h und (2) DSGVO) .....</b>                                 | <b>59</b> |
| 5.1.       | <i>Beauskunftung der Verarbeitungszwecke (Art 15 (1) lit a DSGVO)</i> .....                                         | 60        |
| 5.2.       | <i>Beauskunftung von Datenkategorien (Art 15 (1) lit b DSGVO)</i> .....                                             | 61        |
| 5.3.       | <i>Beauskunftung der Speicherfristen (Art 15 (1) lit d DSGVO)</i> .....                                             | 61        |
| 5.4.       | <i>Beauskunftung der Herkunft der Daten (Art 15 (1) lit g DSGVO)</i> .....                                          | 61        |
| 5.5.       | <i>Beauskunftung beim Vorliegen von automatisierten Entscheidungen im Einzelfall (Art 15 (1) lit h DSGVO)</i> ..... | 62        |
| <b>6.</b>  | <b>Beauskunftung von Empfängern (Art 15 (1) lit c DSGVO) .....</b>                                                  | <b>64</b> |
| 6.1.       | <i>Ausnahmen von der Pflicht zur Angabe konkreter Empfänger .....</i>                                               | <i>65</i> |
| 6.1.1.     | Keine Pflicht zur Beauskunftung konkreter Empfänger bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen .....    | 66        |
| 6.1.2.     | Keine Pflicht zur Beauskunftung konkreter Empfänger bei Unmöglichkeit .....                                         | 67        |
| 6.2.       | <i>Dokumentationspflicht von konkreten Empfängern .....</i>                                                         | <i>68</i> |
| 6.2.1.     | Umfang einer allfälligen Dokumentationspflicht konkreter Empfänger .....                                            | 68        |
| 6.2.2.     | Aufbewahrungsfrist für dokumentierte konkrete Empfänger .....                                                       | 70        |
| 6.2.3.     | Herausforderungen iZm der Dokumentation konkreter Empfänger .....                                                   | 70        |
| 6.2.4.     | Argumente iZm der Dokumentationspflicht konkreter Empfänger .....                                                   | 72        |
| 6.2.4.1.   | Dokumentationspflicht konkreter Empfänger aufgrund des Urteils des EuGHs .....                                      | 72        |
| 6.2.4.2.   | Eingriff in die unternehmerische Freiheit .....                                                                     | 74        |
| 6.2.4.3.   | Keine Pflicht zur Speicherung personenbezogener Daten für mögliche Auskunftersuchen (ErwGr 64 S 2 DSGVO) .....      | 74        |
| 6.2.4.4.   | Keine Pflicht zur Speicherung von Informationen zur Identifizierung (Art 11 DSGVO) ..                               | 76        |
| 6.2.4.5.   | Grundsatz der Datenminimierung (Art 5 (1) lit c DSGVO) .....                                                        | 77        |
| 6.2.4.6.   | Dokumentation konkreter Empfänger aufgrund der Rechenschaftspflicht (Art 5 (2) DSGVO) ..                            | 78        |
| 6.3.       | <i>Zwischenfazit und Lösungsansatz .....</i>                                                                        | <i>80</i> |
| <b>7.</b>  | <b>Rechtsfolgen einer Verletzung des Rechts auf Auskunft .....</b>                                                  | <b>82</b> |
| <b>8.</b>  | <b>Gedanken zur gesetzeskonformen Umsetzung .....</b>                                                               | <b>83</b> |
| 8.1.       | <i>Datenablage</i> .....                                                                                            | 83        |
| 8.2.       | <i>Abfragelogik</i> .....                                                                                           | 84        |
| 8.3.       | <i>Ausgabe der Daten</i> .....                                                                                      | 85        |
| 8.4.       | <i>Aufbau der Auskunft</i> .....                                                                                    | 86        |
| <b>9.</b>  | <b>Conclusio .....</b>                                                                                              | <b>86</b> |
| <b>10.</b> | <b>Literaturverzeichnis .....</b>                                                                                   | <b>92</b> |
| <b>11.</b> | <b>Judikaturverzeichnis .....</b>                                                                                   | <b>97</b> |

## 1. Einleitung

Das Auskunftsrecht des Art 15 der Datenschutzgrundverordnung<sup>1</sup> (im Folgenden „DSGVO“) ist wahrscheinlich das bedeutendste und in der Praxis relevanteste Betroffenenrecht.<sup>2</sup> Dennoch ist dessen genauer Umfang teilweise noch unklar. Bereits vor dem Inkrafttreten der DSGVO bestanden Diskrepanzen zwischen den unter der Datenschutzrichtlinie<sup>3</sup> (im Folgenden „DS-RL“) bestehenden Vorgaben des Auskunftsrechts und deren tatsächlichen Erfüllung in der Praxis.<sup>4</sup>

Unklarheiten in Bezug auf den Umfang des Rechts auf Auskunft beginnen bereits bei der Frage, welche Informationen Art 15 DSGVO im Detail unterliegen. Ein Grund dafür ist, dass der antragstellenden Person gem Art 15 DSGVO alle ihre sie betreffenden personenbezogenen Daten herauszugeben sind und das Auskunftsrecht somit auf den umfangreichen und interpretationsbedürftigen Begriff der personenbezogenen Daten nach Art 4 Z 1 DSGVO (in der Folge „personenbezogene Daten“) abstellt.<sup>5</sup>

Weiters sieht Art 15 (3) DSGVO vor, dass eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen ist. Mit der Auslegung dieser Bestimmung hat sich der EuGH bereits beschäftigt.<sup>6</sup> Die damit zusammenhängende Frage, in welchen Fällen es erforderlich ist, Kopien von ganzen Dokumenten, die nicht nur, aber auch personenbezogene Daten beinhalten, herauszugeben sind, stellt aber weiterhin eine Herausforderung dar.

Zusätzlich zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten sind der antragstellenden Person gem Art 15 (1) lit a-h und (2) DSGVO Zusatzinformationen, die sich auf die Verarbeitung dieser Daten beziehen (im Folgenden „Metainformationen“) zur Verfügung zu stellen.<sup>7</sup> Der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen und der Detailgrad, in dem die entsprechenden Informationen zu erfolgen haben, sind nicht in jedem Fall eindeutig. Dies betrifft zB die Frage, wann eine automatisierte Entscheidungsfindung iSd Art 15 (1) lit h DSGVO vorliegt und wie detailliert die dazu zur Verfügung zu stellenden Informationen sein müssen. Zu der Beauskunftung von Empfängern der personenbezogenen Daten einer antragstellenden Person auf Grundlage des Art 15 (1) lit c hat der EuGH ausgesprochen, dass idZ konkrete Empfänger zu nennen sind.<sup>8</sup> Nicht abschließend geklärt ist aber insb, ob

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/119, 88.

<sup>2</sup> Siehe dazu zB: *Haidinger* in *Knyrim*, *DatKomm Art 15 DSGVO Rz 1* (Stand 01.12.2021, rdb.at).

<sup>3</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 1995/281, 31.

<sup>4</sup> *Reichmann*, Das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz 2000 – Eine Fallstudie, *ZfV* 2004/1529; *Norris/L'hoiry/Galetta/De Hert/Szekely/Raab*, Policy Brief. Recommendations to the Council of the EU and the European Parliament on access rights, in the context of the European data protection reform. Policy Brief, outcome of the EU project Increasing Resilience In Surveillance Societies (IRISS), 31. 01. 2015.

<sup>5</sup> Siehe zu Problematiken idZ zB: DSB 12. 11. 2020, DSB 2020-0.697.744; BVwG 30. 04. 2020, W274 2224543-1; EuGH 20. 12. 2017, C-434/16, *Nowak*, ECLI:EU:C:2017:994; EuGH 17. 07. 2014, C-141/12 und C-372/12, *YS*, ECLI:EU:C:2014:2081; EuGH 22. 06. 2023, C-579/21, *Pankki S.*, ECLI:EU:C:2023:501; *Haidinger/Löffler*, Grenzen des Auskunftsrechts, *Dako* 2021, 113.

<sup>6</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369; EuGH 26. 10. 2023, C-307/22, *FT*, ECLI:EU:C:2023:811.

<sup>7</sup> Siehe zum Begriff „Metainformationen“ in diesem Kontext: *Ehmann* in *Selmayr/Ehmann*, *DS-GVO*<sup>2</sup> Art 15 Rz 10 (Stand 2018, beck-online.de); *Haidinger* in *Knyrim*, *DatKomm Art 15 DSGVO Rz 3*.

<sup>8</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3.

und inwieweit eine Verpflichtung besteht, Empfänger im Vorfeld zu dokumentieren, um diese im Falle eines Auskunftsbegehrens beaskunften zu können.

Bei der Beaskunftung können bzw müssen zudem bestimmte Ausnahmen beachtet werden. Diese sind in Hinblick auf deren Anwendungsbereiche sowie deren Umfang nicht einfach einzuordnen. Zu diesen Ausnahmen zählt es, wenn Rechte und Freiheiten anderer Personen durch die Herausgabe von Daten beeinträchtigt werden können. Auch offenkundig unbegründete bzw exzessive Anträge erfüllen einen Ausnahmetatbestand. Nicht abschließend geklärt ist, ob und inwieweit ein Aufwand auf Seiten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen iSd Art 4 Z 7 DSGVO (im Folgenden „Verantwortliche(r)“), der die Grenzen der Verhältnismäßigkeit überschreitet, einer (vollständigen) Beaskunftung entgegenstehen kann. Eine Herausforderung liegt auch darin, einer antragstellenden Person alle Daten korrekt zuzuordnen, die ihr unter Art 15 DSGVO zur Verfügung zu stellen sind. IZm solchen Zuordnungsproblemen ist Art 11 DSGVO zu beachten, nach dem Verantwortliche unter bestimmten Umständen nicht verpflichtet sind, zur bloßen Einhaltung der DSGVO zusätzliche Informationen zu verarbeiten, um einer von der Datenverarbeitung betroffenen Person iSd Art 4 Z 1 DSGVO (im Folgenden „betroffene Person(en)“) ihre Daten zuzuordnen.

Die weitreichenden Anforderungen, die Art 15 DSGVO an den Umfang einer Auskunft stellt, werfen die Frage auf, wie das Auskunftsrecht ausgelegt werden kann, damit zum einen die dahinterstehenden Zwecke erreicht werden und zum anderen dessen Erfüllung für Verantwortliche in der Praxis möglich ist. Für eine effektive Durchsetzung und ein tatsächlich gelebtes hohes Datenschutzniveau sind beide Aspekte wichtig.

Im Rahmen dieser Arbeit wird daher die Frage erörtert, welche Informationen im Falle eines Auskunftsbegehrens tatsächlich herauszugeben sind. Dabei soll die Frage des Personenbezugs diskutiert werden, aber gleichzeitig keinen Schwerpunkt dieser Arbeit darstellen. IdZ wird die Auskunftspflicht in Bezug auf Daten erörtert, bei denen sich iZm dem Auskunftsrecht Fragen zum Personenbezug stellen können. Dies betrifft bspw Log-Files (zB betreffend Zugriffe auf personenbezogene Daten durch Mitarbeiter:innen des Verantwortlichen) und Daten, die zwar mit der antragstellenden Person verknüpfbar sind, aber (scheinbar) keine relevanten Informationen über diese Person geben.

Weiters untersucht diese Arbeit, auf welche Weise personenbezogene Daten in Form einer Kopie gem Art 15 (3) DSGVO korrekt beaskunftet werden können und unter welchen Umständen Kopien von ganzen Dokumenten (zB Datenbankauszüge, E-Mails, Gutachten, Patientenakten) herauszugeben sind.

Es wird zudem vertieft auf die Frage eingegangen, welche Ausnahmen dazu führen können, dass personenbezogene Daten nicht herauszugeben sind. Dabei wird versucht, soweit möglich allgemein gültige Aussagen und Grundsätze abzuleiten sowie anhand von Beispielen in Grauzonen einzutauchen.

Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, wie mit Problemen umzugehen ist, die bei der Zuordnung der zu beaskunftenden Daten zu der antragstellenden Person auftreten (zB

iZm IP-Adressen oder personenbezogene Daten, die in Videoaufzeichnungen enthalten sind).

Es wird zudem untersucht, wie die Abwägung vorzunehmen ist, ob Daten, die die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen, herauszugeben sind, und ob eine idZ bestehende Ausnahme des Auskunftsrechts auch auf die zu beauskunftenden Metainformationen angewendet werden kann.

Besonderer Fokus wird auf die Frage gelegt, ob ein unverhältnismäßiger Aufwand auf Seiten des Verantwortlichen eingewendet werden kann. Diese Thematik behandelt insb Sachverhalte, in denen praktische Probleme entstehen, weil eine Vielzahl an verschiedenen Daten zu beauskunfteten ist (zB bei einem Auskunftsantrag eine:r langjährigen Mitarbeiter:in).

In Bezug auf die zu den personenbezogenen Daten der antragstellenden Person zusätzlich zu erteilenden Metainformationen wird ausgearbeitet, wie weit deren Umfang geht. Im Detail wird dabei untersucht, ob bzw inwieweit die Pflicht zur Beauskunftung konkreter Empfänger zu einer Pflicht führt, alle konkreten Empfänger zu dokumentieren, denen gegenüber der Verantwortliche personenbezogene Daten offenlegt.

Ein weiterer Aspekt dieser Arbeit ist die Frage, wie sich die an den Umfang der Auskunft gestellten Anforderungen DSGVO-konform umsetzen lassen. Zu den theoretischen Überlegungen werden daher Beispiele angeführt und soweit möglich Lösungsansätze herausgearbeitet. Praktische Probleme werden aufgezeigt und der Umgang damit diskutiert. Zudem werden Überlegungen angestellt, was Verantwortliche tun können, um eine gesetzeskonforme und transparente Auskunft zu gewährleisten. Dabei geht es sowohl um Punkte, die bei der Erstellung einer konkreten Auskunft zu beachten sind, als auch um Maßnahmen, die im Vorfeld, die im Vorfeld getroffen werden sollten, um möglichst vollständige, korrekte und verständliche Auskünfte zu ermöglichen.

All diese Ausführungen behandeln den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Daten und Informationen. Auf weitere Fragen rund um das Auskunftsrecht wird im Rahmen dieser Arbeit nicht vertieft eingegangen (siehe Punkt 1.2). Es sei angemerkt, dass sich die von Verantwortlichen auf Grundlage von Art 15 DSGVO zu treffenden Maßnahmen aufgrund verschiedener Faktoren, wie der vorgenommenen Datenverarbeitungen und der Unternehmensgröße eines Verantwortlichen, unterscheiden werden. Welche Maßnahmen im Detail wie zu setzen sind, ist stets individuell zu beurteilen.

### 1.1. Stand der Forschung

Seit der Einführung der DSGVO gab es einige Entwicklungen und der Umfang des Auskunftsrechts wurde insb durch mittlerweile ergangene EuGH-Rsp immer klarer definiert. Nichts destotrotz sind, wie unter Punkt 1 dieser Arbeit beschrieben, noch einige Fragestellungen offen. In diesem Kapitel werden die wesentlichsten Entwicklungen in Lit und Rsp sowie die relevantesten noch offenen Fragen iZm dem Umfang des Auskunftsrechts zusammengefasst.

Allgemein kann festgehalten werden, dass in Rsp und Lit Grenzfälle des Personenbezugs iZm dem Auskunftsrecht diskutiert werden.<sup>9</sup> IdZ liegt bspw eine EuGH-Entscheidung vor, die sich mit der Beauskunftung von Protokolldaten (Log-Files) befasst.<sup>10</sup> Da die Frage, ob Daten personenbezogen und daher zu beauskunften sind, stets Interpretationsspielraum zulässt und im Einzelfall zu entscheiden ist, kann diese Thematik durch Rsp und Lit allerdings kaum abschließend geklärt werden.

Zu der Regelung, dass nach Art 15 (3) DSGVO Datenkopien zu beauskunften sind, hat der EuGH klargestellt, dass es sich dabei um die Modalität der Beauskunftung handelt.<sup>11</sup> Der EuGH hat auch festgehalten, unter welchen Umständen Kopien von Dokumenten, die nicht nur aber auch personenbezogene Daten beinhalten, herauszugeben sind.<sup>12</sup> Die diesbezüglichen Aussagen des EuGH lassen allerdings einen großen Interpretationsspielraum offen, der in der nach den entsprechenden EuGH-Entscheidungen ergangenen Lit, nach der hier vertretenen Ansicht, noch nicht erschöpfend diskutiert wurde.

Mit der Frage, welche Daten grundsätzlich zu beauskunften sind, sowie mit den möglicher Weise anwendbaren Ausnahmen setzen sich naturgemäß bereits die einschlägigen Kommentare auseinander.<sup>13</sup> Auch der Guideline-Entwurf des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „EDSA“) zum Auskunftsrecht behandelt die idZ wesentlichen Punkte.<sup>14</sup> Ausnahmen bzw Grenzen des Auskunftsrechts bestehen demnach bei fehlender Zuordenbarkeit personenbezogener Daten (Art 11 DSGVO), Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen (ua Art 15 (4) DSGVO), exzessiven bzw offensichtlich unbegründeten Anträgen (Art 12 (5) DSGVO) oder beim Vorliegen spezieller Regelungen aufgrund einer Öffnungsklausel (Art 23 bzw 89 DSGVO).

Bei der Auslegung dieser Ausnahmen sind allerdings einige Punkte nicht abschließend geklärt. Dazu zählt bspw die Frage, ob und auf welcher Grundlage die Rechte und Freiheiten anderer Personen iZm der zur Verfügungstellung von Metainformationen berücksichtigt werden können.<sup>15</sup> Unklarheiten scheinen auch dahingehend zu bestehen, unter welchen Umständen Auskunftsanträge als offensichtlich unbegründet bzw exzessiv angesehen werden können. IZm exzessiven Anträgen ist insb in Deutschland in Diskussion, inwieweit ein

---

<sup>9</sup> Siehe dazu insb: *Haidinger/Löffler*, *Dako* 2021, 113; EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369; EuGH 20. 12. 2017, C-434/16, *Nowak*, ECLI:EU:C:2017:994; EuGH 17. 07. 2014, C-141/12 und C-372/12, *YS*, ECLI:EU:C:2014:2081; BVwG 30. 04. 2020, W274 2224543-1; BVwG 30. 04. 2020, W274 2224543-1; BVwG 10. 12. 2018, W211 2188383-1; DSB 12. 11. 2020, DSB 2020-0.697.744.

<sup>10</sup> EuGH 22. 06. 2023, C-579/21, *Pankki S.*, ECLI:EU:C:2023:501.

<sup>11</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369.

<sup>12</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369; EuGH 26. 10. 2023, C-307/22, *FT*, ECLI:EU:C:2023:811.

<sup>13</sup> Siehe zB: *Knyrim*, *DatKomm*, *Feiler/Forgó*, *EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup>*; *Gola/Heckmann*, *Datenschutz-Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>*, *Pauly/Paal*, *DS-GVO BDSG<sup>3</sup>*; *Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg*, *BeckOK Datenschutzrecht<sup>45</sup>*; *Gola/Heckmann*, *Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>*; *Selmayr/Ehmann*, *DS-GVO<sup>2</sup>*.

<sup>14</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0.

<sup>15</sup> Siehe dazu zB: EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 169; *Haidinger* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 15 DSGVO Rz 50; *Feiler/Forgó*, *EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup>* Art 15 DSGVO Rz 33 (Stand 09. 2022, lexisnexis.at).

unverhältnismäßiger Aufwand auf Seiten des Verantwortlichen einer (vollständigen) Auskunft entgegenstehen kann.<sup>16</sup>

IZm den zu erteilenden Metainformationen ist nicht abschließend geklärt, unter welchen genauen Umständen die Informationen zu einer automatisierten Entscheidungsfindung (Art 15 (1) lit h) zu erteilen sind. Die Frage, ob ein Wahlrecht der Verantwortlichen in Hinblick auf die Beauskunftung von konkreten Datenempfängern oder Empfängergruppen besteht, war Gegenstand eines EuGH-Vorlageverfahrens. In diesem sprach der EuGH aus, dass die Auskunft über die Empfänger nur auf Kategorien beschränkt werden darf, wenn es nicht möglich ist, die Identität der konkreten Empfänger mitzuteilen oder ein offenkundig unbegründeter oder exzessiver Antrag vorliegt.<sup>17</sup> Auch nach dieser EuGH-Entscheidung sind aber noch einige Punkte offen. Dazu zählt es unter welchen Umständen die vom EuGH postulierte Ausnahme der Unmöglichkeit vorgebracht werden kann, und ob Verantwortliche allgemein zur Dokumentation von konkreten Empfängern verpflichtet sind. Diese Fragestellungen wurden teilweise bereits durch die Lit<sup>18</sup> und durch nationale Rsp<sup>19</sup> aufgegriffen, aber noch nicht einheitlich beantwortet.

Zur praktischen Umsetzung des Auskunftsrechts wurden Studien erstellt, die aufzeigen, dass Probleme bestehen und Verantwortliche den gesetzlichen Anforderungen nicht hinreichend nachkommen.<sup>20</sup> Es gibt zudem Lit, in der praktische Probleme diskutiert und Hilfestellungen für die rechtskonforme Erfüllung des Auskunftsrechts (bspw Checklisten) zur Verfügung gestellt werden.<sup>21</sup>

---

<sup>16</sup> Siehe dazu insb: *Wybitul/Brams*, Welche Reichweite hat das Recht auf Auskunft und auf eine Kopie nach Artikel 15 Absatz I DS-GVO? NZA 2019, 672; *Schulte/Welge*, Der datenschutzrechtliche Kopieanspruch im Arbeitsrecht, NZA 2019, 1110; *Kuznik*, Die Grenzen des Anspruchs auf Zugang zu personenbezogenen Daten, NVwZ 2023, 297; *Krämer/Burghoff*, Praxisgerechter Umgang mit Auskunftersuchen nach Art 15 DSGVO, ZD 2022, 428; *Beyer/Britz*, Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch in der Versicherungspraxis - Zugleich Besprechung des Urteils des OLG Köln v. 26.7.2019 – Az. 20 U 75/18, VersR 2020, 81; *Wybitul*, LAG Baden-Württemberg: Einsichtsrecht des Arbeitnehmers in die Personalakte, ZD 2019, 276; dBGH, 15.06.2021, VI ZR 576/19; *Riemer*, BGH: Reichweite des Auskunftsanspruchs gegen Versicherungsunternehmen, ZD 2021, 581; dArbG Düsseldorf, 05.03.2020 9, Ca 6557/18, Rn 101; dLAG Baden-Württemberg 20.12.2018, 17 Sa 11/18; dLG Kiel 04.04.2008, 8 O 50/07; dLG Köln 18.03.2019, 26 O 25/18; dLG Köln 19.06.2019, 26 S 13/18, Rn 23; dArbG Düsseldorf, 05.03.2020 9, Ca 6557/18; dArbG Düsseldorf, 05.03.2020 9, Ca 6557/18; *Fuhlrott*, LAG Baden-Württemberg: Recht auf Erteilung einer Kopie nach Art. 15 DS-GVO, NZA-RR 2019, 242 (250).

<sup>17</sup> EuGH 12.01.2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3.

<sup>18</sup> Siehe zB: *Böszörményi*, Eine kritische Auseinandersetzung mit EuGH 12.01.2022, C-154/21, *Österreichische Post*, Dako 2023, 32; *Kotschy*, Die Rechte der betroffenen Person auf Information und Auskunft nach der DSGVO - eine Bestandsaufnahme, RdW 2023, 722.

<sup>19</sup> Siehe: BVwG 29.11.2023, W214 2233132-1; BVwG 26.05.2023, W252 2238186-1; BVwG 11.05.2023, W258 2237026-1.

<sup>20</sup> Siehe zB: Reichmann, ZfV 2004/1529.; *Norris/L'hoiry/Galetta/De Hert/Szekely/Raab*, Policy Brief. Recommendations to the Council of the EU and the European Parliament on access rights, in the context of the European data protection reform. Policy Brief, outcome of the EU project Increasing Resilience In Surveillance Societies (IRISS), 31.01.2015.

<sup>21</sup> *Krämer/Burghoff*, ZD 2022, 428; *Pollirer* in Knyrim, DatKomm Checkliste 6 Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO (Stand 01.12.2023, rdb.at).

## 1.2. Forschungsfrage

Als zentrale Forschungsfrage untersucht diese Arbeit, wie weit der Umfang, der nach Art 15 DSGVO zu beauskunftenden Informationen geht und wie sich die idZ bestehenden Anforderungen gesetzeskonform umsetzen lassen.

Dem Autor dieser Arbeit ist im Rahmen seiner beruflichen Erfahrungen sowie im Austausch mit mehreren Personen, die Betroffenenrechte in Unternehmen umsetzen, aufgefallen, dass die Frage, ob eine Information aufgrund eines Auskunftsantrags herauszugeben ist, nach wie vor Schwierigkeiten mit sich bringt. Diese Frage stellt sich sowohl bei konkreten Auskunftsanträgen als auch bei der Implementierung von allgemeinen Prozessen.

Diese Arbeit wird daher die Frage, welche Informationen Verantwortliche im Falle eines Auskunftsbegehrens erteilen müssen, umfassend aufarbeiten. Es soll aufgezeigt werden, welche Grundsätze und Ausnahmen bei der Beurteilung dieser Frage zu beachten sind. Um den Umfang der zu beauskunftenden Informationen herauszuarbeiten, wird auch darauf eingegangen, wie diese Informationen zur Verfügung zu stellen sind.

Interessant ist dabei insb die gesamthafte Betrachtung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen und möglicher Ausnahmen anhand der zentralen Fragestellung, welche Informationen gem Art 15 DSGVO zu beauskunften sind. Eine solche Betrachtung wurde noch nicht in dem Fokus, wie er in dieser Arbeit angelegt wird, vorgenommen. In den einschlägigen Kommentaren werden bspw Bestimmungen, die sich auf die Betroffenenrechte allgemein beziehen (insb Art 11 und Art 12 (5) DSGVO) zumindest nicht im Detail mit einem konkreten Fokus auf das Auskunftsrecht behandelt. Diese Arbeit erörtert demgegenüber sämtliche relevante Regelungen und in Betracht kommenden Ausnahmen umfassend im Lichte des Auskunftsrechts und untersucht, wie sich diese in einer Gesamtbetrachtung auf den Umfang der zu erteilenden Informationen auswirken.

Weiters wird auf konkrete Problematiken und nicht abschließend geklärte Rechtsfragen, die sich auf den Umfang der nach Art 15 DSGVO zu erteilenden Informationen beziehen, eingegangen. IdZ liegen, wie bereits oben erwähnt, einschlägige rezente EuGH-Urteile und Rsp nationaler Gerichte vor. Diese haben zwar zT wesentliche Fragestellungen geklärt, aber gleichzeitig die Diskussion für weitere Detailfragen eröffnet, die durch die Lit zumindest noch nicht umfassend aufgearbeitet wurden. Diesen offenen Fragestellungen wird sich diese Arbeit daher im Detail widmen (siehe dazu bereits unter Punkt 1.1 dieser Arbeit).

Abseits der Beurteilung der mit dem Umfang des Auskunftsrechts verbundenen Rechtsfragen stellt auch die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben Verantwortliche vor Herausforderungen. In dieser Arbeit wird daher auch analysiert, welche Umsetzungsprobleme sich in der Praxis ergeben und wie diese gelöst werden können. Diese Punkte wurden in der Lit bereits behandelt (siehe Punkt 1.1 dieser Arbeit), allerdings gibt es hier noch ausreichend Bedarf für weitergehende Ausarbeitungen.

Die Forschungsfrage konzentriert sich auf die oben genannten Aspekte, um den von der DSGVO geforderten Umfang einer zu erteilenden Auskunft möglichst umfänglich abzuhandeln. Eine Herausarbeitung des Umfangs des Auskunftsrechts bedarf einer Betrachtung

verschiedener Bestimmungen (insb Art 4 Z 1, Art 5, Art 11, Art 12 (5) sowie Art 15 15 (1), (2), (3) und (4) DSGVO) und ErwGr (insb ErwGr 57, 63 und 64 DSGVO) die miteinander in Kontext zu setzen und aus unterschiedlichen Blickwinkeln bzw iZm unterschiedlichen Problemstellungen zu betrachten sind.

Weitere rund um das Auskunftsrecht bestehende Themen, die nicht mit den Anforderungen an dessen Umfang in Zusammenhang stehen (zB die Sicherstellung der Identität der antragstellenden Person mit jener Person, deren Daten sie abfragen möchte, oder Gründe für eine Verlängerung der Frist für die Erteilung einer Auskunft) werden nicht im Detail behandelt. Zum einen würde dies nicht wesentlich zur Forschungsfrage beitragen. Zum anderen würde eine Behandlung weiterer Fragestellungen den Fokus von dem wesentlichen Aspekt dieser Arbeit und von den Zusammenhängen eines ohnehin komplex zusammenwirkenden Gefüges mehrerer für den Umfang der zu beauskunftenden Informationen zu beachtender Regelungen weglenken.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage geht diese Arbeit in den nachfolgenden Kapiteln zunächst auf den Zweck des Auskunftsrechts, die Definition von personenbezogenen Daten im Kontext des Art 15 DSGVO und die Form, wie diese zur Verfügung zu stellen sind, ein. Damit werden in einem ersten Schritt jene Informationen definiert, die dem Auskunftsrecht grundsätzlich unterliegen. Weiterführend folgt eine Ausarbeitung der möglichen Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Rahmen. In der Folge wird der genauere Umfang der zu den personenbezogenen Daten zu erteilenden Metainformationen behandelt. Zum Ende der Arbeit folgen Gedanken, wie die zuvor ausgearbeiteten Vorgaben hinsichtlich des Umfangs der zur Verfügung zustellenden Informationen in der Praxis umgesetzt werden können.

## 2. Der Zweck des Auskunftsrechts

Vorangestellt wird in dieser Arbeit der Zweck des Auskunftsrechts behandelt. Dabei wird auch untersucht, ob eine Grenze des Art 15 DSGVO dahingehend besteht, dass von der Herausgabe von Informationen abgesehen werden kann, weil die Herausgabe nicht im Sinne dieses Zweckes wäre.

Das Auskunftsrecht ist bereits in Art 8 (2) Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>22</sup> (im Folgenden „GRCh“) verankert. Die besondere Bedeutung des Auskunftsrechts liegt darin, dass es betroffenen Personen ermöglicht nachzuvollziehen, ob, von wem und zu welchem Zweck ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Dieses Wissen ist die Voraussetzung dafür, dass betroffene Personen überprüfen können, ob ihre personenbezogenen Daten richtig sind und grundrechtskonform verarbeitet werden, und um sich ggf gegen eine unzulässige Verarbeitung zur Wehr setzen zu können.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl C 2012/326, 301

<sup>23</sup> Riesz in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 8, Rz 72 (Stand 01. 04. 2019, rdb.at).

In § 1 (3) Z 1 Datenschutzgesetz<sup>24</sup> (Im Folgenden „DSG“) ist das Recht auf Auskunft in der österreichischen Rechtsordnung in Verfassungsrang verankert. Die allgemeinen Regelungen des Auskunftsrechts soll sich aber nach den Regelungen der DSGVO richten.<sup>25</sup>

Das Ziel des Auskunftsrechts findet sich in ErwGr 63 S 1 DSGVO: „Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen (...), um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.“

Dieses Ziel wurde von der Rsp in der Vergangenheit zur Beantwortung der Frage, ob Informationen herauszugeben sind, herangezogen.<sup>26</sup> Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Zielsetzung des Auskunftsrechts Art 15 DSGVO einschränken kann.

Es gibt Rsp und Lit, die darauf hinweisen, dass das Auskunftsrecht nur so weit gehen kann als es dem Zweck der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung entspricht.<sup>27</sup> Auch der EuGH verneinte in seiner Rsp zur DS-RL den Personenbezug von Daten und die Verpflichtung diese zu beauskunften ua mit der Begründung, dass Daten nicht Gegenstand einer Nachprüfung durch die antragstellende Person sein können.<sup>28</sup>

Nach dem EDSA ist das Ziel des Auskunftsrechts nicht geeignet, um von Verantwortlichen als Vorbedingung für die Ausübung des Auskunftsrechts analysiert zu werden.<sup>29</sup> Verantwortliche sollten demnach nicht prüfen, warum die antragstellende Person eine Auskunft beantragt.<sup>30</sup> Das ist auch stimmig, da der Auskunftsantrag nicht begründet werden muss.<sup>31</sup>

Auch wenn mit dem Auskunftsantrag ein anderes Ziel als die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verfolgt wird, ist dieser Umstand alleine keine Überschreitung des Betroffenenrechts.<sup>32</sup> Gründe warum ein Auskunftsantrag gestellt wird, könnten aber ggf in bestimmten Fällen als Argument iZm der Behauptung, dass ein exzessiver Antrag vorliegt, vorgebracht werden (siehe dazu Punkt 4.4 dieser Arbeit).

Die Zielsetzung des Auskunftsrechts stellt somit keine Einschränkung in dem Sinne dar, dass personenbezogene Daten, nicht zu beauskunften wären, weil dies nicht im Sinne dieser Zielsetzung wäre. Sie kann aber, wie sogleich gezeigt wird, eine Interpretationshilfe bei der Frage sein, ob einzelne Informationen überhaupt einen Personenbezug zur antragsstellenden Person aufweisen. Ebenfalls kann sie bei der Frage, welche Daten in einer Datenkopie

---

<sup>24</sup> Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl I 165/1999 idF I 148/2021.

<sup>25</sup> ErläutRV 1664 BlgNR 25. GP 15.

<sup>26</sup> Siehe dazu BVwG 30.04.2020, W274 2224543-1; BVwG 10.12.2018, W211 2188383-1, Rn 3.2.2.3.

<sup>27</sup> Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 49; DSB 21.06.2018, D122.844/0006-DSB/2018; BVwG 10.12.2018, W211 2188383-1, Rz 3.2.2.3.

<sup>28</sup> EuGH 17.07.2014, C-141/12 und C-372/12, YS, ECLI:EU:C:2014:2081, Rn 41-46.

<sup>29</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 13.

<sup>30</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 13.

<sup>31</sup> Vgl dazu: DSB 26.07.2019, DSB-D123.921/0005-DSB/2019; DSB 31.07.2019, DSB-D123.901/0002-DSB/2019; BVwG 24.05.2019 W258 2205602-1, Rn 3.4.4.3; sowie die darin angeführte Lit: Souhrada-Kirchmayer, Das Auskunftsrecht nach der Datenschutzgrundverordnung in Jahnel, Datenschutzrecht, Jahrbuch 2017, 79 (Stand 11.2017, lexisnexis.at).

<sup>32</sup> BVwG 24.05.2019 W258 2205602-1, Rn 3.4.4.4.

enthalten sein müssen oder als Metainformationen herauszugeben sind, herangezogen werden.

Nach dem BVwG ist auch die (sich idR aus Log-Files ergebende) Information, welche Arbeitnehmer:innen eines Verantwortlichen auf Daten einer antragstellenden Person zugegriffen haben, kein Datum über die antragstellende Person. Interessant ist dabei die Begründung des BVwG: *„Der betroffenen Person verschafft es keinen Vorteil, wenn sie die Namen der Personen kennt, welche ihre Daten eingegeben haben, denn das Auskunftsrecht als Begleitgrundrecht kann nur gegenüber dem Verantwortlichen durchgesetzt werden. Hiervon wäre eine Ausnahme zu machen, wenn die betroffene Person ein besonderes Interesse an einer Benennung der konkreten Personen für Zwecke der Verfolgung ihrer Rechte darlegen kann (...)“*.<sup>33</sup>

Das Erkenntnis des BVwG ist wahrscheinlich so zu verstehen, dass es den Personenbezug dieser Daten verneint. Dass die antragstellende Person keinen Vorteil daraus hat, diese Informationen zu erhalten, kann dazu dienen, die Annahme des fehlenden Personenbezugs zu stützen oder auszuschließen, dass diese Daten als Metainformationen herauszugeben sind. Der Personenbezug kann aber nicht allein aufgrund dieses Arguments verneint werden.

Ähnlich wurde ein solcher Sachverhalt auch vom EuGH gesehen, auch wenn dieser im Gegensatz zum BVwG aussprach, dass Informationen betreffend Abfragen personenbezogener Daten, die sich auf den Zeitpunkt und die Zwecke dieser Abfragen beziehen, zu beauskunften sind.<sup>34</sup> Bei den in Protokolldateien enthaltenen Informationen über die Personen, die die Abfragen der personenbezogenen Daten einer betroffenen Person vorgenommen haben, kann es sich nach dem EuGH um Daten handeln, die personenbezogen sind und die antragstellende Person in die Lage versetzen können, *„die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ihrer Daten zu überprüfen und sich insb davon zu überzeugen, dass die Verarbeitungsvorgänge tatsächlich unter der Aufsicht des Verantwortlichen sowie im Einklang mit seinen Weisungen durchgeführt wurden“*.<sup>35</sup>

Nach dem EuGH sieht Art 15 DSGVO keine Pflicht zur Beauskunftung der Identität von Arbeitnehmer:innen vor, die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person unter Aufsicht des Verantwortlichen und im Einklang mit dessen Weisungen abgefragt haben, außer wenn diese Informationen unerlässlich sind, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, die ihr durch die DSGVO verliehenen Rechte wirksam wahrzunehmen. Voraussetzung ist weiters, dass die Rechte und Freiheiten dieser Arbeitnehmer:innen berücksichtigt werden.<sup>36</sup>

Der EuGH stellte in seiner Begründung auch auf den Zweck des Auskunftsbegehrens ab. Der Anspruch auf Auskunft hinsichtlich der oben genannten Informationen könne gegeben sein, wenn die antragstellende Person in Zweifel zieht, dass die Arbeitnehmer:innen des Verantwortlichen Abfragen unter Aufsicht und im Einklang mit den Weisungen des

---

<sup>33</sup> BVwG 30. 04. 2020, W274 2224543-1.

<sup>34</sup> EuGH 22. 06. 2023, C-579/21, *Pankki S.*, ECLI:EU:C:2023:501, Rn 83.

<sup>35</sup> EuGH 22. 06. 2023, C-579/21, *Pankki S.*, ECLI:EU:C:2023:501, Rn 75.

<sup>36</sup> EuGH 22. 06. 2023, C-579/21, *Pankki S.*, ECLI:EU:C:2023:501, Rn 83.

Verantwortlichen vorgenommen haben.<sup>37</sup> Der EuGH sprach dies wahrscheinlich deshalb aus, weil die Arbeitnehmer:innen in diesem Fall als Empfänger iSd Art 15 (1) lit c gelten würden und deren Identität damit als Metainformation zu beaskunften wäre. Ein Anspruch auf Beaskunftung dieser Informationen ist nach dem EuGH demgegenüber aber nicht gegeben, wenn die antragstellende Person (bloß) an der Richtigkeit der ihr vom Verantwortlichen erteilten Informationen zweifelt.<sup>38</sup>

Der EuGH führte in seinen Begründungen aus, dass es sich bei den gegenständlichen Informationen um personenbezogene Daten handeln könnte.<sup>39</sup> Sofern es sich um personenbezogene Daten der antragstellenden Person handeln sollte, dürfte sich die Frage, warum diese Informationen begehrt werden, aber nicht mehr stellen. Die Daten würden dann vielmehr bereits aufgrund ihres Personenbezugs dem Auskunftsrecht unterliegen. Logisch ist das Urteil daher nur, wenn der EuGH grundsätzlich von keinem Personenbezug ausgeht. Der Personenbezug sollte sich nämlich nicht aufgrund des Hintergrundes eines Antrags ändern können.

Diese Informationen wurden daher vom EuGH nach der hier vertretenen Ansicht als nicht personenbezogen beurteilt. Sie sind aber zu beaskunften, sofern sie es der antragstellenden Person ermöglichen, die ihr durch die DSGVO verliehenen Rechte wirksam wahrzunehmen. Der EuGH sieht diese Informationen scheinbar als Metainformationen bzw als Daten, die der Verantwortliche zur Verfügung stellen sollte, da sie notwendig sein können, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten.<sup>40</sup> Der EuGH stellt hier somit auf den Zweck des Auskunftsrechts ab, um zu prüfen, ob Informationen herauszugeben sind, obwohl diese keinen Personenbezug zur antragstellenden Person aufweisen.

Es lässt sich festhalten, dass die Zielsetzung des Auskunftsrechts, nicht als alleinige Begründung dienen kann, personenbezogene Daten nicht zu beaskunften. Sollte die Beaskunftung von Daten nicht zur Erfüllung des Zwecks des Auskunftsrechts beitragen, könnte dies aber ein Hinweis sein, dass diese Daten keinen Personenbezug zur antragsstellenden Person aufweisen. Ebenfalls ist das Ziel des Auskunftsrechts bei der Frage heranzuziehen, ob nichtpersonenbezogene Daten herauszugeben sind.

### 3. Umfang des Auskunftsrechts

In diesem Kapitel wird die Frage erörtert, auf welche Informationen sich das Auskunftsrecht grundsätzlich erstreckt.

Die Auskunft ist in Hinblick auf personenbezogene Daten, iSd Art 4 (1) Z 1 DSGVO, die die antragstellende Person betreffen und vom Verantwortlichen verarbeitet werden, zu erteilen. Auch personenbezogene Daten, die ein Auftragsverarbeiter iSd Art 4 Z 8 DSGVO (im Folgenden „Auftragsverarbeiter“) für den Verantwortlichen verarbeitet, sind zu beaskunften. Verfügt der Verantwortliche nicht selbst über diese Daten, müssen diese vom Auftragsverarbeiter angefordert werden.

---

<sup>37</sup> EuGH 22. 06. 2023, C-579/21, *Pankki S.*, ECLI:EU:C:2023:501, Rn 81.

<sup>38</sup> EuGH 22. 06. 2023, C-579/21, *Pankki S.*, ECLI:EU:C:2023:501, Rn 81.

<sup>39</sup> EuGH 22. 06. 2023, C-579/21, *Pankki S.*, ECLI:EU:C:2023:501, Rn 75.

<sup>40</sup> EuGH 22. 06. 2023, C-579/21, *Pankki S.*, ECLI:EU:C:2023:501, Rn 51,69.

Es muss somit eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorliegen. Art 15 DSGVO gilt aufgrund des sachlichen Anwendungsbereichs der DSGVO für ganz bzw teilweise automatisiert verarbeitete personenbezogene Daten sowie für nichtautomatisiert verarbeitete personenbezogene Daten in einem Dateisystem (Art 2 (1) DSGVO).<sup>41</sup> Davon sind grundsätzlich alle elektronisch gespeicherten personenbezogene Daten erfasst. Zu beauskunften sind aber auch manuell verarbeitete Daten, die strukturiert gesammelt und nach bestimmten Kriterien zugänglich sind.

Der antragstellenden Person sind alle sie betreffenden personenbezogenen Daten, originalgetreu, also so wie sie beim Verantwortlichen verarbeitet werden, zu beauskunften. Dazu sind nach Art 15 (1) lit a-h und (2) DSGVO Metainformationen anzuführen (siehe dazu Punkt 5 und 6 dieser Arbeit). Nach ErwGr 60 DSGVO sind alle weiteren Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Beauskunftung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen der Datenverarbeitung, notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten (siehe dazu ua Punkt 3.4 dieser Arbeit).<sup>42</sup>

Jedenfalls nicht zu beauskunften sind bereits gelöschte Daten.<sup>43</sup> Es gibt keine Nachforschungspflicht in Bezug auf Daten, die nicht mehr vorhanden sind.<sup>44</sup> Daten, die sich nicht nur auf die antragstellende Person, sondern auch auf andere Personen beziehen, können auch vom Auskunftsrecht erfasst sein.<sup>45</sup> Dabei ist aber die Ausnahme nach Art 15 (4) DSGVO zu beachten (siehe dazu Punkt 4.2 dieser Arbeit).

### 3.1. Vorliegen des Personenbezugs

Art 15 DSGVO stellt wie bereits erwähnt darauf ab, ob Daten einen Personenbezug zur antragstellenden Person aufweisen. Die erste Schwierigkeit in Bezug auf den Umfang des Auskunftsrechts, liegt bereits in der Beurteilung des Personenbezugs. Personenbezogene Daten sind nach Art 4 Z 1 DSGVO „*alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen*“.

Von der DSGVO geschützt sind natürliche Person bei der Verarbeitung von Daten, die diese beschreiben.<sup>46</sup> Personenbezug liegt vor, „*wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist*“.<sup>47</sup> Demnach gibt es drei Elemente, die bei der Prüfung des Vorliegens eines Personenbezugs zu beachten sind:

---

<sup>41</sup> Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 1.

<sup>42</sup> EuGH 22. 06. 2023, C-579/21, Pankki S., ECLI:EU:C:2023:501, Rn 51.

<sup>43</sup> Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup> Art 15 DSGVO Rz 52.

<sup>44</sup> Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup> Art 15 DSGVO Rz 52 (Stand 2022, beck-online.de).

<sup>45</sup> EuGH 20. 12. 2017, C-434/16, Nowak, ECLI:EU:C:2017:994, Rn 44; BVwG 30. 04. 2020, W274 2224543-1.

<sup>46</sup> Gola in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup> Art 4 DSGVO Rz 5 (Stand 2022 beck-online.de).

<sup>47</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, CRIF GmbH, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 24; EuGH 20. 12. 2017 C-434/16, Nowak, ECLI:EU:C:2017:994, Rn 34-35; dBGH 15. 06. 2021, VI ZR 576/19, Rn 22; Gola in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 4 DSGVO Rz 5.

- Inhaltselement: Das Inhaltselement liegt vor, wenn Informationen über eine bestimmte Person gegeben werden. Dies ist unabhängig vom Verarbeitungszweck oder von den Auswirkungen dieser Information auf die betroffene Person zu sehen. Es muss sich unter Berücksichtigung aller Begleitumstände um Informationen über eine Person handeln. Informationen, die in einem Firmenordner unter dem Namen eines:r bestimmten Kund:in abgelegt sind, weisen dabei jedenfalls das Inhaltselement auf.<sup>48</sup>
- Zweckelement: Das Zweckelement liegt vor, wenn „*die Daten unter Berücksichtigung aller Begleitumstände mit dem Zweck verwendet werden bzw. verwendet werden könnten, eine Person zu beurteilen, in einer bestimmten Weise zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen*“.<sup>49</sup>
- Auswirkungselement/Ergebniselement: Das Ergebniselement liegt bei Daten vor, deren Verwendung sich unter Berücksichtigung aller jeweiligen Begleitumstände auf die Rechte und Interessen einer Person auswirken könnte. Das mögliche Ergebnis muss nicht zwangsweise nachhaltige Auswirkungen haben. Es ist ausreichend, wenn eine Person aufgrund der Datenverarbeitung anders als andere Personen behandelt werden könnte.<sup>50</sup>

Bereits das Vorliegen eines dieser Elemente führt dazu, dass ein Datum personenbezogen ist.<sup>51</sup>

Die Daten müssen den Bezug zu einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person aufweisen. Auch Daten anhand derer eine natürliche Person nicht direkt identifizierbar ist, haben Personenbezug, wenn sie einer natürlichen Person indirekt zugeordnet werden können (siehe Art 4 Z 1 DSGVO). Dabei sind nach ErwGr 26 S 3 DSGVO alle Mittel zu berücksichtigen, „*die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren*.“

Nach dem Wortlaut des Art 15 DSGVO müssen die personenbezogenen Daten die antragstellende Person auch betreffen. Die DSB sah in einem Fall ein klar personenbezogenes Datum (den Namen der antragstellenden Person) als nicht Art 15 DSGVO unterliegend an, da dieses Datum sich nicht unmittelbar auf die antragstellende Person bezog.<sup>52</sup> Nach dieser Entscheidung könnte es Daten geben, die zwar nach Art 4 Z 1 DSGVO Personenbezug zur antragstellenden Person aufweisen, aber ihr nicht zu beauskunften sind, weil sie die antragstellende Person im Sinne des Art 15 (1) DSGVO nicht betreffen. Der in Art 15 (1) DSGVO verankerte Wortlaut „*sie [gemeint die antragstellende Person] betreffende*“

<sup>48</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136, 01248/07/DE, 11; Klabunde /Horváth in Selmayr/Ehmann, DS-GVO<sup>2</sup> Art 4 DSGVO (Stand 2018, beck-online.de).

<sup>49</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136, 01248/07/DE, 11-12; Klabunde /Horváth in Selmayr/Ehmann, DS-GVO<sup>2</sup> Art 4 DSGVO.

<sup>50</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136, 01248/07/DE, 12; Klabunde /Horváth in Selmayr/Ehmann, DS-GVO<sup>2</sup> Art 4 DSGVO.

<sup>51</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136, 01248/07/DE, 13.

<sup>52</sup> DSB 12. 11. 2020, DSB 2020-0.697.744.

*personenbezogene Daten*“ würde demnach dazu führen, dass nicht alle Daten erfasst sind, die Personenbezug zur antragstellenden Person aufweisen.

Der Ansatz der DSB kann grundsätzlich Sinn ergeben. Teilweise könnten Daten personenbezogen sein, aber nur wenig über die antragstellende Person aussagen (siehe zB unter Punkt 3.2 dieser Arbeit). In diesen Grenzfällen könnten solche personenbezogenen Daten von Art 15 DSGVO ausgenommen sein. Allerdings wurde die oben zitierte DSB-Entscheidung in der Lit kritisiert und es ist fraglich, wie verallgemeinerungsfähig sie ist.<sup>53</sup> Grundsätzlich sollte die Frage, ob sich ein Datum auf eine Person bezieht bzw diese Person betrifft, bereits durch die Prüfung des Personenbezugs berücksichtigt sein.

Bei der Frage des Personenbezugs iZm dem Auskunftsrecht muss zudem beachtet werden, wie dieses Recht erfüllt wird. Die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person werden idR durch ein Durchsuchen der Systeme des Verantwortlichen zusammengetragen. Durchsucht werden die Systeme grundsätzlich anhand von jenen Daten, die die antragstellende Person im Rahmen ihres Auskunftsbegehrens zur Verfügung stellt. Dies können Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse oder auch der Benutzername eines Onlineprofils sein.

Die zu beauskunftenden Daten müssen also der antragstellenden Person zugeordnet werden. Welche Daten benötigt werden, um die beim Verantwortlichen zur antragstellenden Person verarbeiteten Daten zu finden, muss der Verantwortliche je nach den Umständen der von ihm vorgenommenen Datenverarbeitungen beurteilen (siehe Punkt 4.1 und Punkt 8.2 dieser Arbeit). Dabei ist zu beachten, dass auch Daten, die zwar nicht direkt (zB über den Namen) mit der antragstellenden Person verknüpft, aber dieser indirekt (zB über ein Pseudonym) zuordenbar sind, grundsätzlich von Art 15 DSGVO erfasst sind.<sup>54</sup>

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass es Daten geben kann, die zwar nach Art 4 Z 1 DSGVO personenbezogen sind, der antragstellenden Person aber im Rahmen der Auskunftserstellung nicht zugeordnet werden können.<sup>55</sup> Diese Problematik adressiert Art 11 DSGVO (siehe dazu Punkt 4.1 dieser Arbeit). Zur Frage des Personenbezugs und der Auskunftspflicht betreffend Daten in Log-Files siehe bereits Punkt 2 dieser Arbeit.

### 3.2. Fehlender Personenbezug trotz Verknüpfbarkeit

Wie oben beschrieben müssen der antragstellenden Person, die sie betreffenden Daten zugeordnet werden. IdZ stellt sich die Frage, ob sämtliche Informationen, die beim Verantwortlichen verknüpft mit der antragstellenden Person abgespeichert sind und somit bei einem Durchsuchen seiner Systeme gefunden werden können, beauskunftet werden müssen. Nach dem oben beschriebenen Inhaltselement liegt es nahe, diese Frage zu bejahen. Denn die in einem Firmenordner unter dem Namen eines:r bestimmten Kund:in abgelegten Informationen sind aufgrund des Inhaltselements nach der Stellungnahme der Artikel-29-

---

<sup>53</sup> Haidinger/Löffler, Dako 2021, 113.

<sup>54</sup> Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 13.

<sup>55</sup> Vgl dazu Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 11 DSGVO Rz 2 (Stand 09. 2022, lexisnexus.at).

Datenschutzgruppe in Bezug auf diese:n Kund:in klar personenbezogen.<sup>56</sup> Gleiches wird für Datenbankeinträge gelten, die unter dem Namen einer Person gespeichert sind.

Es kann aber hinterfragt werden, ob tatsächlich sämtliche Informationen, die in einem Firmenordner unter dem Namen der antragstellenden Person abgelegt sind, zwangsweise Personenbezug aufweisen. Insb ist in Bezug auf Informationen, die aus Dokumenten hervorgehen, die in einem solchen Ordner abgespeichert sind, zu differenzieren. Rechtliche Analysen können zwar bspw personenbezogene Daten enthalten, die vorgenommene Beurteilung der Rechtslage selbst stellt aber nach der Rsp des EuGH kein personenbezogenes Datum dar.<sup>57</sup> Wenn eine rechtliche Analyse in einem Firmenordner unter dem Namen eines:r bestimmten Kund:in abgelegt ist, sollte dies an dieser Beurteilung nichts ändern. Damit wären auch in einem solchen Fall die in der rechtlichen Analyse enthaltenen personenbezogenen Daten zu beaskunften, nicht aber die rechtliche Analyse an sich. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn Dokumenten(teile), die vom EuGH klar als nicht personenbezogen eingestuft wurden, wieder personenbezogen werden, nur weil diese auf eine gewisse Weise abgespeichert werden.

Daten, die in einem Ordner abgespeichert sind, der sich auf eine Person bezieht, sind dieser Person bei einem Auskunftsantrag daher grundsätzlich herauszugeben. Bei gewissen Informationen, insb bei jenen, die aus in diesem Ordner gespeicherten Dokumenten hervorgehen, kann aber geprüft werden, ob sie tatsächlich einen Bezug zu der anfragenden Person aufweisen und ebenfalls beaskunftet werden müssen.

Es stellt sich ebenfalls die Frage, wie es sich mit Informationen in einem Datensatz verhält, der eine Verbindung zur antragstellenden Person aufweist. Die antragstellende Person könnte bspw in einer Datenbank des Verantwortlichen als Besteller:in einer Sendung hinterlegt sein. In diesem Datensatz könnten sich aber noch weitere Informationen befinden, die sich auf die Bestellung beziehen, zB die Information in welchem Lagerplatz des Verantwortlichen die Sendung zwischengelagert war.

Die Informationen sind hier nicht in einem Firmenordner oder Datenbankeintrag unter dem Namen der antragstellenden Person abgelegt. Vielmehr wird ein Datensatz, in dem sich verschiedene Informationen befinden, aufgrund einer dieser Information (zB dem Namen) mit der antragstellenden Person verknüpft. In Bezug auf das Inhaltselement ist es in diesem Fall nicht ganz eindeutig, ob alle in diesem Datenbankeintrag enthaltenen Daten, Informationen über eine bestimmte Person geben. Es fällt gedanklich gewissermaßen schwer bei bestimmten Informationen, wie zB in welchem Lager eines Verantwortlichen eine Bestellung der antragstellenden Person zwischengelagert war, von einer Information über diese Person zu sprechen.

Da die Auskunft gem Art 12 (1) DSGVO ua transparent und verständlich sein sollte, ist es fraglich, ob es in jedem Zusammenhang Sinn ergibt, jede irgendwie verknüpfbare Information als personenbezogen zu beurteilen und somit zu beaskunften. Das Ergebnis wäre

---

<sup>56</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136, 01248/07/DE, 11.

<sup>57</sup> EuGH 17. 07. 2014, C-141/12 und C-372/12, YS, ECLI:EU:C:2014:2081, Rn 48.

nämlich, dass eine Vielzahl an Daten, die eigentlich nichts über die antragstellende Person aussagen, undifferenziert neben jene Daten, die tatsächlich Informationen über diese Person geben, in der Auskunft enthalten sind. Die in der Auskunft enthaltenen Informationen wären in diesem Fall verwässert und für die antragstellende Person schwerer zu überblicken.<sup>58</sup>

Auch wenn das Inhaltselement verneint werden sollte, könnte eine Information aufgrund des Zweckelements oder des Ergebniselements personenbezogen sein.<sup>59</sup> Können die Informationen aber gar nicht dazu dienen, die antragstellende Person zu bewerten, anders zu behandeln oder ihr Verhalten zu beeinflussen und können diese Informationen auch keine Auswirkung auf diese Person haben, liegt kein Personenbezug vor. Nach der hier vertretenen Ansicht ist das in Bezug auf die Information, wo eine Sendung einer betroffenen Person gelagert war, durchaus denkbar. Argumentierbar wäre in solchen Grenzfällen auch, dass die Daten zwar Personenbezug aufweisen, sich aber nicht auf die antragstellende Person beziehen.<sup>60</sup> Bei diesem Argument ist aber Vorsicht geboten (siehe bereits dazu unter Punkt 3.1 dieser Arbeit).

Zusammengefasst liegt es nahe, dass in Bezug auf Informationen in einem Datenbankeintrag, der einer Person zuordenbar ist, das Inhaltselement gegeben ist. Dies muss aber nicht zwangsweise auf sämtliche in diesem Eintrag enthaltenen Daten zutreffen. Da der Begriff der personenbezogenen Daten weit zu sehen ist,<sup>61</sup> empfiehlt es sich im Zweifel, Daten, die einer Person zuordenbar sind, zu beauskunften, sofern nicht andere Gründe, abseits der Frage des Personenbezugs, wie zB Rechte und Freiheiten anderer Personen, dagegensprechen.

### 3.3. Recht auf Beauskunftung von Datenkopien gem Art 15 (3) DSGVO

Wie im vorherigen Punkt dieser Arbeit gezeigt, sind gem Art 15 (1) DSGVO personenbezogene Daten, die der Verantwortliche zur antragstellenden Person verarbeitet zu beauskunften. In Art 15 (3) DSGVO ist verankert, dass der antragstellenden Person eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen ist. In diesem Kapitel wird erörtert, was unter einer solchen Kopie zu verstehen ist.

Nach dem EuGH bedeutet die Pflicht eine Kopie zur Verfügung zu stellen, dass der betroffenen Person eine „*originalgetreue und verständliche Reproduktion*“ der über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten auszufolgen ist.<sup>62</sup> Darunter ist eine inhaltsidentische Darstellung der personenbezogenen Daten, also eine 1:1-Abbildung des Informationsinhalts, zu verstehen.<sup>63</sup> Die antragstellende Person muss dadurch befähigt werden, die nachgelagerten Betroffenenrechte wahrzunehmen. Va zur Ausübung des Rechts auf Berichtigung (Art 16 DSGVO) muss sie den konkreten Inhalt der personenbezogenen Daten

<sup>58</sup> Siehe zu der idZ möglichen Kritik auch: *Reichmann*, ZfV 2004/1529, FN 44.

<sup>59</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136, 01248/07/DE, 13.

<sup>60</sup> In diesem Sinne: DSB 12. 11. 2020, DSB 2020-0.697.744.

<sup>61</sup> Siehe dazu ua: EuGH 20. 12. 2017, C-434/16, *Nowak*, ECLI:EU:C:2017:994, Rn 34 sowie EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 23.

<sup>62</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 54.

<sup>63</sup> *Kuznik*, NVwZ 2023, 297 (298).

erhalten.<sup>64</sup> Das bedeutet, dass personenbezogene Daten so beauskunftet werden müssen, wie sie hinterlegt sind. Ist in einer Datenbank ein Tippfehler enthalten, dann ist das entsprechende Datum mit dem Tippfehler zu beauskunften (1:1-Abbildung). Dem folgt wohl auch, dass wenn ein personenbezogenes Datum (zB der Name) in mehreren Datensätzen gespeichert ist, dann wohl auch jeweils Kopien (also originalgetreue Darstellungen) dieser Datensätze zur Verfügung zu stellen sind.

Eine „*rein allgemeine Beschreibung der Daten*“ oder „*ein Verweis auf Kategorien personenbezogener Daten*“ ist nicht ausreichend.<sup>65</sup> Wird somit bspw der Name einer Person verarbeitet, ist der Name, so wie dieser beim Verantwortlichen gespeichert ist, zu beauskunften. Die reine Information über die Verarbeitung des Namens ist unzureichend.

Es spielt aber keine Rolle, wie die oben beschriebene Kopie der Daten dargestellt wird.<sup>66</sup> So ist es bspw möglich diese als Papierkopie, Screenshot, Rohdatenkopie oder Zusammenstellung in einer strukturierten Übersicht zu beauskunften.<sup>67</sup> Die Daten können aufbereitet werden, solange der Informationsgehalt derselbe bleibt. Zu bedenken ist, dass eine Kopie nach dem EuGH auch verständlich sein muss.<sup>68</sup> Ist eine Darstellung in der Datenbank bspw unübersichtlich bzw schwer zu lesen, spricht mehr dafür die Daten inhaltsidentisch in einer strukturierten Tabelle darzustellen als diese mittels Screenshot oder Rohdatenkopie zu beauskunften.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kopie ist nach dem EuGH die Modalität zur Bereitstellung der nach Art 15 (1) DSGVO zu beauskunftenden personenbezogenen Daten.<sup>69</sup> Der Umfang des Auskunftsrechts soll dadurch nicht erweitert werden.<sup>70</sup> Grundsätzlich ist (nur) eine Kopie der personenbezogenen Daten und nicht notwendigerweise eine Reproduktion der Dokumente, in denen diese personenbezogenen Daten enthalten sind, zu beauskunften.<sup>71</sup> Dokumente bzw Teile davon sind aber unter bestimmten Umständen zur Verfügung zu stellen (siehe dazu sogleich unter Punkt 3.4 dieser Arbeit).

### 3.4. Recht auf Beauskunftung von Dokumenten

Der Begriff „Kopie“ bezieht sich nach dem EuGH „*nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die personenbezogenen Daten, die es enthält (...)*“.<sup>72</sup> Bei Dokumenten müssen somit grundsätzlich jene personenbezogenen Daten, die darin enthalten sind, originalgetreu dargestellt und beauskunftet werden.

Dies wird durch eine (noch zur DS-RL ergangenen) EuGH-Entscheidung verdeutlicht. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt ging es um die Frage der Beauskunftung einer Entwurfsschrift. In dieser waren zusammengefasst folgende Daten

---

<sup>64</sup> Kuznik, NVwZ 2023, 297 (298).

<sup>65</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 21.

<sup>66</sup> Kuznik, NVwZ 2023, 297 (298).

<sup>67</sup> Kuznik, NVwZ 2023, 297 (298).

<sup>68</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 54.

<sup>69</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 31.

<sup>70</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 32.

<sup>71</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 23.

<sup>72</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 32.

enthalten: Namen des zuständigen Sachbearbeiters und der Resumptoren; Angaben über die antragstellende Person wie Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, etc; Angaben zum Verfahrensverlauf; Angaben über von der antragstellenden Person abgegebene Erklärungen und vorgelegte Unterlagen; anwendbare rechtliche Bestimmungen sowie eine Beurteilung der vorstehenden Angaben im Licht der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen (rechtliche Analyse).<sup>73</sup>

Jene Daten, die Informationen über die antragstellende Person darstellten, waren zu beauskunften. Das waren insb deren Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion und Sprache. Das gesamte Dokument war nicht zur Verfügung zu stellen. Ebenso wenig die restlichen enthaltenen Daten, die sich nicht auf die antragstellende Person bezogen. Die in dem Dokument enthaltene rechtliche Analyse an sich wurde als nicht personenbezogen beurteilt und war damit nicht zu beauskunften. Es wurde aber festgehalten, dass in dieser Analyse personenbezogene Daten enthalten sein könnten. Diese wären dann (originalgetreu) zu beauskunften, nicht aber die gesamte Analyse.<sup>74</sup>

Unter Dokumenten sind neben dem was wohl allgemein als Dokument anzusehen sein wird (wie bspw Verträge, Protokolle und Stellungnahmen), jedenfalls auch E-Mails zu verstehen.<sup>75</sup> Auszüge aus Datenbanken wurden vom EuGH gleichbehandelt wie Dokumente.<sup>76</sup>

Die Beauskunftung von Kopien ganzer Dokumente oder Ausschnitten davon, die personenbezogene, aber auch nichtpersonenbezogene Daten enthalten, ist gefordert, wenn dies unerlässlich ist, um der antragstellenden Person die wirksame Ausübung der ihr durch die DSGVO verliehenen Rechte zu ermöglichen bzw um die Transparenz der Auskunft und die Verständlichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.<sup>77</sup>

Das kann der Fall sein, wenn „die Kontextualisierung der verarbeiteten Daten erforderlich ist, um ihre Verständlichkeit zu gewährleisten“<sup>78</sup>. Das liegt insb vor, wenn personenbezogene Daten durch die Generierung aus anderen Daten entstehen oder wenn sich Informationen über die antragstellende Person aus freien Feldern ergeben, also aus einer fehlenden Angabe, eine Information über die betroffene Person hervorgeht (zB das Feld „verheiratet“ ist frei und es besteht die Auswahlmöglichkeit „Ja“, aber nicht die Auswahlmöglichkeit „Nein“).<sup>79</sup>

Der EuGH hat entschieden, dass in einem Patientenakt enthaltene Dokumente vollständig zu beauskunften sind. Zur Begründung zog der EuGH zum einen ErwGr 63 DSGVO heran. Nach diesem sind vom Recht auf Auskunft auch „Daten in (...) Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten“ umfasst.<sup>80</sup>

---

<sup>73</sup> EuGH 17. 07. 2014, C-141/12 und C-372/12, YS, ECLI:EU:C:2014:2081, Rn 14.

<sup>74</sup> EuGH 17. 07. 2014, C-141/12 und C-372/12, YS, ECLI:EU:C:2014:2081, Rn 38-39.

<sup>75</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, CRIF GmbH, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 12.

<sup>76</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, CRIF GmbH, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 12, 54.

<sup>77</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, CRIF GmbH, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 42, 54.

<sup>78</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, CRIF GmbH, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 41.

<sup>79</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, CRIF GmbH, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 41-42.

<sup>80</sup> EuGH 26. 10. 2023, C-307/22, FT, ECLI:EU:C:2023:811, Rn 45.

Aus der Begründung kann weiters entnommen werden, dass die Beauskunftung ganzer Dokumente erforderlich sein kann, wenn Dokumente zahlreiche technische Daten oder auch Bilder enthalten. Dies trifft insb dann zu, wenn bei einer einfachen Zusammenfassung oder Zusammenstellung dieser Daten die Gefahr besteht, dass relevante Daten ausgelassen oder unrichtig wiedergegeben werden oder die Überprüfung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit sowie ihr Verständnis durch die antragstellende Person erschwert wird.<sup>81</sup>

Zu beauskunften ist nach dem EDSA bspw auch die Zusammenfassung eines mit der antragstellenden Person geführten Vorstellungsgesprächs einschließlich subjektiver Kommentare zu deren Verhalten, die ein:e Recruiter:in während des Vorstellungsgesprächs gemacht hat.<sup>82</sup>

Nach dem EDSA muss bei E-Mail-Korrespondenz nicht zwangsweise die gesamte Korrespondenz in ihrer Originalform an die antragstellende Person weitergeleitet werden. Die Korrespondenz mit den personenbezogenen Daten der antragstellenden Person kann in einer Datei zusammengestellt und so der antragstellenden Person übermittelt werden.<sup>83</sup>

Das müsste nach der hier vertretenen Ansicht bedeuten, dass Daten soweit sie Personenbezug zu der antragstellenden Person aufweisen, in einer Übersicht bereitzustellen sind. Ganze E-Mails sind zu beauskunften, wenn dies für die Transparenz und Verständlichkeit der Auskunft unerlässlich ist.

Die schwierigste und nicht pauschal zu beantwortende Frage ist wiederum, welche in einem Dokument enthaltenen Daten Personenbezug aufweisen und damit jedenfalls originalgetreu zu beauskunften sind. Wann die Herausgabe ganzer Dokumente erforderlich erscheint, ist ebenfalls komplex und im Einzelfall zu entscheiden. IZm der Beauskunftung von Datenkopien und Dokumenten stellen sich zudem Fragen iZm den Freiheiten und Rechten anderer Personen, die dadurch beeinträchtigt werden könnten (siehe dazu Punkt 4.2 dieser Arbeit) sowie Fragen der Verhältnismäßigkeit (siehe dazu Punkt 4.5 dieser Arbeit).

#### 4. Grenzen des Auskunftsrechts beim Vorliegen von personenbezogenen Daten

Wie zuvor beschrieben, umfasst das Auskunftsrecht sämtliche personenbezogenen Daten, die zur antragstellenden Person verarbeitet werden. Aber auch wenn feststeht, dass Daten einen Personenbezug zur antragstellenden Person aufweisen, gibt es Ausnahmen in der DSGVO unter denen auch solche Daten nicht zu beauskunften sind.

##### 4.1. Fehlende Zuordenbarkeit von Daten (Art 11 DSGVO)

Dieses Kapitel befasst sich mit der Problematik, dass gewisse personenbezogene Daten anhand der Informationen, die eine antragstellende Person dem Verantwortlichen im Rahmen ihres Antrags zur Verfügung stellt, der antragstellenden Person nicht zugeordnet werden können.

---

<sup>81</sup> EuGH 26. 10. 2023, C-307/22, *FT*, ECLI:EU:C:2023:811 Rn 78.

<sup>82</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 96.

<sup>83</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 152.

Nach Art 11 DSGVO ist der Verantwortliche nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren, sofern die Identifizierung durch den Verantwortlichen für die Zwecke, für die der Verantwortliche die personenbezogenen Daten verarbeitet, nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Wenn die Identifizierung bei einem Auskunftsantrag nicht möglich ist, hat der Verantwortliche die antragstellende Person gem Art 11 (2) DSGVO darüber zu unterrichten. Die antragstellende Person kann dann weitere Informationen zur Verfügung stellen, die die Identifizierung ermöglichen.

Bei der Identifizierung geht es zum einen darum, Sicherheit über die Identität der antragstellenden Person zu erhalten.<sup>84</sup> Auf die Frage, wie die Identität der antragstellenden Person mit jener Person, deren Daten sie abfragen möchte (Authentifizierung) sichergestellt werden kann, wird im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen, da dies keinen Einfluss auf den Umfang der zu beauskunftenden Daten hat. Die Identifizierung unter Art 11 DSGVO betrifft aber auch die fehlende Zuordenbarkeit von Daten zu einer antragstellenden Person (also die Identifizierung der antragstellenden Person in den verarbeiteten Datensätzen).<sup>85</sup> IdZ wird es in erster Linie um Daten gehen, die der Verantwortliche der antragstellenden Person nicht ohne weiteres zuordnen kann.<sup>86</sup>

Gem Art 11 (2) findet Art 15 DSGVO (falls die antragstellende Person keine zusätzlichen Daten zur Verfügung stellt) keine Anwendung, wenn der Verantwortliche nachweisen kann, dass er „nicht in der Lage“ ist, jene Daten zu identifizieren, die sich auf die antragstellende Person beziehen. Nach ErwGr 57 DSGVO muss der Verantwortliche für die Identifizierung von betroffenen Personen iZm Betroffenenrechten die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten und zusätzliche Informationen, die ggf von der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, verwenden.<sup>87</sup>

Wie in der Lit bereits festgehalten, sind dies andere Maßstäbe als jene die iZm der Frage, ob Daten grundsätzlich personenbezogen (iSd Art 4 Z 1 DSGVO) sind, gelten: Damit Personenbezug vorliegt, müssen sich die Daten auf eine (zumindest) identifizierbare natürliche Person beziehen. Bei der Prüfung, ob eine Person identifizierbar ist, sind nach ErwGr 26 S 3 DSGVO alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren. Damit kann bspw ein Datum, das einer Person nur mit Informationen von einem Dritten zugeordnet werden kann, zwar personenbezogen, aber gem Art 11 DSGVO nicht zu beauskunften sein, da im Rahmen von Art 11 DSGVO nur die von Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Daten, die die antragstellende Person bekanntgibt, zur Identifizierung herangezogen werden. Damit wird an die Prüfung der Identifizierbarkeit im Rahmen der Betroffenenrechte ein geringerer Anspruch gestellt, als bei der Frage, ob Daten Personenbezug aufweisen.<sup>88</sup>

---

<sup>84</sup> Gola in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup> Art 11 DSGVO Rz 12 (Stand 2022 beck-online.de).

<sup>85</sup> Gola in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup> Art 11 DSGVO Rz 13; Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 11 DSGVO Rz 2.

<sup>86</sup> Hötendorfer in Knyrim, DatKomm Art 11 DSGVO Rz 1 (Stand 07. 05. 2020, rdb.at).

<sup>87</sup> Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 11 DSGVO Rz 2.

<sup>88</sup> Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 11 DSGVO Rz 2.

Bei der Frage, ob der Verantwortliche „in der Lage“ ist, der antragstellenden Person Daten zuzuordnen, spielt auch die Zumutbarkeit diese Zuordnung vorzunehmen eine Rolle.<sup>89</sup> Nach dem EDSA kann Art 11 DSGVO greifen, wenn der Verantwortliche (iZm mit Videoaufzeichnungen) eine zu große Menge an Daten verarbeiten müsste, um der antragstellenden Person personenbezogene Daten zuzuordnen.<sup>90</sup> Zu allgemeinen Gedanken zu einem möglicher Weise vertretbaren unverhältnismäßigen Aufwand bei der Zuordenbarkeit von Daten (siehe Punkt 4.5.1 dieser Arbeit).

Der Verantwortliche kann somit, wie oben ausgeführt, personenbezogene Daten zur antragstellenden Person verarbeiten, die aber nicht zu beaskunften sind, weil er sie nicht der antragstellenden Person zuordnen kann. So können gewisse Daten zwar Personenbezug aufweisen, da eine Identifizierung nach den Maßstäben des Art 4 Z 1 DSGVO möglich ist, aber trotzdem nicht zu beaskunften sein, weil der Verantwortliche zur Zuordnung der Daten nach den Maßstäben des Art 11 (2) DSGVO nicht „in der Lage“ ist.<sup>91</sup>

Verfügt der Verantwortliche über Daten, die er der antragstellenden Person nicht mit hinreichender Sicherheit zuordnen kann, dann sind diese nicht zu beaskunften. Das kann zB der Fall sein, wenn ein unter einem Pseudonym erstelltes Online-Konto vorliegt und die antragstellende Person dem Verantwortlichen keine Daten (zB verwendete E-Mail-Adresse oder Pseudonym) zur Verfügung stellt, mit denen er das Profil der antragstellenden Person zuordnen kann (siehe dazu Punkt 4.1.1 dieser Arbeit).<sup>92</sup> Zu bedenken ist, dass Verantwortliche, die viele personenbezogene Daten verarbeiten, meist zwei bis drei verschiedene Informationen von der antragstellenden Person benötigen werden, um dieser die Daten hinreichend zuordnen zu können. Aufgrund von möglichen Namensgleichheiten wird es häufig nicht reichen, wenn nur der Name zur Verfügung gestellt wird (siehe dazu auch Punkt 8.2 dieser Arbeit). Dies ist je nach den Umständen der Datenverarbeitungen des Verantwortlichen zu beurteilen und kann bspw iZm Onlinekonten anders zu sehen sein (siehe dazu sogleich Punkt 4.1.1 dieser Arbeit).

Es bestehen zwei Voraussetzungen dafür, Art 11 DSGVO auf personenbezogene Daten anzuwenden. Erstens dürfen diese Daten für keine Zwecke (mehr) verarbeitet werden, für die die Zuordnung dieser Daten zu einer betroffenen Person (Identifizierung der betroffenen Person) durch den Verantwortlichen erforderlich ist. Zweite Voraussetzung ist, dass der Verantwortliche zusätzliche Informationen einholen oder verarbeiten müsste, um die personenbezogenen Daten zu einer betroffenen Person zuzuordnen.

Es wird vertreten, dass die Möglichkeit eines Verantwortlichen, der antragstellenden Person Daten mit internen Mitteln zuzuordnen, zur Unanwendbarkeit des Art 11 DSGVO führt.<sup>93</sup> Nach dem Wortlaut des Art 11 DSGVO sind aber auch Daten erfasst, deren Zuordnung zur antragstellenden Person der Verantwortliche selbst herstellen kann. Es gibt

---

<sup>89</sup> Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 11 DSGVO Rz 2.

<sup>90</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 61.

<sup>91</sup> In diesem Sinne entschied die DSB auch iZm Art 11 DSGVO und dem Recht auf Löschung: DSB 18. 11. 2019, DSB-D122.970/0004-DSB/2019.

<sup>92</sup> Hötendorfer in Knyrim, DatKomm Art 11 DSGVO Rz 20.

<sup>93</sup> Wolff in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht<sup>45</sup>, Art 11 DSGVO Rz 16 (Stand 01. 08. 2023, beck-online.de).

durchaus Konstellationen, in denen der Verantwortliche die Zuordnung von personenbezogenen Daten zur antragstellenden Person zwar mit eigenen Mitteln, aber nur durch umfassende Verarbeitungen vornehmen könnte.

Bei einem Antrag auf Auskunft betreffend Aufzeichnungen einer Videoüberwachungskamera könnte der Verantwortliche zu der antragstellenden Person zB ein Passfoto gespeichert haben. Der Verantwortliche könnte dann sämtliche Videoaufzeichnungen durchsehen und die antragstellende Person mithilfe des Passfotos identifizieren. Auch solche Sachverhalte sollten nach der hier vertretenen Ansicht von Art 11 DSGVO erfasst sein. Diese Meinung vertritt offenbar auch der EDSA, nach dem Art 11 DSGVO auf die Beauskunftung von personenbezogene Daten in Videos anwendbar ist (siehe oben).<sup>94</sup> Zudem ist bei der Zuordenbarkeit von Daten zur betroffenen Person, wie oben beschrieben, im Rahmen der Betroffenenrechte ein geringerer Anspruch zu stellen als iZm mit der Frage, ob Personenbezug vorliegt. Dh auch Fälle, bei denen die Zuordnung von personenbezogenen Daten mit internen Mitteln abstrakt möglich ist, können von Art 11 DSGVO erfasst sein.

Wenn der Verantwortliche aber bspw über eine Zuordnungstabelle verfügt, durch die er pseudonymisierte Daten betroffenen Personen zuordnen kann, ist Art 11 DSGVO nicht anwendbar.<sup>95</sup>

Allgemein wird Folgendes gelten: wenn die Zuordnung von Daten zu einer betroffenen Person für die Verarbeitung nicht notwendig ist, müssen keine Informationen gespeichert werden, die diese Zuordnung ermöglichen. Kann ein Verantwortlicher bei einem Auskunftsbegehren der antragstellenden Person solche Daten mit eigenen Mittel nicht mit ausreichender Sicherheit zuordnen, muss der Verantwortliche keine zusätzlichen Daten einholen, um die Zuordnung vorzunehmen. Der Verantwortliche hat dann die antragstellende Person nach Art 11 (2) DSGVO zu unterrichten und diese kann weitere Informationen bereitstellen. Kann der Verantwortliche auch mit den von der antragstellenden Person zusätzlich bereitgestellten Informationen keine Zuordnung der Daten vornehmen, kann er nach Art 12 (2) DSGVO vorgehen und die Auskunft in Bezug auf die betroffenen Daten verweigern. Dabei hat er glaubhaft zu machen, dass er die Daten der antragstellenden Person nicht zuordnen kann.

Weiß der Verantwortliche, dass er regelmäßig Daten uU verarbeitet, bei denen diese ohne bestimmte zusätzliche Informationen einer betroffenen Person nicht zuordenbar sind, könnte er darauf auch pauschal in der erteilten Auskunft bzw in den Datenschutzhinweisen aufmerksam machen. Dabei könnte er die entsprechenden Verarbeitungstätigkeiten nennen und antragstellende Personen gem Art 11 (2) DSGVO unterrichten, dass sie ihm zusätzliche Informationen bereitstellen können, falls sie glauben, sie könnten von einer solchen Datenverarbeitung erfasst sein.

---

<sup>94</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 61.

<sup>95</sup> *Hötendorfer* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 11 DSGVO Rz 9; *Klabunde* in *Selmayr/Ehmann*, *DS-GVO*<sup>2</sup> Art 11 DSGVO Rz 12 (Stand 2018, beck-online.de).

#### 4.1.1. Beispiel Online-Konten

Bei Online-Konten kennt der Verantwortliche in manchen Fällen gar nicht die Identität der natürlichen Person, die hinter dem Konto steht.<sup>96</sup> Dies ist der Fall, wenn eine betroffene Person ein Online-Konto (bspw auf Meta) unter einem Pseudonym erstellt und dann unter ihrem gewöhnlichen (bürgerlichen) Namen ein Auskunftsbegehren an den Verantwortlichen stellt. Wenn die antragstellende Person einem Online-Konto nicht zugeordnet werden kann, ist hier nach Art 11 (2) DSGVO vorzugehen. Aus ErwGr 57 S 3 DSGVO geht aber hervor, dass die Informationen, die die antragstellende Person für die Ausübung eines Betroffenenrechts bereitstellen muss, nicht über die Informationen hinausgehen sollen, die die antragstellende Person benötigt, um sich bei dem gegenständlichen Online-Konto anzumelden.<sup>97</sup> Das wären bspw E-Mail-Adresse und Passwort,<sup>98</sup> wobei zu hinterfragen ist, ob eine antragstellende Person aufgefordert werden sollte, ein Passwort zu übermitteln.

Nach der hier vertretenen Ansicht könnte es auch ausreichend sein, wenn der Antrag von der für das Onlinekonto verwendeten E-Mail-Adresse gestellt wird. Sofern sich eine betroffene Person bei einem Online-Konto unter einem Pseudonym angemeldet hat, kann der Verantwortliche nämlich nur zuordnen, welche personenbezogenen Daten sich auf das erstellte Online-Konto beziehen. Sofern der Auskunftsantrag über dieselbe E-Mail-Adresse gestellt wird, unter der auch das Online-Konto eingerichtet wurde, hat jene Person, die den Antrag stellt offenbar Zugriff auf jene E-Mail-Adresse, unter der auch das Konto eingerichtet wurde. Der Verantwortliche sollte in diesem Fall nach der hier vertretenen Ansicht keine begründeten Zweifel an der Identität der antragstellenden Person mit jener Person, die hinter dem unter Pseudonym eingerichteten Konto steht, haben. In diesem Fall kann der Verantwortliche die mit diesem Online-Konto verknüpften personenbezogenen Daten, problemlos der antragstellenden Person zuordnen.

#### 4.1.2. Beispiel IP-Adressen

Nach der Rsp des EuGH wird eine dynamische IP-Adresse als personenbezogen angesehen, wenn der Verantwortliche eine Verknüpfung zwischen IP-Adresse und einer Person mit Hilfe von Informationen eines Dritten (idR dem Internetzugangsanbieter), herstellen kann.<sup>99</sup> Allerdings wird die IP-Adresse (bzw damit verknüpfte Informationen) selbst dann, wenn die IP-Adresse auf eine Weise verarbeitet wird, dass sie nach der Rsp des EuGH personenbezogen ist, oft nicht beauskunftet werden können.

Dies gilt insb dann, wenn nur der Internetzugangsanbieter dieser Person über die zu ihrer Identifizierung erforderlichen Informationen verfügt. Ein Verantwortlicher, der eine IP-Adresse speichert, wird idR unter bestimmten Umständen (zB wie vom EuGH postuliert im Falle von Cyberangriffen) gegenüber dem Internetzugangsanbieter einen Anspruch haben, Informationen zu erhalten, die notwendig sind, um diese IP-Adresse einer

---

<sup>96</sup> Siehe dazu auch *Hötzendorfer* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 11 DSGVO Rz 20.

<sup>97</sup> Siehe dazu auch *Hötzendorfer* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 11 DSGVO Rz 20.

<sup>98</sup> Siehe auch: DSB 18. 11. 2019, DSB-D122.970/0004-DSB/2019.

<sup>99</sup> EuGH 19. 10. 2016, C-582/14, *Breyer*, ECLI:EU:C:2016:779; siehe dazu zB auch *Horz* in *Feiler*, *Umsetzung der DSGVO in der Praxis* (2018) 43. Sind IP-Adressen personenbezogene Daten? 97.

antragstellenden Person zuzuordnen.<sup>100</sup> In solchen Fällen ist die IP-Adresse nach dem EuGH ein personenbezogenes Datum. Allerdings ist ein Auskunftsansuchen kein Umstand, der einen solchen Anspruch des Verantwortlichen gegenüber dem Internetzugangsanbieter begründet. Der Verantwortliche kann somit in einem solchen Fall den Personenbezug gar nicht herstellen.

Art 11 DSGVO deckt diese Problematik ab. Sofern die Zuordnung der IP-Adresse zu einer betroffenen Person für den Zweck, den der Verantwortliche mit Verarbeitung der IP-Adresse verfolgt, nicht erforderlich ist, ist der Verantwortliche eben nicht verpflichtet, zur Einhaltung der DSGVO (hier zur Erfüllung des Auskunftsrechts) Informationen einzuholen, um die betroffene Person zu identifizieren.

#### 4.1.3. Beispiel Videoüberwachung

In Bezug auf Aufzeichnungen aus Videoüberwachungskameras wird die Zuordnung von Daten häufig nicht ohne weiteres möglich sein, sofern diese nicht, manuell oder mittels Gesichtserkennung, ausgewertet werden. Im Normalfall wird der Verarbeitungszweck auch nicht erfordern, die aufgezeichneten Personen zu identifizieren. Eine Sichtung des Videomaterials und allenfalls eine Identifizierung findet meist nur statt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein für die Überwachung relevanter Vorgang (zB eine Straftat) gefilmt wurde. Zusätzlich wird der Verantwortliche idR nicht die Möglichkeit haben, aufgenommene Personen ohne zusätzliche Informationen zu identifizieren. Wenn eine antragstellende Person Aufzeichnungen aus einer Videoüberwachung erhalten möchte, dann wird häufig ein Fall des Art 11 (1) DSGVO vorliegen.<sup>101</sup>

Die antragstellende Person könnte somit nach Art 11 (2) DSGVO zusätzliche Informationen geben und zB einen bestimmten Zeitraum nennen, in dem sie annimmt, gefilmt worden zu sein. Wenn der Verantwortliche trotz dieser Informationen nachweisen kann, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, kann er nach Art 12 (2) DSGVO vorgehen und diese Daten nicht beauskunften. Gründe dafür können sein, dass der Verantwortliche nicht sicher feststellen kann, dass die antragstellende Person tatsächlich die auf den Aufnahmen zu sehende Person ist, oder die Anfrage sich auf einen langen Zeitraum der Videoaufzeichnungen bezieht und der Verantwortliche eine so große Datenmenge nicht verarbeiten kann.<sup>102</sup> Es scheint zudem erforderlich, dass die antragstellende Person nach Art 11 (2) DSGVO auch ein Foto übermitteln muss, damit der Verantwortliche ihr das personenbezogene Bildmaterial mit hinreichender Sicherheit zuordnen kann. Denn nur dadurch könnte sichergestellt werden, dass es sich bei der antragstellenden Person auch tatsächlich um die betroffene Person handelt, die auf den Videoaufnahmen zu sehen ist.

Zu beachten ist weiters die Rsp der Datenschutzkommission zu Videoüberwachungen, die ein Verantwortlicher nur in Anlassfällen auswertet. IZm solchen Videoaufzeichnungen wurde entschieden, dass der Verantwortliche durch ein Auskunftsbegehren nicht gezwungen werden darf eine Identifizierung der gefilmten Personen vorzunehmen bzw dies zu

---

<sup>100</sup> EuGH 19. 10. 2016, C-582/14, *Breyer*, ECLI:EU:C:2016:779, Rn 27.

<sup>101</sup> *Hötzendorfer* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 11 DSGVO Rz 21.

<sup>102</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 61.

versuchen. Die Datenschutzkommission sprach idZ von einer Verpflichtung des Verantwortlichen, die Videoaufzeichnungen nur im Anlassfall auszuwerten.<sup>103</sup>

Unter der DSGVO scheint die Datenverarbeitung, die im Zuge des Auswertens der Videoaufzeichnungen vorgenommen wird, auf Grundlage der rechtlichen Verpflichtung (Art 6 (1) lit c DSGVO) gerechtfertigt zu sein.<sup>104</sup> Ist aufgrund der Angaben der antragstellenden Person aber ein längerer Zeitraum an Aufzeichnung, in denen wahrscheinlich auch andere Personen gefilmt wurden, zu durchsuchen, könnten die Rechte und Freiheiten dieser Personen bereits gegen das Durchsuchen der Aufzeichnungen sprechen (siehe Punkt 4.2 dieser Arbeit zu den Rechten und Freiheiten anderer Personen).

IZm Videoüberwachungen ist zudem zu erwähnen, dass besondere Auskunftspflichten auf Grundlage des DSG zu beachten sein können. Nach § 13 (5) DSG muss der für eine Bildaufnahme Verantwortliche diese geeignet kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung hat jedenfalls der Verantwortliche eindeutig hervorzugehen, sofern dieser den betroffenen Personen nach den Umständen des Falles nicht bereits bekannt ist. Wird diese Information nicht ausreichend bereitgestellt, kann jede Person, die von einer Bildaufnahme potentiell betroffen ist, vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Objekts, von dem eine Bildaufnahme ausgeht, gem § 13 (7) DSG Auskunft über die Identität des Verantwortlichen verlangen. Eine unbegründete Nichterteilung einer solchen Auskunft wird einer Verweigerung der Auskunft nach Art 15 DSGVO gleichgestellt.

#### 4.1.4. Beispiel Bilddaten

Ähnliches wie für die Videoüberwachung wird nach der hier vertretenen Ansicht für gespeicherte Bilddaten gelten. Der Verantwortliche kann bspw in einer Datenbank Fotos von Events oder Fotos, die er zu Marketingzwecken verwenden möchte, gespeichert haben. Der Zweck der Verarbeitung erfordert auch hier idR keine Identifizierung der abgebildeten Personen. Eine Verknüpfbarkeit in dem Sinne, dass solche Bilder den darauf jeweils abgebildeten Personen zugeordnet werden, würde über den Verarbeitungszweck hinausgehen. Möchte eine antragstellende Person sämtliche Fotos, die der Verantwortliche zu ihr verarbeitet, erhalten, kann ein Fall des Art 11 (1) DSGVO vorliegen. Die antragstellende Person könnte dann nach Art 11 (2) DSGVO bspw Events oder Termine nennen bei denen Fotos von ihr aufgenommen wurden. Schwierig dabei ist, dass es von einem Event wahrscheinlich mehrere Fotos gibt, auf denen mehrere Personen abgebildet sind.

Fotos zur Berichterstattung über Events werden zu einem großen Teil öffentlich verfügbar sein. Dh der Verantwortliche könnte die antragstellende Person auch darauf hinweisen, wo diese Bilder veröffentlicht worden sind. Das wird in diesem Fall nach der hier vertretenen Ansicht legitim sein, da die antragstellende Person sich selbst auf den Bildern erkennen kann, der Verantwortliche aber Probleme hätte die antragstellende Person zu identifizieren. Jene Bilder, die zur Berichterstattung über ein Event aufgenommen wurden und nicht öffentlich verfügbar sind, werden wahrscheinlich nicht zu beauskunften sein, sollten aber

---

<sup>103</sup> Siehe zB: DSK 05. 12. 2008, K121.385/0007-DSK/2008; DSK 06 .09. 2013, K121.605/0003-DSK/201; DSK 19. 07. 2013, K121.698/0004-DSB/2013.

<sup>104</sup> So scheinbar auch der EDSA, der die Auswertung nicht für grundsätzlich unzulässig erachtet: EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 61.

nach einem DSGVO-konformen Löschkonzept relativ bald gelöscht werden, da der Verarbeitungszweck in diesem Fall wohl nicht mehr besteht.

Zu Fotos, die zu Marketingzwecken gemacht wurden, wird idR eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegen. In der Einwilligung wird zumindest der Name der betroffenen Person enthalten sein. Diese Fotos könnten daher grundsätzlich zugeordnet werden, insb wenn die antragstellende Person zusätzliche Informationen zur Verfügung stellt und auf den Fotos nicht viele andere Personen abgebildet sind. Schwierig wird es wiederum, wenn Fotos bei Events auf der Grundlage von mündlichen Einwilligungen zu Marketingzwecken aufgenommen werden. In diesem Fall wird der Verantwortliche nämlich häufig über keine Informationen (wie insb Namen) verfügen, um die Bilder einer antragstellenden Person zuzuordnen. Eine Zuordnung wäre dann nur denkbar, wenn die antragstellende Person ein Foto von sich selbst übermittelt oder in der Lage ist die Fotos, auf denen sie abgebildet ist, ausreichend präzise zu beschreiben.

#### 4.2. Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten anderer Personen

Werden einer antragstellenden Person im Rahmen des Auskunftsrechts Informationen erteilt, ist es denkbar, dass dadurch andere Personen in ihren Rechten bzw Freiheiten verletzt werden. Dies kann bspw geschehen, wenn Daten zu beauskunften sind, in denen auch personenbezogene Daten von Dritten oder Daten enthalten sind deren Offenlegung Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums (siehe ErwGr 63 S5) verletzen würden.

In diesem Kapitel wird daher erörtert welche Daten unter welchen Umständen nicht zu beauskunften sind, weil dies die Recht und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen würde.

Die Rechte und Freiheiten anderer Personen können aufgrund folgender Bestimmungen in die Beurteilung, ob Daten zu beauskunften sind, einfließen:

- Art 15 (4) DSGVO nach dem das Recht auf Erhalt einer Kopie die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen darf
- ErwGr 63 S 5 DSGVO der vorsieht, dass die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden sollen
- Art 5 (1) lit a Var 2 DSGVO: Grundsatz von Treu und Glauben
- ErwGr 4: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- § 4 (6) DSG iVm Art 23 (1) lit i DSGVO: Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen im Rahmen des Auskunftsrechts

##### 4.2.1. Anwendungsbereich von Art 15 (4) DSGVO (das Recht auf Erhalt einer Kopie darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen)

Nach Art 15 (4) DSGVO darf das Recht auf Erhalt einer Kopie gem Art 15 (3) DSGVO die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen. Da sich Art 15 (4) DSGVO nur auf Art 15 (3) DSGVO bezieht, ist zunächst zu beurteilen, worauf diese Bestimmung genau angewendet werden kann. Dass sich die deutsche Fassung des Art 15 (4) DSGVO

auf Art 15 (1) lit b DSGVO bezieht, ist ein eindeutiges Redaktionsversehen. In sämtlichen anderen Sprachfassungen wird auf Art 15 (3) DSGVO Bezug genommen.

Teilweise wird vertreten, dass Art 15 (4) DSGVO auch auf Art 15 (1) und (2) DSGVO anzuwenden sei, da dadurch eine planwidrig Regelungslücke mittels Analogie geschlossen würde. Begründet wird diese Ansicht wiederum damit, dass ErwGr 63 S 5 die Prüfung der Beeinträchtigung von Drittinteressen nicht auf Art 15 (3) DSGVO beschränke.<sup>105</sup> Nach der hier vertretenen Ansicht kann aber nicht von einer planwidrigen Regelungslücke ausgegangen werden. Art 15 (4) DSGVO ist in seiner Formulierung sehr klar und stellt nur auf Art 15 (3) DSGVO ab. Dass sich die Regelung explizit nur auf Art 15 (3) DSGVO bezieht, wirkt mehr wie eine bewusste Entscheidung des Verordnungsgebers als eine planwidrige Lücke. Wie sogleich gezeigt wird, ist eine Analogie auch nicht zwingend erforderlich.

Da sich Art 15 (4) DSGVO nur auf das Recht auf Erhalt einer Kopie erstreckt, muss auf das Verhältnis von Art 15 (1) und Art 15 (3) DSGVO eingegangen werden. Gem Art 15 (3) DSGVO ist die Bereitstellung einer Datenkopie iS einer originalgetreuen Reproduktion der verarbeiteten personenbezogenen Daten gefordert.<sup>106</sup> Nach der Rsp des EuGH verankert Art 15 (3) S 1 DSGVO kein eigenes Recht, sondern regelt die Modalität der Beauskunftung der personenbezogenen Daten nach Art 15 (1) DSGVO.<sup>107</sup> Art 15 (4) DSGVO ist daher auf sämtliche personenbezogene Daten, die gem Art 15 (1) DSGVO iVm Art 15 (3) DSGVO originalgetreu zur Verfügung zu stellen sind, anwendbar.<sup>108</sup>

Im Ergebnis gilt Art 15 (4) DSGVO für alle personenbezogenen Daten, die nach Art 15 (1) DSGVO vom Auskunftsrecht erfasst sind. Ist eine Kopie von ganzen Dokumenten geschuldet, weil dies unerlässlich für die Transparenz und die Verständlichkeit der Auskunft ist,<sup>109</sup> wird dies ebenfalls von Art 15 (3) DSGVO erfasst und Art 15 (4) DSGVO daher auch diesbezüglich anwendbar sein.

Dies sieht auch der EDSA so. Die Beauskunftung von Kopien ist die Hauptmodalität, um Zugriff auf personenbezogene Daten zu gewähren. Auf diese Hauptmodalität bezieht sich Art 15 (4) DSGVO. Nach dem EDSA soll aber Art 15 (4) DSGVO auch anwendbar sein, falls der Zugriff auf personenbezogene Daten anders als durch die Übermittlung von Kopien (zB durch Zugang vor Ort) gewährleistet wird.<sup>110</sup>

Der EDSA vertritt weiters, dass sich Art 15 (4) DSGVO nicht auf Metainformationen bezieht.<sup>111</sup> Würde Art 15 (4) DSGVO auch auf die Metainformationen angewendet werden, müsste unterstellt werden, dass die Einschränkung auf Art 15 (3) DSGVO gar keinen Anwendungsfall und somit keinen Sinn hat bzw würde diese Einschränkung bei dieser

---

<sup>105</sup> Schmidt-Wudy in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht<sup>45</sup>, Art 15 DSGVO Rz 97 (Stand 01. 08. 2023, beck-online.de).

<sup>106</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 45, 50 und 54.

<sup>107</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 31, 32 und 50; siehe auch: EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 169; Paal in Pauly/Paal, DS-GVO BDSG<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 33 (Stand 2021, beck-onle.de).

<sup>108</sup> Siehe dazu auch: Paal in Pauly/Paal, DS-GVO BDSG<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 41.

<sup>109</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 41, 45 und 54.

<sup>110</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 169.

<sup>111</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 169.

Auslegung ignoriert werden. Teleologisch gesehen kann die Zurverfügungstellung von Metainformationen aber auch durchaus die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen. Gedacht sei hier bspw. daran, dass in der Information über Empfänger auch personenbezogene Daten anderer (zB Einzelunternehmer:innen) enthalten sein können.

#### 4.2.2. Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen iZm Metainformationen

In diesem Kapitel wird die Frage erörtert, ob Rechte und Freiheiten anderer Personen aufgrund anderer Grundlagen in die Beurteilung der Beauskunftung von Metainformationen einfließen können, sofern sich, wie oben beschrieben, Art 15 (4) DSGVO nicht auf Metainformationen anwenden lässt.

##### 4.2.2.1. Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen iZm Metainformationen auf Grundlage von Art 6 (1) lit f DSGVO (berechtigtes Interesse)

In der deutschen Rsp wurde diskutiert, ob Art 6 (1) lit f DSGVO (berechtigtes Interesse) als Rechtsgrundlage für die Übermittlung im Rahmen der Beauskunftung von Daten, die sich auf andere Personen als die antragstellende Person beziehen, in Betracht kommt. In diesem Fall wäre auch entsprechend Art 6 (1) lit f DSGVO eine Interessenabwägung vorzunehmen.<sup>112</sup>

Die Anwendung des Art 6 (1) lit f DSGVO würde aber voraussetzen, dass die Beauskunftung der entsprechenden Daten nicht mehr von Art 15 DSGVO abgedeckt ist, weil ansonsten Art 6 (1) lit c DSGVO (rechtliche Verpflichtung) als Rechtsgrundlage zur Anwendung kommen würde. Die Beauskunftung von Daten ist eine Pflicht, die den Verantwortlichen trifft und deren Missachtung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist. Verantwortliche beauskunften Daten, weil sie dazu verpflichtet sind und nicht, weil die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse daran hat, diese Daten zu erhalten.

Die Beauskunftung von Daten aufgrund von Art 6 (1) lit f DSGVO vorzunehmen, setzt voraus, dass der Verantwortliche bereits zum Ergebnis gekommen ist, dass keine Pflicht besteht, diese Daten zu beauskunften. Die Prüfung des Bestehens einer rechtlichen Verpflichtung nach Art 15 DSGVO bezieht auch bereits durch Art 15 (4) DSGVO eine Interessenabwägung mit ein. Kommt der Verantwortliche zum Schluss, dass die Beauskunftung von Daten nicht nach Art 15 DSGVO gefordert ist, bleibt kaum noch Spielraum dafür, dass eine Interessenabwägung zugunsten des Interesses der antragstellenden Person am Erhalt dieser Daten, ausfällt.

---

<sup>112</sup> dBGH, 22. 02. 2022, VI ZR 14/21, Rn 19.

#### 4.2.2.2. Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen iZm Metainformationen auf Grundlage von ErwGr 63 S 5 DSGVO (Rechte und Freiheiten anderer Personen sollen nicht beeinträchtigt werden)

ErwGr 63 S 5 DSGVO sieht vor, dass Rechte und Freiheiten Dritter zu berücksichtigen sind und beschränkt sich dabei nicht auf Datenkopien.

ErwGr 63 S 4 DSGVO, also jener Satz, der ErwGr 63 S 5 DSGVO vorangeht, bezieht sich auf das nach Möglichkeit einzurichtende Fernzugangsrecht. Daher wird argumentiert, dass die Formulierung „*Dieses Recht*“ in ErwGr 63 S 5 nahelege, dass sich Art 15 (4) DSGVO auf diejenigen Rechte Dritter beziehen solle, die durch einen mit dem Fernzugangsrecht verbundenen Einblick in die IT-Vorgänge besonders gefährdet erscheinen.<sup>113</sup>

Dem ist nach der hier vertretenen Ansicht nicht zu folgen. Zunächst hält ErwGr 63 S 4 DSGVO fest, dass Verantwortliche „nach Möglichkeit“ einen Fernzugang bereitstellen sollten. ErwGr 63 S 5 DSGVO bezieht sich allerdings auf ein Recht („*Dieses Recht* (...)). Da der Fernzugang nur „nach Möglichkeit“ bestehen sollte, gibt es keine Verpflichtung diesen in jedem Fall einzurichten und somit auch kein Recht auf Fernzugang, auf das sich Satz 5 ErwGr 63 S 5 DSGVO beziehen könnte.

Der Folgesatz von ErwGr 63 S 5 (also ErwGr 63 S 6) lautet zudem: „*Dies [Anm: also die Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen] darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.*“ Dieser Satz ergibt ebenfalls mehr Sinn, wenn sich ErwGr 63 S 5 auf das gesamte Auskunftsrecht und nicht nur auf den Fernzugang bezieht.

ErwGr 63 DSGVO behandelt das Auskunftsrecht insgesamt. Dies geht aus ErwGr 63 S 1 DSGVO hervor. Die in ErwGr 63 S 5 DSGVO enthaltene Formulierung „*dieses Recht*“ kommt auch in ErwGr 63 S 1 DSGVO vor und bezieht sich an dieser Stelle eindeutig auf das gesamte Auskunftsrecht. Daher ist es naheliegend, dass die Formulierung „*dieses Recht*“ in ErwGr 63 S 5 DSGVO nicht ausschließlich mit dem Fernzugang in Zusammenhang steht. Es macht somit systematisch mehr Sinn, dass ErwGr 63 S 5 nicht nur Daten, die per Fernzugang zur Verfügung gestellt werden, umfasst. Vielmehr bezieht sich ErwGr 63 S 5 auf das gesamte Auskunftsrecht.

Es wird auch vertreten, dass ErwGr 63 S 5 sich nur auf Art 15 (4) DSGVO bezieht, nach dem Rechte und Freiheiten Dritter wiederum nur in Bezug auf die Beauskunftung von Datenkopien zu berücksichtigen sind.<sup>114</sup> Nach dieser Ansicht wäre eine Anwendung auf die Metainformationen nicht möglich.

Der EuGH sprach allerdings aus, dass sich ErwGr 63 DSGVO auf Art 15 DSGVO bezieht, ohne hierbei eine Einschränkung auf dessen vierten Absatz vorzunehmen („*Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass es in Bezug auf das in Art 15 DSGVO vorgesehene Auskunftsrecht im 63. Erwägungsgrund dieser Verordnung heißt, dass „[d]ieses Recht ... die Rechte und*

---

<sup>113</sup> Kuznik, NVwZ 2023, 297 (299).

<sup>114</sup> So zb Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 50.

*Freiheiten anderer Personen ... nicht beeinträchtigen [sollte]“.*<sup>115</sup> In dem hier zitierten Verfahren ging es um Daten, bei denen nicht feststand, ob sie personenbezogene Daten sind oder als Metainformationen beauskunftet werden müssen. Auffällig ist, dass der EuGH in Bezug auf die Rechte und Freiheiten anderer Personen Art 15 (4) DSGVO nicht erwähnt, sondern eben nur auf ErwGr 63 DSGVO Bezug nimmt. Das spricht dafür, dass der EuGH diese Daten als Metainformationen sah und davon ausging, dass sie nicht Art 15 (4) iVm Art 15 (3) DSGVO unterliegen, die Rechte und Freiheiten anderer aber trotzdem aufgrund von ErwGr 63 S 5 DSGVO zu berücksichtigen sind.

ErwGr 63 S 5 kann somit für die Interpretation des gesamten Art 15 DSGVO und somit auch iZm der Auskunft der Metainformationen herangezogen werden.<sup>116</sup>

#### 4.2.2.3. Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen iZm Metainformationen auf Grundlage der Grundsätze von Treu und Glauben und der Verhältnismäßigkeit (Art 5 (1) lit a Var 2 DSGVO und ErwGr 4 DSGVO)

Bei der Beauskunftung der Metainformationen kann eine Güterabwägung aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben gem Art 5 (1) lit a Var 2 DSGVO vorgenommen werden.<sup>117</sup> Dieser Grundsatz bezieht sich ebenfalls auf die gesamte DSGVO und gilt somit für den gesamten Art 15 DSGVO.

Auch nach ErwGr 4 DSGVO muss das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Nach diesem ErwGr sind „andere Grundrechte“ in Bezug auf die Beauskunftung von Metainformationen zu beachten. Denn ErwGr 4 DSGVO gilt für die gesamte DSGVO und daher auch für den gesamten Art 15 DSGVO (also auch in Bezug auf die Metainformationen).

Nach der Rsp des EuGH begrenzt der in ErwGr 4 DSGVO genannte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch die Rechte aus Art 15 DSGVO. Der EuGH leitet daraus ein Gebot zur Abwägung des Betroffenenrechts mit anderen Grundrechten ab.<sup>118</sup> Der EuGH sieht ErwGr 4 grundsätzlich auch auf die Beauskunftung von Metainformationen anwendbar, da er diesen zur Abwägung der Frage, welche Informationen nach Art 15 (1) lit c herauszugeben sind, heranzog.<sup>119</sup>

---

<sup>115</sup> EuGH 22.06.2023, C-579/21, *Pankki S.*, ECLI:EU:C:2023:501, Rz 77.

<sup>116</sup> So auch: dBGH, 22. 02. 2022, VI ZR 14/21, Rn 18; *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 15 DSGVO Rz 33; *Specht* in *Sydow*, Europäische Datenschutzgrundverordnung<sup>2</sup> Art 15 DSGVO Rz 10; *Stollhoff* in *Eßer/Kramer/von Lewinski*, *Auernhammer DSGVO/BDSG*<sup>7</sup> Art 15 DSGVO Rz 38; So offenbar auch *Zavadil*, Der besondere Auskunftsanspruch über die involvierte Logik einer Datenverarbeitung, *Dako* 2020, 55 (56) (Anm: ErwGr 63 S 5 wird hier zur Interpretation der Auskunftspflicht gem Art DSGVO 15 Abs 1 lit h herausgezogen [siehe FN 18]).

<sup>117</sup> *Franck* in *Gola/Heckmann*, *Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz*<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 48.

<sup>118</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 47 mit Verweis auf EuGH 16. 07. 2020, C-311/18, *Schrems II*, ECLI:EU:C:2020:559, Rn 172; *Kuznik*, *NVwZ* 2023, 297 (299).

<sup>119</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 47-48.

#### 4.2.2.4. Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen iZm Metainformationen auf Grundlage von § 4 (6) DSG (Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen im Rahmen des Auskunftsrechts)

Durch § 4 (6) DSG sind Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse in der österreichischen Rechtsordnung iZm dem Auskunftsrecht besonders geschützt. Bspw kann die konkrete Berechnungsformel, mit der eine Kreditauskunftei Bonitätswerte berechnet, ein Geschäftsgeheimnis darstellen.<sup>120</sup> Diese Bestimmung ist auch in Bezug auf Metainformationen anwendbar, da sich diese Bestimmung eindeutig auf den gesamten Art 15 DSGVO bezieht. So wurde in Rsp und Lit bereits zumindest implizit ausgesprochen, dass bei der Beauskunftung der Metainformation nach Art 15 (1) lit h DSGVO der Schutz von Geschäftsgeheimnissen iSd § 4 (6) DSG zu berücksichtigen ist.<sup>121</sup>

#### 4.2.3. Zwischenfazit und Lösungsansatz

Nach der hier vertretenen Ansicht kommt Folgendes dem Willen des Verordnungsgebers am nächsten: In Bezug auf die inhaltsidentische Beauskunftung von personenbezogenen Daten sind die Rechte und Freiheiten anderer Personen aufgrund der expliziten Anordnung in Art 15 (4) DSGVO zu beachten. Es ist ein explizites Beauskunftsverbot anzunehmen, falls eine Interessenabwägung ergibt, dass die Herausgabe dieser Daten die Rechte bzw Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen würde. Sämtliche einschlägige ErwGr (insb ErwGr 4 und 64 DSGVO) sowie der Grundsatz von Treu und Glauben gem Art 5 (1) lit a Var 2 DSGVO können ebenfalls zur Interpretation von Art 15 (4) DSGVO herangezogen werden. Ebenso ist § 4 (6) DSG zu beachten. Bei der Beauskunftung einer Datenkopie, iS einer inhaltsidentischen Darstellung der personenbezogenen Daten oder bei Herausgabe ganzer Dokumente ist das Risiko der Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen am höchsten. Daher ist dazu im Verordnungstext idZ eine explizite Bedachtnahme auf andere Personen verankert.

In Bezug auf die Metainformationen ist die Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen möglich, da der gesamte Art 15 DSGVO unter Berücksichtigung von ErwGr 4 und 64 S 5 bzw nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gem Art 5 (1) lit a Var 2 zu interpretieren ist. Der Spielraum dabei ist aber in Ermangelung einer explizit angeführten Bestimmung geringer als bei einem Vorgehen nach Art 15 (4) DSGVO.<sup>122</sup> § 4 (6) DSG ist iZm den Metainformationen ebenfalls zu beachten. Dieses Ergebnis macht auch insofern Sinn, als dass auch die Beauskunftung von Metainformationen die Rechte und Freiheiten anderer beeinträchtigen kann. Es sollte jedenfalls die Möglichkeit geben, etwaige drohende Beeinträchtigungen mit dem Recht auf Auskunft der antragstellenden Person abzuwägen.

Die Erwägungen zur Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen (siehe Punkt 4.2.4 dieser Arbeit) werden für die Beauskunftung von Datenkopien ähnlich sein

---

<sup>120</sup> Zavadil, *Dako* 2020, 55 (56); dBGH 28. 01. 2014, VI ZR 156/13, Rn 25 ff.

<sup>121</sup> *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup>, Art 15 DSGVO Rz 23 mit Verweis auf DSB 08. 09. 2020, DSB-D124.909/2020-0.436.002.

<sup>122</sup> So auch *Franck* in *Gola/Heckmann*, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 48.

wie für die Metainformationen. Es sollte aber der Unterschied beachtet werden, dass für letztere vertreten werden kann, dass es keine explizite Bestimmung in der DSGVO gibt, die die Berücksichtigung dieser Rechte und Freiheiten vorsieht. Es braucht eine solche explizite Ausnahme nach der hier vertretenen Ansicht aber nicht zwingend, soweit es sich aus den Grundsätzen und Erwägungsgründen der DSGVO ergibt, dass eine Information nicht zu beaskunften ist.

#### 4.2.4. Beurteilung der Herausgabe von Daten, die die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen können

In den folgenden Kapiteln wird erörtert, wie ein Verantwortlicher vorgehen sollte, wenn er annimmt, dass die Herausgabe von Daten die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen könnte. Es ist zu empfehlen, die sogleich beschriebenen Prüfschritte zu dokumentieren, um eine anhand dieser getroffene Entscheidung im Falle einer Beschwerde begründen zu können.

##### 4.2.4.1. Prüfung der Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten anderer Personen

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Beaskunftung von Daten negative Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten anderer Personen hätte.

Unter die Rechte und Freiheiten anderer Personen fallen jedenfalls jene, die beispielhaft unter ErwGr 64 DSGVO aufgezählt sind, also Geschäftsgeheimnisse, Rechte des geistigen Eigentums und das Urheberrecht an Software.<sup>123</sup> Auch das Datenschutzrecht zugunsten anderer Personen ist zu beachten.<sup>124</sup> Es können aber alle von dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten anerkannten Rechte und Freiheiten relevant sein.<sup>125</sup> In der österreichischen Rechtsordnung sind zudem gem § 4 (6) DSG Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse besonders geschützt. Aus der in § 4 (6) DSG enthaltenen Formulierung „in der Regel“ geht hervor, dass Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dem Auskunftsrecht auch nach dieser Regelung nicht per se vorgehen, sondern in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen ist (andernfalls wäre die Bestimmung auch europarechtswidrig).<sup>126</sup>

Nicht jedes Interesse einer anderen Person stellt Rechte und Freiheiten dar, die zu beachten sind. Der EDSA vertritt, dass wirtschaftliche Interessen nur dann als Argument für das Nichtoffenlegen personenbezogener Daten zu berücksichtigen seien, wenn geschützte Rechte, wie zB Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum, betroffen sind.<sup>127</sup> Zur Frage des Einwands aufgrund unverhältnismäßigen Aufwands auf Seiten des Verantwortlichen siehe Punkt 4.5 dieser Arbeit.

---

<sup>123</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 170; Kuznik, NVwZ 2023, 297 (299).

<sup>124</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 170; Kuznik, NVwZ 2023, 297 (299).

<sup>125</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 170; Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 49.

<sup>126</sup> Böszörményi/Leissler, Unternehmensinterne Informationen: Wo endet der Datenschutz? ecolx 2018, 789 (790).

<sup>127</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 170.

Nach Art 15 (4) DSGVO sind Rechte und Freiheiten „*anderer Personen*“ zu beachten. Die Rechte des Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters sind somit mitumfasst. Wären diese auszuschließen, hätte der Verordnungsgeber die Formulierung „*Rechte und Freiheiten Dritter*“ verwendet.<sup>128</sup> Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Interessen des Verantwortlichen aber teilweise bereits durch Art 12 (5) DSGVO abgedeckt sind (siehe dazu Punkt 4.4 dieser Arbeit).

Rechte und Freiheiten anderer Personen sind nur zu berücksichtigen, wenn diese durch eine Auskunft tatsächlich beeinträchtigt werden würden.<sup>129</sup> Eine allgemeine Befürchtung genügt nicht. Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass in der konkreten Situation tatsächlich Rechte oder Freiheiten anderer beeinträchtigt werden würden.<sup>130</sup>

#### 4.2.4.2. Interessenabwägung

Kommt ein Verantwortlicher zu dem Ergebnis, dass sich die Beauskunftung von Daten, entsprechend Punkt 4.2.4.1 dieser Arbeit, negativ auf die Rechte und Freiheiten anderer Personen auswirken würde, sind diese Daten aber noch nicht von der Beauskunftung ausgeschlossen.<sup>131</sup>

Vielmehr ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Abzuwägen sind die Interessen aller Beteiligten, wobei die besonderen Umstände des Einzelfalles und insb die Wahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Datenübermittlung verbundenen Risiken zu berücksichtigen sind. Die Ausübung des Auskunftsrechts ist demnach gegen die beeinträchtigten Grundrechte anderer nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abzuwägen.<sup>132</sup>

In der deutschen Literatur wird vertreten, dass die Rechte juristischer Personen im Rahmen der Abwägung nicht überbewertet werden dürfen, weil die DSGVO in Art 1 (1) und (2) DSGVO eine klare Hinwendung zum Menschen zeigt.<sup>133</sup> Eine mögliche Einschränkung der Beauskunftung von Metainformationen, ist mangels ausdrücklicher Anordnung in Art 15 (3) DSGVO mit der gebotenen Strenge vorzunehmen bzw muss hier strenger vorgegangen werden als iZm der Beauskunftung von Datenkopien.<sup>134</sup>

#### 4.2.4.3. Interessensausgleich

Selbst bei einem Überwiegen der Interessen anderer Personen über jene der antragstellenden Person an der Beauskunftung einzelner Daten, darf im Regelfall das Auskunftsrecht

---

<sup>128</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 170; Schmidt-Wudy in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht<sup>45</sup>, Art 15 DSGVO Rz 96.

<sup>129</sup> Schmidt-Wudy in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht<sup>45</sup>, Art 15 DSGVO Rz 96.

<sup>130</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 172; Schmidt-Wudy in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht<sup>45</sup>, Art 15 DSGVO Rz 96.

<sup>131</sup> EuGH 20. 12. 2017, C-434/16, Nowak, ECLI:EU:C:2017:994, Rn 44ff; Kuznik, NVwZ 2023, 297 (299); Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 49.

<sup>132</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 173.

<sup>133</sup> Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 48.

<sup>134</sup> Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 48.

nicht gänzlich verweigert werden. Es ist vielmehr so zu beauskunften, dass die Interessen der anderen Personen gewahrt bleiben.<sup>135</sup>

Der Verantwortliche muss versuchen, die sich gegenüberstehenden Rechte miteinander in Einklang zu bringen. Insb muss der Versuch unternommen werden, das Risiko für die Rechte und Freiheiten anderer Personen durch geeignete Maßnahmen zu mindern.<sup>136</sup>

Um die verschiedenen Interessen in Einklang zu bringen, können bspw Informationen, die die Rechte bzw Freiheiten anderer betreffen, so weit wie möglich (zB durch Schwärzen oder Verpixeln) unkenntlich gemacht werden, anstatt die Bereitstellung einer Kopie der personenbezogenen Daten komplett zu verweigern.<sup>137</sup> Dies wird wohl sowohl für Kopien von personenbezogenen Daten als auch von Dokumenten gelten. Soweit Kopien von Dokumenten herauszugeben sind, wäre es eine Möglichkeit eine Teilkopie herauszugeben.<sup>138</sup>

Das Einholen einer Zustimmung von der Person, deren Rechte beeinträchtigt wären, wird in der Lit als weitere Option vertreten.<sup>139</sup> Sofern personenbezogene Daten Dritter betroffen sind, wird dies in der Praxis aber kaum möglich sein. Eine allfällige Zustimmung wäre als Einwilligung iSd Art 6 (1) lit a DSGVO zu sehen. Für die Übermittlung der Daten an die antragstellende Person sieht der Verantwortliche nämlich offensichtlich keine andere Rechtsgrundlage. Falls es sich um Verbraucher:innen handelt, deren Daten beauskunftet werden müssten, ist es fraglich, wie wünschenswert eine Kontaktaufnahme durch ein Unternehmen in konkreten Anlassfällen wäre. Wenn es sich bei den Personen um Arbeitnehmer:innen des Verantwortlichen handelt, kann es einer Zustimmung aufgrund der wirtschaftlichen Unterlegenheit der Arbeitnehmer:innen häufig an der notwendigen Freiwilligkeit mangeln.<sup>140</sup> Denkbar wäre die Zustimmung ggf bei Personen, mit denen eine Zusammenarbeit abseits eines Arbeitsverhältnisses besteht. Mit einem:r Vertragspartner:in (zB einem Auftragsverarbeiter) könnte sich ein Verantwortlicher in Sonderfällen oder aber auch bereits pauschal bei Vertragsabschluss einigen, welche Daten bei einem Auskunftsansuchen herausgegeben werden.

Als Möglichkeit wird in der Lit auch der Abschluss einer vertragsstrafenbewehrten Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung (Non-disclosure agreement) mit der antragsstellenden Person genannt. Diese solle vorsehen, dass die antragsstellende Person die Daten (weitgehend) ungeschwärzt erhält, wenn sie sich zur absoluten Vertraulichkeit im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten anderer Personen verpflichtet. Dieses Vorgehen wird empfohlen, um bei einer Vielzahl von möglicherweise zu beauskunftenden E-Mails zu verhindern, dass all

---

<sup>135</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 173; *Baumgartner/Gutbrunner*, Das Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO (Stand 22. 06. 2022, lexisnexus.at).

<sup>136</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 173; *Baumgartner/Gutbrunner*, Das Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO.

<sup>137</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 173; *Souhrada-Kirchmayer*, Das Auskunftsrecht nach der Datenschutzgrundverordnung in *Jahnel*, Datenschutzrecht, Jahrbuch 2017, 79.

<sup>138</sup> *Haidinger* in *Knyrim*, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 49; OGH 17. 12. 2020, 6 Ob 138/20t Rn 38.

<sup>139</sup> *Baumgartner/Gutbrunner*, Das Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO.

<sup>140</sup> *Goricnik*, Die Einwilligung des Arbeitnehmers als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung nach der DSGVO, *Dako* 2017, 54 (54).

diese geschwärzt werden müssen (siehe zur Beauskunftung von E-Mails auch Punkt 4.5.2 dieser Arbeit).<sup>141</sup>

Es sei angemerkt, dass diese Empfehlung auf Grundlage des deutschen Rechts abgegeben wurde. Bei diesem Vorgehen sollten sich Verantwortliche aber einige Fragen stellen. Gerade wenn es um die Beauskunftung einer Vielzahl von Daten (zB E-Mail-Korrespondenz) geht, müsste die Geheimhaltung sehr pauschal für alle Daten, die Rechte und Freiheiten anderer Personen betreffen, gelten. Bei einer allfälligen Offenlegung von Daten durch die antragsstellende Person würde die Frage, welche Daten nun der Geheimhaltung unterliegen, in einen möglichen Rechtsstreit wegen der vom Verantwortlichen behaupteten Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung verlagert werden. Ungenauigkeiten würden zu Lasten des Verantwortlichen ausgelegt werden, da dieser den Vertrag verfasst hat. Zusätzlich ist zu fragen, inwieweit die Rechte und Freiheiten anderer bereits durch die Übermittlung an und die Kenntnisnahme durch die antragsstellende Person beeinträchtigt werden würden.

Zu fragen wäre zudem, wie weit nach den jeweils anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften Beweisverwertungsverbote gehen würden. Greift ein solches Verbot nicht, könnte die antragstellende Person die erhaltenen Daten trotz Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung in einem Rechtsstreit verwenden. Aber unabhängig davon könnte insb im Kontext von Gerichtsprozessen aus offengelegten Daten bereits deren reine Kenntnis der antragstellenden Person durchaus erhebliche Vorteile bringen. Falls bspw ein Gerichtsprozess mit der antragstellenden Person im Raum steht, könnten Überlegungen zu Vergleichsverhandlungen aus der zu beauskunftenden Korrespondenz hervorgehen (zB „*wir bieten Herr X maximal einen Betrag in Höhe von 10.000 € an*“).

Nach der hier vertretenen Ansicht ist der Abschluss einer Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung daher zwar eine Möglichkeit, birgt aber, insb falls sich diese auf eine große Zahl an Daten und nicht bloß auf ganz konkrete Informationen bzw Dokumente bezieht, (wie oben ausgeführt) Risiken.

Auch ein Umschreiben anstatt der Beauskunftung einer originalgetreuen Darstellung der betreffenden Daten könnte eine Lösung darstellen. Dies wurde bereits als Alternative zur Beauskunftung von Bilddaten ins Treffen geführt.<sup>142</sup> Ein solches Vorgehen war nach der alten Rechtslage iZm dem Beauskunften von Videoaufzeichnungen im Datenschutzgesetz 2000<sup>143</sup> durch §50e (2) explizit vorgesehen. Nach der hier vertretenen Ansicht ist ein Umschreiben auch in Bezug auf andere (zB in Dokumenten enthaltene) Daten denkbar. Das Umschreiben müsste in diesem Fall so abstrakt sein, dass die Freiheiten und Rechte anderer ausreichend gewahrt bleiben.

---

<sup>141</sup> Schmidt-Wudy in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht<sup>45</sup>, Art 15 DSGVO Rz 99.3.

<sup>142</sup> Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 49; Haidinger/Illibauer in Knyrim, Datenschutzrecht<sup>4</sup> (Stand 01. 04. 2020, rdb.at) Rz 8.57.

<sup>143</sup> Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl I 165/1999 idF I 23/2018.

Es gibt somit eine Reihe an Möglichkeiten, um einen Ausgleich der Interessen herbeizuführen. Zu beachten ist, dass bereits im Rahmen dieser Möglichkeiten gewisse grundsätzlich von Art 15 DSGVO erfasste Daten nicht beaufskundet werden könnten (zB bei einer Schwärzung). Soweit dies der Fall ist, sollte nach der hier vertretenen Ansicht auch vor einem solchen Vorgehen die im nächsten Kapitel beschriebene Prüfung, welche Interessen überwiegen vorgenommen werden.

#### 4.2.4.4. Entscheidung über das Überwiegen der Interessen

Wird keine Lösung für die Vereinbarkeit der sich gegenüberstehenden Interessen gefunden, muss der Verantwortliche entscheiden, welche der kollidierenden Rechte und Freiheiten überwiegen.<sup>144</sup> Diese Abwägung ist unter den bereits unter Punkt 4.2.4.2 dieser Arbeit ausgeführten Maßstäben vorzunehmen.

Führt diese Entscheidung dazu, dass ein Verantwortlicher eine Anfrage zum Auskunftsrecht ganz oder teilweise ablehnt, muss er die antragstellende Person gem Art 12 (4) DSGVO unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats über die Gründe informieren. Die Gründe müssen sich auf die konkreten Umstände beziehen. Die antragsstellende Person muss in der Lage sein, zu bewerten, ob sie gegen die Ablehnung vorgehen möchte. Ebenso muss die antragstellende Person über die Möglichkeit, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzubringen und gerichtliche Ansprüche zu erheben, informiert werden.

#### 4.3. Offenkundig unbegründete Anträge

Weitere mögliche Ausnahmen iZm dem Auskunftsrecht finden sich in Art 12 (5) DSGVO. Bei Auskunftsanträgen, die offensichtlich unbegründet iSd Art 12 (5) Var 2 Alt 1 DSGVO sind, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt verlangen oder sich weigern aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Ein Auskunftsantrag ist offenkundig unbegründet, wenn es „auf der Hand liegt“ bzw. „offen zutage tritt“, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.<sup>145</sup> Das Fehlen der Voraussetzungen muss ohne vertiefte Prüfung erkennbar sein.<sup>146</sup> Es wird vertreten, dass Erstanträge idR nicht offenkundig unbegründet sein werden.<sup>147</sup>

Als offenkundig unbegründet kann auch ein Auskunftsantrag angesehen werden, der sich auf die Daten einer von der antragstellenden Person verschiedenen Person bezieht und bei dem keine Anzeichen für eine legitime Vertretungsbefugnis vorliegen.<sup>148</sup> Auch wenn eine Person Auskunft über die Daten einer anderen Person beantragt, muss der Verantwortliche unverzüglich und spätestens binnen eines Monats antworten. In der Antwort sollte darauf hingewiesen werden, dass die antragstellende Person entweder eine ausreichende

---

<sup>144</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 173.

<sup>145</sup> Quaas in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht<sup>45</sup>, Art 12 DSGVO Rz 44 (Stand 01. 08. 2023, beck-online.de).

<sup>146</sup> Paal/Hennemann in Pauly/Paal, DS-GVO BDSG<sup>3</sup>, Art DSGVO 12, Rz 63 (Stand 2021, beck-onle.de).

<sup>147</sup> Plath/Kamlah, DS-GVO/BDSG<sup>3</sup> 2018, Art 12 DSGVO Rz 20.

<sup>148</sup> BayLfD, Offenkundig unbegründete und exzessive Anträge, Arbeitspapier Version 1.0, Stand: 01. 09. 2019, 5 < [https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP\\_ExzessiveAntraege.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP_ExzessiveAntraege.pdf)> (abgefragt am 02. 03. 2024) ; Krämer/Burghoff, ZD 2022, 428, Rz II.4.

Vertretungsbefugnis vorlegen oder die betroffene Person den Antrag selbst stellen könne. Die Option nach Art 12 (5) lit a DSGVO ein angemessenes Entgelt zu verlangen, scheint bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kaum Anwendung finden zu können.

Offenkundig unbegründet könnten auch Anträge auf Informationen sein, die nicht notwendig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sind.<sup>149</sup> Damit müssen wohl Anträge gemeint sein, die sich eindeutig auf nichtpersonenbezogene Daten beziehen. In diesem Fall wäre es aber sinnvoller darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf die angefragten Informationen keine personenbezogenen Daten vorliegen, und insofern eine Negativauskunft zu erteilen.

Es gibt kaum Anwendungsfälle, in denen sich Verantwortliche darauf stützen können, dass ein Auskunftsantrag offenkundig unbegründet sei.<sup>150</sup> Das ergibt auch insofern Sinn, als dass ein Auskunftsantrag nicht zu begründen ist.<sup>151</sup> Es sind auch kaum Anwendungsfälle dafür denkbar, dass der Verantwortliche einen offensichtlich unbegründeten Auskunftsantrag erfüllt und dafür ein angemessenes Entgelt verlangen kann. Die Ausnahme des Art 12 (5) Var 2 Alt 1 DSGVO hat daher insgesamt wenig Einfluss auf den Umfang einer zu erteilenden Auskunft.

#### 4.4. Exzessive Anträge

Auch bei Auskunftsanträgen, die exzessiv iSd Art 12 (5) Var 2 Alt 2 DSGVO sind, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In den folgenden Kapiteln werden mögliche Anwendungsfälle dieser Ausnahme iZm dem Auskunftsrecht beschrieben.

##### 4.4.1. Exzess aufgrund von zu häufig gestellten Anträgen

Ein Exzess kann nach dem Verordnungswortlaut „*insb*“ dann vorliegen, wenn ein Antrag häufig wiederholt wird.<sup>152</sup> Was unter „*zu häufig*“ zu verstehen ist, geht aus der DSGVO nicht hervor und kann auch nicht pauschal beantwortet werden. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls und insb auf die Häufigkeit der Änderung des Datenbestandes und des Kontakts mit der antragstellenden Person seitens des Verantwortlichen an.<sup>153</sup> Es wird vertreten, dass eine Anfrage pro Quartal idR nicht als zu häufig zu beurteilen sein sollte.<sup>154</sup> Auf den Umfang der Auskunft haben die in diesem Kapitel beschriebenen Erwägungen aber keine Auswirkung.

---

<sup>149</sup> Pollirer in Knyrim, DatKomm Checkliste 6 Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO Rz 4/8.

<sup>150</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 175.

<sup>151</sup> Vgl dazu: DSB 26. 07. 2019, DSB-D123.921/0005-DSB/2019; DSB 31. 07. 2019, DSB-D123.901/0002-DSB/2019; BVwG 24. 05. 2019 W258 2205602-1, Rn 3.4.4.3. sowie die darin angeführte Lit: Souhrada-Kirchmayer, Das Auskunftsrecht nach der Datenschutzgrundverordnung in Jähnel, Datenschutzrecht, Jahrbuch 2017, 79.

<sup>152</sup> Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 35.

<sup>153</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 183-184.

<sup>154</sup> Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 35.

Da nach der DSGVO exzessive Anträge „*insb*“ bei häufiger Wiederholung vorliegen, können auch andere Gründe zu einem Exzess führen.<sup>155</sup> Siehe dazu sogleich unter den nächsten Punkten dieser Arbeit.

#### 4.4.2. Exzess aufgrund von spezifischen Erfüllungsmodalitäten

Auch in einem Antrag überspezifisch angeforderte Erfüllungsmodalitäten können als exzessiv anzusehen sein. Es wird vertreten, dass dies möglich sein könnte, wenn gefordert wird, dass eine Kopie komplett auf Papier ausgedruckt wird.<sup>156</sup> Nach der hier vertretenen Ansicht ist diesem Verlangen aber kostenlos nachzukommen, insb dann, wenn der Antrag postalisch gestellt wird. Im Falle einer Kommunikation per Post, ist es nämlich möglich, dass die antragstellende Person nicht technikaffin ist und das Verlangen eines Entgelts würde eine nicht vertretbare Hürde für die Ausübung des Auskunftsrechts darstellen. Auf den Umfang der Auskunft haben aber auch die in diesem Kapitel beschriebenen Erwägungen keine Auswirkung.

#### 4.4.3. Exzess aufgrund von Rechtsmissbrauch

Auch eine rechtsmissbräuchliche Ausübung des Auskunftsrechts kann als exzessiv angesehen werden. Bei Rechtsmissbrauch muss es nach der hier vertretenen Ansicht auf die Absichten der antragstellenden Person ankommen. Zur Frage, ob ein Exzess unabhängig von der Intention der antragstellenden Person aufgrund des Umfangs des Antrags bzw aufgrund eines unverhältnismäßigen Aufwands auf Seiten des Verantwortlichen vorliegen kann siehe Punkt 4.4.4 dieser Arbeit.

Die aktuellste Entwicklung in dieser Sache stellt ein Urteil des EuGH dar. Demnach ist eine Auskunft auch dann (unentgeltlich) zu erteilen, wenn der betreffende Antrag mit einem anderen als den in ErwGr 63 S 1 DSGVO genannten Zwecken begründet wird. Damit ist gemeint, dass nicht einer der in ErwGr 63 S 1 DSGVO genannten Gründe geltend gemacht werden muss. Wird somit ein anderer oder gar kein Grund geltend gemacht, dann ist das daher nicht schädlich.<sup>157</sup>

Nach dem EDSA liegt Exzess in Fällen vor, in denen die antragstellende Person das Auskunftsrecht in übermäßiger Weise in der alleinigen Absicht ausübt, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen.<sup>158</sup> Gleichzeitig sollten Verantwortliche allerdings grundsätzlich nicht prüfen, warum die antragstellende Person eine Auskunft beantragt.<sup>159</sup> Da der Auskunftsantrag nicht zu begründen ist, müsste der Wille der antragstellenden Person, den Verantwortlichen zu schädigen, wohl idR aus den Begleitumständen hervorgehen.

Die Sichtweise des EDSA sollte auch nach der Rsp des EuGH aufrechtzuerhalten sein. Interessant ist, wie die Vorlagefrage durch den EuGH umformuliert wurde. Das vorliegende

---

<sup>155</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 181.

<sup>156</sup> *Franck* in *Gola/Heckmann*, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 12 DSGVO Rz 35.

<sup>157</sup> EuGH 26. 10. 2023, C-307/22, *FT*, ECLI:EU:C:2023:811.

<sup>158</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 188.

<sup>159</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 13.

Gericht fragte sinngemäß, ob es eine Ausnahme vom Auskunftsrecht geben kann, wenn die antragstellende Person die Kopie nicht zur Verfolgung der in ErwGr 63 Satz 1 DSGVO genannten Zwecke begehrt, sondern einen anderen – datenschutzfremden, aber legitimen – Zweck verfolgt.<sup>160</sup> Der EuGH formulierte die Frage zusammengefasst dahingehend um, ob eine Ausnahme besteht, wenn der betreffende Antrag mit einem anderen als den in ErwGr 63 S 1 genannten Zwecken begründet wird.<sup>161</sup> Der EuGH stellte somit auf die Begründung eines Auskunftsbegehrens und nicht auf den damit verfolgten Zweck ab. Der EuGH nahm in seine Frage ebenfalls nicht auf, ob ein hinter einem Auskunftsbegehren stehender Zweck legitim sein muss.

Der EuGH hat die oben beschriebene Frage so beantwortet, dass andere als jene in ErwGr 63 S 1 DSGVO genannten Zwecke für die Auskunft zulässig sind. Der EuGH hat aber nicht ausgeschlossen, dass es auch Zwecke geben kann, die unzulässig sind. Einen Antrag als unzulässig anzusehen, der in der alleinigen Absicht gestellt wird, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen, widerspricht der Judikatur des EuGH somit nicht.

Es stellt sich die Frage, was unter einem Schaden, den die antragstellende Person dem Verantwortlichen zufügen möchte, zu verstehen ist. Eine von der Rechtsordnung nicht gebilligte Schädigung sollte darunterfallen. Dazu zählt es wohl, wenn der Hintergrund des Antrags ausschließlich ist, dem Verantwortlichen Aufwand zu bereiten und dessen Ressourcen zu binden.<sup>162</sup> Die missbräuchliche Berufung auf Unionsrecht ist auch nach der Rsp des EuGH nicht zulässig.<sup>163</sup> Ein solcher Schädigungswille kann wahrscheinlich nur in Fällen angenommen werden, in denen das Auskunftsrecht in übermäßigem Ausmaß ausgeübt wird (also wohl bspw nicht bei einem pauschalen Antrag).

Weniger eindeutig ist aber die Frage, ob Exzess vorliegen kann, wenn die antragstellende Person dem Verantwortlichen schaden möchte, indem sie die angefragten Daten in einem Rechtsstreit einsetzt. Aus der vor der EuGH-Entscheidung ergangene Rsp und Lit ergibt sich zusammengefasst folgendes Bild:

In der Lit wurde vertreten, dass Rechtsmissbrauch bei einem Auskunftsbegehren vorliegen könnte, das gestellt wird, um Informationen zu erhalten, die in einem laufenden Verfahren gegen den Verantwortlichen verwendet werden könnten. Davon seien aber Verfahren nicht erfasst, die datenschutzrechtliche Verletzungen betreffen, da die Informationen in diesem Fall auch verfahrensgegenständlich zu bewerten wären.<sup>164</sup> Dass die antragsstellende Person mit dem Antrag primär die Beschaffung von Beweismitteln und weniger die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung beabsichtigt, reiche aber für sich allein noch nicht, um einen Antrag abzulehnen.<sup>165</sup>

---

<sup>160</sup> EuGH 26. 10. 2023, C-307/22, *FT*, ECLI:EU:C:2023:811, Rn 28.

<sup>161</sup> EuGH 26. 10. 2023, C-307/22, *FT*, ECLI:EU:C:2023:811, Rn 29.

<sup>162</sup> *Quaas in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg*, BeckOK Datenschutzrecht<sup>45</sup>, Art 12 DSGVO Rz 44; dAG Pforzheim, 05. 08. 2022 4, C 1845/21, Rn 31; *Kuznik*, NVwZ 2023, 297 (302);

<sup>163</sup> EuGH 12. 05. 1998, C-367/96, *Alexandros Kefalas u. a.*, ECLI:EU:C:1998:222, Rn 20 f.

<sup>164</sup> *Illibauer in Knyrim*, DatKomm Art 12 DSGVO Rz 68/2 (Stand 1. 12. 2021, rdb.at).

<sup>165</sup> *Haidinger in Knyrim*, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 14.

Die DSB hat es als begründet erachtet, einen Antrag abzulehnen, wenn der Verantwortliche „bei voller Auftragserteilung etwa in einem anhängigen Rechtsstreit mit dem Auskunftswerber seine eigene Prozesssituation schwächen würde“.<sup>166</sup>

In deutscher Rsp und Lit wurden teilweise Anträge für rechtmisbräuchlich erachtet, die eindeutig andere Ziele verfolgen als sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.<sup>167</sup>

Das sich aus der oben beschriebenen Rsp und Lit ergebende Bild ist im Lichte der nun ergangenen EuGH-Entscheidung zu betrachten. Bei der oben beschriebenen Vorlagefrage an den EuGH ging es darum, dass die antragstellende Person anhand der beauskunfteten Daten arthaftungsrechtliche Ansprüche prüfen wollte.<sup>168</sup> Da die Vorlagefrage vor diesem Hintergrund gestellt wurde, wird der EuGH bei seiner Beurteilung diesen Sachverhalt durchaus vor Augen gehabt haben. Daher scheint es der EuGH für zulässig anzusehen, wenn die antragstellende Person die nach Art 15 DSGVO zu beauskunftenden Informationen verwenden will, um nicht datenschutzrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Damit wird es der EuGH nach der hier vertretenen Ansicht auch als zulässig ansehen, wenn die antragstellende Person die zu beauskunftenden Informationen in einem nicht datenschutzrechtlichen Rechtsstreit einsetzen möchte.

Dass eine antragstellende Person (nur) das Interesse hat, die Daten in einem Rechtsstreit zu verwenden, könnte aber bei einer allfällig vorzunehmenden Interessenabwägung, bspw im Rahmen von Art 15 (4) DSGVO), zu beachten sein (siehe dazu insb Punkt 4.2.4 dieser Arbeit).

Zusammengefasst scheint Rechtsmissbrauch nicht eingewendet werden zu können, wenn mit dem Antrag nichtdatenschutzrechtliche Ziele verfolgt werden. Der Einwand dürfte aber möglich sein, wenn ein Auskunftsantrag in übermäßiger Weise mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen von der Rechtsordnung nicht gebilligten Schaden zuzufügen, gestellt wird.

Nach dem BVwG ist es zudem nach österreichischem Recht (im Gegensatz zur deutschen Rechtslage) nicht möglich einen Auskunftsantrag abzulehnen, weil die Auskunftserteilung rechtliche Ansprüche des Verantwortlichen oder eines Dritten gefährden würde.<sup>169</sup> Angemerkt sei, dass eine (teilweise) Ablehnung aus diesem Grund aber zumindest theoretisch durch die Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen möglich wäre (siehe dazu Punkt 4.2 dieser Arbeit).

Nach dem BVwG gilt es auch nicht als evidente Überschreitung des Auskunftsrechts, wenn durch die Erteilung der Auskunft Kosten vermieden werden, weil vom Auskunftsantrag

---

<sup>166</sup> EuGH 26. 10. 2023, C-307/22, FT, ECLI:EU:C:2023:811, Rn 28.

<sup>167</sup> Quaas in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht<sup>45</sup>, Art 12 DSGVO Rz 44 unter Verweis auf dOLG Hamm, 15. 11. 2021, 20 U 269/21, dLG Frankenthal, 12. 01. 2021, 1 HK O 4/19 und dOLG Dresden, 29. 03. 2022, 4 U 1905/21.

<sup>168</sup> DSB 26 .07. 2019, DSB-D123.921/0005-DSB/2019.

<sup>169</sup> Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 52/1; BVwG 25. 06. 2019, W258 2188466-1, Rn 3.4.2.3.

erfasste Informationen, abseits des Datenschutzrechts (zulässiger Weise) nur kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden würden.<sup>170</sup>

Die in diesem Kapitel vorgenommenen Erwägungen können Einfluss auf den Umfang einer Auskunft haben. Dies könnte zB der Fall sein, wenn zusätzlich zu einem pauschalen Auskunftsantrag sehr spezifische Daten nur angefordert werden, um dem Verantwortlichen damit besonderen Aufwand zu bereiten. In diesem Fall wären jene Daten, bei denen die verlangte Herausgabe rechtsmissbräuchlich wäre, nicht zu beauskunften.

#### 4.4.4. Exzess aufgrund des Auskunftsumfangs bzw unverhältnismäßigen Aufwands

Es stellt sich die Frage, ob ein Auskunftsantrag aufgrund eines übermäßigen Umfangs und dem damit verbundenen hohen Aufwand eines Verantwortlichen als exzessiv angesehen werden kann.

IdZ ist zunächst auf die sogenannte Präzisierungspflicht einzugehen. Diese ist in ErwGr 63 S7 DSGVO verankert, der vorsieht, dass Verantwortliche, die eine große Menge Informationen über die betroffene Person verarbeiten, eine Präzisierung des Begehrens verlangen können. Demnach kann ein Verantwortlicher einen umfangreichen Auskunftsantrag jedenfalls nicht ablehnen, weil dieser exzessiv ist, ohne davor eine Präzisierung verlangt zu haben.<sup>171</sup> Die Präzisierung kann bspw in Hinblick auf die Zeit der Datenverarbeitung oder die Datenspeicherungs- bzw Datenherkunftsbereiche vorgenommen werden.<sup>172</sup>

Es stellt sich zunächst die Frage, was die Folge ist, wenn die antragstellende Person, keine Präzisierung vornimmt. Es besteht keine Mitwirkungspflicht, sondern nur eine Präzisierungspflicht.<sup>173</sup> Der Verantwortliche hat also keinen Anspruch darauf, dass eine Präzisierung vorgenommen wird. Die antragstellende Person kann auch ohne den Antrag zu präzisieren verlangen, dass alle sie betreffenden Daten beauskunftet werden.<sup>174</sup> Es wird vertreten, dass die Präzisierungspflicht den Anspruch nicht einschränkt, sondern nur vermeiden soll, dass der Verantwortliche Aufwand betreiben muss, der nicht notwendig ist.<sup>175</sup>

Auch wenn ErwGr 63 S7 keine Verpflichtung seitens der antragstellenden Person normiert, ist die Frage, ob ein Exzess vorliegt, nach der hier vertretenen Ansicht, unabhängig von der Präzisierungspflicht zu beurteilen. Eine Weigerung der Präzisierung bedeutet nicht automatisch, dass ein Antrag exzessiv ist.<sup>176</sup> Nach der hier vertretenen Ansicht könnte aber

---

<sup>170</sup> BVwG 24. 05. 2019 W258 2205602-1, Rn 3.4.4.4.

<sup>171</sup> Kuznik, NVwZ 2023, 297 (300).

<sup>172</sup> Kuznik, NVwZ 2023, 297 (304).

<sup>173</sup> Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSGVO Art 12 DSGVO Rz 12 (Stand 09. 2022, lexisnexus.at); Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 11/1; Paal in Pauly/Paal, DS-GVO BDSG<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 8.

<sup>174</sup> So ua: Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 26; Ehmann in Selmayr/Ehmann, DS-GVO<sup>2</sup> Art 15 Rz 24; Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 11/1; EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 35.

<sup>175</sup> Ehmann in Selmayr/Ehmann, DS-GVO<sup>2</sup> Art 15 DSGVO Rz 24.

<sup>176</sup> Kuznik, NVwZ 2023, 297 (300).

ein nicht präzisierter Antrag einen Exzess darstellen, soweit er dem Verantwortlichen einen unverhältnismäßigen Aufwand abverlangt. Selbst wenn präzisiert wird, ist es vertretbar, dass ein Antrag exzessiv ist, wenn der Verantwortliche trotz Präzisierung einen unverhältnismäßigen Aufwand hat. Der Wortlaut des ErwGr 63 S 7 schließt dies nicht aus.

In der Lit wird breit vertreten, dass auch bei nicht vorgenommener Präzisierung, alle Daten zu beaskunften sind.<sup>177</sup> Es ist aber fraglich, ob diese Ansicht zwangsweise einschließt, dass es keinen Anwendungsfall dafür gibt, einen Auskunftsantrag aufgrund seines Umfangs und dem damit verbundenen Aufwand des Verantwortlichen als exzessiv anzusehen. Nach dem EDSA reicht aber ein hoher Aufwand seitens des Verantwortlichen („(t)he fact that it would take the controller a vast amount of time and effort“) nicht aus, um einen exzessiven Antrag anzunehmen.<sup>178</sup>

Nach der hier vertretenen Ansicht kann ein Auskunftsantrag bzw ein Teil eines Auskunftsantrags in einem engen Rahmen exzessiv sein, wenn er aufgrund von dessen Umfang zu einem unverhältnismäßigen Aufwand beim Verantwortlichen führt.<sup>179</sup> Denn nach ErwGr 4 DSGVO ist die Verhältnismäßigkeit und nach Art 5 (1) lit b ist der Grundsatz von Treu und Glauben zu berücksichtigen und Art 12 (5) Alt 2 Var 2 DSGVO ist in diesem Lichte auszulegen. Unter den Wortlaut des Art 15 (5) Var 2 Alt 2 DSGVO ist ein Exzess, der sich aufgrund des Umfangs eines Antrags ergibt, zudem durchaus subsumierbar. Selbst wenn Art 12 (5) Alt 2 Var 2 DSGVO diesen Fall nicht abdeckt, wären ErwGr 4 DSGVO und Art 5 (1) lit b DSGVO für sich genommen zu beachten und würden die Prüfung der Verhältnismäßigkeit und den Einwand eines unverhältnismäßigen Aufwands zumindest zulassen.<sup>180</sup>

Teilweise wird in der Lit argumentiert, dass der Ordnungsgeber nicht wollte, dass ein unverhältnismäßiger Aufwand berücksichtigt werden könnte, da diese Ausnahme in Art 14 (5) lit b DSGVO, aber nicht in Art 15 DSGVO vorgesehen ist. Eine Analogie des Art 14 (5) lit b DSGVO wird idZ ebenfalls (zurecht) verneint.<sup>181</sup>

Allerdings regelt Art 14 DSGVO einen anderen Sachverhalt als Art 15 DSGVO, nämlich die Erteilung von Informationen, wenn personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Kommt die Ausnahme des Art 14 (5) lit b DSGVO zum Tragen, dann weil es einige Situationen gibt, in denen auf die Informationserteilung als Ganzes verzichtet wird. Das kann zB der Fall sein, wenn der Verantwortliche nicht über die Kontaktdaten einer hohen Zahl an betroffenen Personen verfügt.<sup>182</sup> Für bestimmte Situationen wird somit eine explizite Ausnahme vorgesehen. Im Rahmen des Art 15 DSGVO wäre die Verhältnismäßigkeit aber für Grenzfälle zu beachten, also für Anträge bzw für bestimmte beantragte Daten, deren Beaskunftung exzessiv wäre bzw einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Die Verhältnismäßigkeit für diese speziellen Fälle zu

---

<sup>177</sup> Siehe FN 174.

<sup>178</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 188.

<sup>179</sup> So auch Kuznik, NVwZ 2023, 297 (301).

<sup>180</sup> Vgl dazu auch: Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 51; Wybitul/Brams, NZA 2019, 672 (674); dArbG Düsseldorf, 05. 03. 2020 9, Ca 6557/18, Rn 101.

<sup>181</sup> Schulte/Welge, NZA 2019, 1110 (1114).

<sup>182</sup> Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art 14 DSGVO Rz 8 (Stand 01. 12. 2020, rdb.at)

beachten, bedarf keiner expliziten Ausnahme, sondern findet ihre Grundlage entweder implizit in der Vorgabe, dass Anträge nicht exzessiv sein sollen (12 (5) Alt 2 Var 2 DSGVO) oder in den allgemeinen Grundsätzen der DSGVO und der GRCh.

Die Möglichkeit der Analogie des Art 14 (5) lit b DSGVO wird daher auch mit dem Argument verneint, dass keine Regelungslücke besteht, da ein unverhältnismäßiger Aufwand bereits im Rahmen des Art 8 (2) S 1 GRCh und Art 5 (1) lit a DSGVO zu beachten ist und angewendet werden kann.<sup>183</sup>

Nach dem EDSA besteht kein allgemeiner Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Bezug auf den Aufwand, den ein Antrag bei einem Verantwortlichen verursacht. Begründet wird dies damit, dass es in der DSGVO bereits explizit genannte Ausnahmen gibt.<sup>184</sup> Es wird allerdings argumentiert, dass diese Ansicht des EDSA primärrechtswidrig sein könnte, da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach dem EuGH zu den allgemeinen Grundsätzen des Primärrechts zählt<sup>185</sup> und eine Arbeitsbelastung insb dann zu berücksichtigen ist, wenn Informationen für die Auskunftserteilung neu erstellt werden müssen<sup>186, 187</sup>.

Zudem sieht der EuGH auch die Rechte aus Art 15 DSGVO grundsätzlich durch den in ErwGr 4 DSGVO genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.<sup>188</sup> Dabei ist aber anzumerken, dass der EuGH in dem zitierten Verfahren auch aussprach, dass konkrete Empfänger nicht bekannt gegeben werden müssen, wenn dies unmöglich ist, aber die Unverhältnismäßigkeit idZ nicht erwähnte (siehe dazu Punkt 6 dieser Arbeit).

Auch der deutsche BGH sieht den Einwand des unverhältnismäßigen Aufwandes als nicht ausgeschlossen an, da er ein Verfahren ua aufgrund fehlender Feststellungen zum unverhältnismäßigen Aufwand zurückverwiesen hat.<sup>189</sup> Würde der BGH diesen Einwand per se als unzulässig ansehen, hätte er das aussprechen können, ohne dafür weitere Feststellungen zu benötigen.

Ein weiteres Urteil aus Deutschland geht darauf ein, dass „*dem Verantwortlichen per se kein unverhältnismäßiger Aufwand abverlangt*“ werden kann. Begründet wird dies damit, dass der Grundsatz von Treu und Glauben nach Art 8 (2) S 1 GRCh und Art 5 (1) lit a DSGVO für die gesamte Datenverarbeitung gilt.<sup>190</sup> Diese Meinung wird auch in der Lit vertreten.<sup>191</sup> Zudem wird vertreten, dass die Interessen des Verantwortlichen bei der Auslegung des Art 15 DSGVO nach den Maßstäben des Art 52 (1) S 2 GRCh zu beachten seien.<sup>192</sup> Bei einem extrem Ausmaß an Aufwendungen, die Verantwortliche betreiben

---

<sup>183</sup> Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 51.

<sup>184</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 166.

<sup>185</sup> EuGH 11. 02. 2021, C-77/20, K. M., ECLI:EU:T:2023:602, Rn 36.

<sup>186</sup> EuGH 10. 11. 2022, C-163/21, PACCAR, ECLI:EU:T:2023:15, Rn 67 ff.

<sup>187</sup> Böszörményi, *Dako* 2023, 32.

<sup>188</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 47 mit Verweis auf EuGH 16. 07. 2020 C-311/18, *Schrems II*, EU:C:2020:559, Rz 172; Kuznik, NVwZ 2023, 297 (299).

<sup>189</sup> dBGH, 15. 06. 2021, VI ZR 576/19, Rn 33.

<sup>190</sup> dArbG Düsseldorf, 05. 03. 2020 9, Ca 6557/18, Rn 101.

<sup>191</sup> Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 51.

<sup>192</sup> Ehmann in Selmayr/Ehmann, DS-GVO<sup>2</sup> Art 15 DSGVO Rz 2.

müssten, könnten auch Erwägungen iZm der unternehmerischen Freiheit nach Art 16 GRCh eine Rolle spielen (siehe dazu im Detail auch unter Punkt 6.2.4.2 dieser Arbeit).

Es macht nach der hier vertretenen Ansicht mehr Sinn, den Verhältnismäßigkeitsgedanken im Rahmen der bestehenden Ausnahme des Art 12 (5) DSGVO Var 2 Alt 2 einfließen zu lassen. Der Einwand sollte aber nur für jenen Teil eines Antrags gelten, der eben als exzessiv anzusehen ist. Alle Informationen, bei denen es nicht exzessiv ist diese zu verlangen, sind zu beaskunften. Allgemeine Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit im Rahmen des Auskunftsrechts finden sich sogleich im folgenden Kapitel.

#### 4.5. Verhältnismäßigkeit im Rahmen des Auskunftsrechts

Wie bereits unter Punkt 4.4.4 dieser Arbeit beschrieben, kann vertreten werden, dass ein unverhältnismäßiger Aufwand auf Seiten des Verantwortlichen auf Grundlage von Art 12 (5) Alt 2 Var 2 bzw im Rahmen von Art 5 (1) lit b (Grundsatz von Treu und Glauben) sowie ErwGr 4 DSGVO (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) berücksichtigt werden kann. In diesem Kapitel soll die Frage beleuchtet werden, unter welchen Umständen ein Antrag einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen kann und welche praktischen Problemfelder einen damit im Zusammenhang stehenden Einwand auf Seiten des Verantwortlichen rechtfertigen, könnten.

Vor allem Teile der deutschen Rsp sehen Auskunftsbegehren in einem Umfang als zulässig an, der Verantwortlichen extrem hohen Aufwand abverlangt. So wurde bspw im Ergebnis ein Auskunftsantrag in einem Umfang bestätigt, der bedeutete, dass der Verantwortliche sämtliche internen Systeme im Einzelnen daraufhin prüfen muss, ob Daten über eine:n Arbeitnehmer:in verarbeitet werden bzw wurden, und ob diese Datensätze schutzwürdige Informationen über andere Personen enthalten.<sup>193</sup> Ebenfalls als zumutbar wurde es beurteilt, ungeordnete Stapel und Kartons in einem Klinikumbunker auf Akten eines Patienten zu durchsuchen.<sup>194</sup> Diese Entscheidungen entsprechen durchaus dem was nach Art 15 DSGVO gefordert ist, allerdings könnten in Fällen wie diesen Verhältnismäßigkeitsgedanken eine Rolle spielen. Es ist zu beachten, dass Verhältnismäßigkeitsargumente in den genannten Fällen durch die Verantwortlichen teilweise nicht bzw nicht ausreichend begründet vorgebracht wurden.

Es gibt aber Stimmen in Lit und (deutscher) Judikatur, die Probleme an einer zu exzessiven Auslegung dessen was zu beaskunften ist, aufzeigen und für eine Berücksichtigung eines unverhältnismäßigen Aufwands eintreten.<sup>195</sup> Problemfelder, die sich idZ ergeben, beziehen sich tendenziell auf pauschale Anträge gegenüber Verantwortlichen, die umfangreiche Datenverarbeiten vornehmen oder auf Anträge, die die Beaskunftung ganzer Dokumente erfordern.<sup>196</sup>

---

<sup>193</sup> dLAG Baden-Württemberg 20. 12. 2018, 17 Sa 11/18.

<sup>194</sup> dLG Kiel 04. 04. 2008, 8 O 50/07.

<sup>195</sup> *Krämer/Burghoff*, ZD 2022, 428, Rz II.4; *Kuznik*, NVwZ 2023, 297; *Böszörmenyi*, Weitere Verschärfung der Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO, *ecolex* 2023, 995; *Wybitul/Brams*, NZA 2019, 672 (674); *Beyer/Britz*, VersR 2020, 81; dLG Köln 18 .03. 2019, 26 O 25/18, Rn 15; dLG Köln 19 .06. 2019, 26 S 13/18, Rn 23; dArbG Düsseldorf, 05. 03. 2020 9, Ca 6557/18, Rn 101.

<sup>196</sup> siehe zB: dArbG Düsseldorf, 05. 03. 2020 9, Ca 6557/18.

In den folgenden beiden Kapiteln werden daher Problemfelder erörtert, bei denen ein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen kann.

#### 4.5.1. Problemfelder iZm der Auffindbarkeit und Zuordenbarkeit von Daten

Bei pauschalen Auskunftsanträgen, die umfangreiche Datenverarbeitungen betreffen, ist es schwierig, sämtliche im Unternehmen gespeicherte personenbezogene Daten, der antragstellenden Person zuzuordnen. Insb gilt dies, wenn ua auch auf Rechnern und in Postfächern einzelner Mitarbeiter:innen enthaltene Daten gefunden werden sollen. Um all diese Daten zu erfassen, müssten entweder (i) alle personenbezogenen Daten lückenlos in Datenbanken abgelegt werden, (ii) im Falle eines Auskunftsbegehrens sämtliche Mitarbeiter:innen nach Daten zur antragstellenden Person gefragt werden oder (iii) unternehmensweit sämtliche E-Mail-Postfächer und Ordner durchsucht werden. So wird nicht ganz unberechtigt vertreten, dass die uneingeschränkte Beauskunftung von „jedwedem gespeicherten personenbezogenen Datum“ praktisch unmöglich ist.<sup>197</sup> Vor allem bei Auskunftsanträgen von (ehemaligen) Mitarbeiter:innen werden idR umfangreiche Daten zu beauskunften sein.

Als unverhältnismäßig wurde in der deutschen Judikatur der Aufwand angesehen, nach personenbezogenen Daten einer antragstellenden Person in „sämtlichen Servern, Datenbanken, Web-Anwendungen, E-Mail-Postfächern, Verzeichnisstrukturen, Speichermedien, Smartphones, Notebooks und diversen anderen Endgeräten des Verantwortlichen nebst aller Vorgesetzten und Kollegen“ zu suchen, um diesbezüglich Kopien herausgeben zu können.<sup>198</sup> In der deutschen Lit wird vertreten, dass Auskunftsbegehren, die sämtliche, im Rahmen eines langjährigen Arbeitsverhältnisses verarbeiteten, personenbezogene Daten fordern, exzessiv sein könnten.<sup>199</sup> Ebenso könne dies in Bezug auf Daten angenommen werden, die in einer Vielzahl von automatisierten Systemen verarbeitet werden, aber nicht geordnet sind.<sup>200</sup>

Probleme des Verantwortlichen der antragstellenden Person Daten zuzuordnen, werden bereits unter Art 11 DSGVO berücksichtigt. Nach dem EDSA muss der Verantwortliche personenbezogene Daten, die in Videoüberwachungsaufzeichnungen enthalten sind, nicht beauskunften, wenn er dafür zu umfangreiche Verarbeitungen vornehmen müsste.<sup>201</sup> Das zeigt, dass der Gedanke eines möglicherweise nicht bewältigbaren Aufwands auch dem EDSA iZm dem Auskunftsrecht grundsätzlich nicht ganz fremd ist. Dazu sei aber angemerkt, dass nicht alle der hier angesprochenen Zuordnungsprobleme über Art 11 DSGVO gelöst werden können. Die Ausnahme des Art 11 DSGVO gilt nicht, wenn der Verantwortliche in der Lage ist, der antragstellenden Person ein Datum mit eigenen Mitteln zuzuordnen (siehe dazu Punkt 4.1 dieser Arbeit). Es ist bspw möglich, dass der Verantwortliche zwar in der Lage ist diese Zuordnung in Bezug auf einzelne Daten vorzunehmen (womit

---

<sup>197</sup> Krämer/Burghoff, ZD 2022, 428, Rz IV.1.

<sup>198</sup> dArbG Düsseldorf, 05. 03. 2020 9, Ca 6557/18, Rn 101.

<sup>199</sup> Kuznik, NVwZ 2023, 297 (300)

<sup>200</sup> Kuznik, NVwZ 2023, 297 (301).

<sup>201</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 61.

Art 11 DSGVO nicht mehr greift), aber trotzdem einen unverhältnismäßigen Aufwand hätte diese Zuordnung bei einer Vielzahl an Daten vorzunehmen.

Gegen das Argument, dass Verantwortliche einen hohen Aufwand damit hätten, sämtliche Daten einer antragstellenden Person zu finden und dieser zuzuordnen, wird in der Lit ins Treffen geführt, dass Verantwortliche nach den Grundsätzen der Datensparsamkeit und Erforderlichkeit, nur begrenzt Daten verarbeiten dürfen. Mit dem Einwand, sich nur mit einem unvertretbaren Aufwand Kenntnis über alle Datenverarbeitungen verschaffen zu können, würden Verantwortliche grundsätzlich einen Datenschutzverstoß eingestehen.<sup>202</sup>

Dem ist hinzuzufügen, dass Verantwortliche nach Art 12 (1) DSGVO Maßnahmen zu treffen haben, um einem Auskunftsbegehren hinreichend nachkommen zu können. Ebenfalls sollten Verantwortliche durch interne Richtlinien Vorgaben geben, damit ihre Mitarbeiter:innen personenbezogene Daten zumindest nicht unbegrenzt außerhalb der vorgesehenen Systeme speichern. Nach der DSB können sich Verantwortliche zudem nicht den Pflichten der DSGVO entziehen indem sie ungeeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die es ihnen verunmöglichen, Betroffenenrechten nachzukommen.<sup>203</sup>

Dass Verantwortliche vorbringen, personenbezogene Daten nicht zu finden bzw zuordnen zu können, wirkt tatsächlich wie ein Widerspruch zu den Grundsätzen der Datenminimierung und der Erforderlichkeit. Es stellt sich die Frage, wie Daten bspw minimiert werden sollen, wenn der Verantwortliche nicht weiß, welche Daten vorhanden sind und wo sich diese befinden.

Diese Darstellung ist aber verkürzt. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und Erforderlichkeit werden in der Praxis (rechtmäßiger Weise) durch Konzepte (zB Löschkonzept) gewährleistet. Diese Konzepte definieren Regeln für die Speicherung und Aufbewahrung, die zB an Datenbanken, Datenkategorien, Verarbeitungszwecken oÄ anknüpfen, aber nicht daran, zu welcher Person Daten verarbeitet werden. Ob solche Konzepte greifen, hängt somit nicht direkt damit zusammen, ob der Verantwortliche problemlos alle Daten zu einer Person zuordnen kann oder nicht. Auch bei Einhaltung der Grundsätze der Datensparsamkeit und Erforderlichkeit kann rechtmäßiger Weise eine Vielzahl an Daten zu einer antragstellenden Person verarbeitet werden. Es kann sehr wohl auch ein Verantwortlicher, der über hinreichende Konzepte verfügt, die sicherstellen, dass Daten nur im erforderlichen Ausmaß verarbeitet werden, damit überfordert sein, einer konkreten Person bei einem pauschalen Antrag sämtliche sie betreffende verarbeitete Daten zuzuordnen.

Es ist im Grundsatz auch richtig, dass es mit DSGVO-konformen Systemen und Vorgaben, keinen unverhältnismäßigen Aufwand geben sollte, weil dann alle Daten auffindbar wären und bspw gar nicht oder nur beschränkt auf Rechnern einzelner Mitarbeiter:innen existieren sollten. Allerdings lässt sich auch mit den besten Maßnahmen ein solches System in der Praxis nicht lückenlos durchsetzen. Auch mit einem enormen, va organisatorischen Aufwand, können sich Verantwortliche dem nur annähern. Punkt 3.1 dieser Arbeit verdeutlicht, dass allein die Frage, ob Personenbezug vorliegt, nicht ganz einfach zu beantworten ist.

---

<sup>202</sup> *Riemer*, ZD 2021, 581 (584).

<sup>203</sup> DSB 23. 07. 2019, DSB-D123.822/0005-DSB/2019.

Sämtliche Mitarbeiter:innen eines Verantwortlichen bräuchten somit bereits ein hohes rechtliches Verständnis, damit sie auch bei Daten deren Personenbezug nicht eindeutig erkennbar ist, verstehen, wann und wie welche Daten und Dokumente, abzulegen sind. Da Verarbeitungen in unterschiedlichsten Weisen vorgenommen werden können, können auch bei perfekt implementierten Ablagesystemen Problemen bei der Zuordenbarkeit von Daten zur antragstellenden Person bestehen.

Auch wenn ein strenger Maßstab an die Maßnahmen, die Verantwortliche einzuhalten haben, zu legen ist, sollten diese praktischen Probleme nicht vollkommen ignoriert werden. Das Argument, dass es bei Implementierung ausreichender Maßnahmen keinen unverhältnismäßigen Aufwand bei der Beauskunftung geben kann, funktioniert nur unter der Annahme von perfekt implementierten und durchgeführten Maßnahmen (ua perfekt aufgesetzte und verknüpfte Datenbanken sowie perfekt geschulte Mitarbeiter:innen). Da diese Annahmen einen unrealistischen Maßstab ansetzen, wäre es nicht richtig, sich aufgrund dieses Arguments der Möglichkeit einen unverhältnismäßigen Aufwand vorzubringen völlig zu verschließen. Damit würde die Problematik des unverhältnismäßigen (bzw unmöglichen) Aufwands bei einer Beauskunftung auf die im Vorfeld zu treffenden Maßnahmen vorverlagert werden.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Unverhältnismäßigkeit nur sehr begrenzt vorgebracht werden könnte. Es kann davon ausgegangen werden, dass jene Datenverarbeitungen, die systematisiert, also insb in Datenbanken, vorgenommen werden, mit verhältnismäßigem Aufwand beauskunftet werden können.

Abseits dieser Verarbeitungen sollten sich bei einem Verantwortlichen keine personenbezogenen Daten auf einzelnen Rechnern und in einzelnen E-Mails von Mitarbeiter:innen befinden, die in ihrem Wesensgehalt über die zulässigen und vom Verantwortlichen geprüften Datenverarbeitungen hinausgehen. Dies ist durch entsprechende Vorgaben und Kontrollen des Verantwortlichen sicherzustellen. Einzelne Mitarbeiter:innen, die gegen solche Vorgaben verstoßen, würden diese Verarbeitungen eigenmächtig vornehmen. Bei schwer auffindbaren bzw zuordenbaren personenbezogenen Daten kann es sich auch häufig um Daten handeln, die völlig beiläufig in Dokumenten enthalten sind.<sup>204</sup> Der Wesensgehalt dessen, was nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beauskunftet werden könnte, wird daher in vielen Fällen als gering anzusehen und könnte bei pauschalen Anträgen eben außer Verhältnis zu dem zu betreibenden Aufwand stehen.

Dem gegenüberstehend wird in der Lit allerdings auch darauf hingewiesen, dass einer antragstellenden Person das Auskunftsrecht zusteht, um ua den Grundsatz der Datensparsamkeit (Art 5 (1) lit c DSGVO) überprüfen zu können. Wenn ein Verantwortlicher umfassend Daten verarbeitet und die Beauskunftung sämtlicher Daten unverhältnismäßig sein könnte, wäre genau diese Überprüfung nicht möglich.<sup>205</sup>

Dieses Argument zeigt tatsächlich ein Problem auf, das zwangsweise damit einhergeht, wenn Verantwortliche einen unverhältnismäßigen Aufwand einwenden können. Der

---

<sup>204</sup> Zu beiläufig verarbeiteten Daten siehe auch: *Krämer/Burghoff*, ZD 2022, 428, Rz IV.1.

<sup>205</sup> *Kuznik*, NVwZ 2023, 297 (300).

mögliche Einwand der Unverhältnismäßigkeit ändert aber nichts daran, dass grundsätzlich alles zu beaskunften ist. Falls Präzisierungen notwendig sein könnten, hat der Verantwortliche darauf hinzuweisen. Wenn ein Verantwortlicher merkt, dass ein unverhältnismäßiger Aufwand besteht, muss er diesen einwenden (siehe dazu sogleich Punkt 4.5.3 dieser Arbeit). Dh jener Umfang bzw jene geforderten Informationen, die aufgrund dieses Einwands nicht beaskunftet werden können, werden durch den Verantwortlichen definiert und nicht vollkommen ausgeblendet.

Praktisch gesehen, wird sich die in diesem Kapitel beschriebene Problematik tendenziell in Konstellationen ergeben, in denen die antragstellende Person (im Ergebnis) fordert, dass tiefgehende Recherchen durchgeführt werden, ohne zu präzisieren, was eigentlich gefunden werden soll. Der Verantwortliche wird sich dann entweder darauf berufen, dass er bereits alles umfassend beaskunftet hat oder darauf, dass weitere Maßnahmen zur Ergänzung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würden.

#### 4.5.2. Problemfelder iZm der Beaskunftung von Dokumenten

Auch bei der möglicherweise erforderlichen Zurverfügungstellung von Dokumenten können sich Probleme ergeben. IdZ wird in der deutschen Lit vertreten, dass die Beaskunftung von Kopien von E-Mails einen Aufwand verursachen würde, der dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art 5 (1) lit a DSGVO) widersprechen könne.<sup>206</sup>

In Bezug auf die Beaskunftung von Dokumenten, ua E-Mail-Korrespondenz, besteht die Problematik, dass hunderte oder sogar tausende von Dokumenten, insb E-Mails, betroffen sein können. Neben der Schwierigkeit, diese in sämtlichen Systemen zu finden und der antragstellenden Person zuzuordnen, ist auch sicherzustellen, dass deren Beaskunftung nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen verletzt. Dies müssen Verantwortliche in einem solchen Fall prüfen, da sie ansonsten Gefahr laufen, diese Rechte (ua wiederum das Recht auf Datenschutz) anderer Personen zu verletzen. Allerdings ist es bei umfangreich zu beaskunftenden Daten bzw Dokumenten extrem aufwändig, alle Daten durchzusehen und entsprechend zu schwärzen. Dies ua deshalb, da hierbei in Bezug auf die einzelnen in den Dokumenten enthaltenen Daten eine Interessenabwägung vorzunehmen ist (siehe Punkt 4.2.4.2 dieser Arbeit).

Diese Problematik hat sich inzwischen relativiert, weil nach der Rsp des EuGH die Beaskunftung ganzer Dokumente nur erforderlich ist, wenn dies *„unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu ermöglichen (...)“*.<sup>207</sup> Siehe dazu genauer Punkt 3.4 dieser Arbeit.

Dh der Verantwortliche muss nicht zwangsweise sämtliche Dokumente bzw E-Mails herausgeben. Falls die antragstellende Person der Meinung ist, erforderliche Dokumente nicht erhalten zu haben, müsste sie präzisieren, welche Dokumente sie erhalten möchte.

---

<sup>206</sup> Wybitul, LAG Baden-Württemberg: Einsichtsrecht des Arbeitnehmers in die Personalakte, ZD 2019, 276 (279).

<sup>207</sup> EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, CRIF GmbH, ECLI:EU:C:2023:369, Rn 54.

Ansonsten ist die Überprüfung, ob die Herausgabe der entsprechenden Dokumente unerlässlich ist, nicht möglich.

Wenn der Verantwortliche der Meinung ist, dass die Beauskunftung von Dokumenten nicht erforderlich ist, dann müsste die antragstellende Person zumindest bekannt geben, warum aus ihrer Sicht der Verantwortliche falsch liegt und in Bezug auf welche Datenverarbeitungen bzw auf welche ihr beauskunfteten Daten, sie die dazugehörigen Dokumente fordert. Auch nach dem VwGH müssen konkrete Gründe, warum die Zurverfügungstellung von Dokumenten unerlässlich ist, entweder ersichtlich sein oder von der antragstellenden Person angegeben werden.<sup>208</sup> Ein pauschaler Verweis, alle Dokumente erhalten zu wollen, wird daher nicht ausreichen.

Falls allerdings eine Vielzahl an Dokumenten beauskunftet werden muss, weil dies unerlässlich für die Transparenz der Auskunft ist, müsste der Verantwortliche diese Dokumente zusammentragen und prüfen, ob sie Rechte und Freiheiten anderer Personen verletzen und diese ggf schwärzen. Darin könnte ein unverhältnismäßiger Aufwand liegen, den es abzuwägen gilt.

Bei Korrespondenz sind nach dem EDSA die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, die die antragstellende Person betreffen, originalgetreu zu beauskunften.<sup>209</sup> Auch dabei können sich vor allem bei pauschal gestellten Anträgen Verhältnismäßigkeitsfragen stellen, da ggf eine Vielzahl an Korrespondenzen vollumfänglich durchgesehen und auf personenbezogene Daten geprüft werden müsste. Im Zuge einer Interessenabwägung könnte idZ hinterfragt werden, wie hoch das Interesse der antragstellenden Person ist, alle personenbezogenen Daten aus sämtlichen E-Mails originalgetreu dargestellt zu erhalten. Das Recht auf Berichtigung sollte in Bezug auf diese Daten nicht greifen. Ist zB der Name der antragstellenden Person in einer E-Mail falsch geschrieben, dann ist dieser Informationsgehalt im Rahmen der Beauskunftung nicht falsch, weil beauskunftet wird, was in der Korrespondenz enthalten ist. Was in einer E-Mail geschrieben wurde kann nachträglich auch nicht berichtigt werden.

#### 4.5.3. Modalitäten zur Einwendung eines unverhältnismäßigen Aufwands

Zu bedenken ist, dass die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines unverhältnismäßigen Aufwands beim Verantwortlichen liegt. Das Vorbringen muss substantiiert sein und bedarf umfangreicher Darlegungen über den Prozess der Datenverarbeitung/-speicherung.<sup>210</sup>

Es wird zudem zur deutschen Rechtslage vertreten, dass bei der Frage, ob ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliegt, eine Interessenabwägung vorgenommen werden sollte.<sup>211</sup> Dabei müsse im Einzelfall das konkrete Interesse der antragstellenden Person an der Auskunft ermittelt und gegen das betriebliche Interesse des Verantwortlichen an der

---

<sup>208</sup> VwGH 03. 08. 2023, Ro 2020/04/0035, Rn 31.

<sup>209</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 152.

<sup>210</sup> *Riemer*, ZD 2021, 581 (581).

<sup>211</sup> *Fuhlrott*, LAG Baden-Württemberg: Recht auf Erteilung einer Kopie nach Art. 15 DS-GVO, NZA-RR 2019, 242 (250).

Auskunftsverweigerung abgewogen werden.<sup>212</sup> Der mit der Erfüllung eines Antrags verbundene Aufwand könne auch im Verhältnis zu dem mit dem Antrag verfolgten Ziel abzuwägen sein.<sup>213</sup>

Ob und in welchem Ausmaß ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliegt, muss im Einzelfall behauptet und beurteilt werden. Dazu sei erwähnt, dass die Frage, was unter unverhältnismäßigem Aufwand zu verstehen ist, je nach Verantwortlichen unterschiedlich zu beantworten sein wird. Das Zuordnen von Daten zu einer antragstellenden Person wird für einen Verantwortlichen, bei dem alle verarbeiteten personenbezogenen Daten jeweils mit einem Benutzerprofil verbunden sind (bspw. bei Plattformen wie Meta oder bei Onlineshops), leichter sein, als für einen Verantwortlichen, der über unterschiedliche Kanäle Kontakt mit betroffenen Personen hat.

#### 4.5.4. Zwischenfazit und Lösungsansatz

Es kann festgehalten werden, dass es sowohl zur Frage, ob die grundsätzliche Möglichkeit besteht, einen unverhältnismäßigen Aufwand als Einwand vorzubringen, als auch zur Frage, unter welchen Umständen ein solcher Einwand möglich sein könnte, wie oben beschrieben, unterschiedliche Meinungen gibt. Nach der hier vertretenen Ansicht sollte es Verantwortlichen offenstehen, einen unverhältnismäßigen Aufwand in einem engen Rahmen einzuwenden.

Die Problematik, dass ein Antrag einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht, könnte *va* durch die Präzisierungspflicht zu lösen sein. Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge an Daten und wird ein pauschaler Auskunftsantrag oder ein Antrag, der sehr tiefgehende Recherchen erfordert, gestellt, dann kann der Verantwortliche die antragstellende Person auffordern, den Antrag zu präzisieren. Alternativ könnte der Verantwortliche auch direkt alles beaskunften, was ihm mit einem nicht unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nicht oder nicht in einem ausreichenden Ausmaß nach, dann hat der Verantwortliche, soweit dies nicht bereits geschehen ist, sämtliche Daten, bei denen dies mit einem nicht unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, zu beaskunften. Dabei ist zu beachten, dass Verantwortliche bereits im Vorfeld Maßnahmen treffen müssen, damit sie (auch bei pauschalen Anträgen) eine möglichst vollständige und umfassende Auskunft erteilen können.

Kommt die antragsstellende Person ihrer Präzisierungspflicht nach, verschiebt sich die Grenze dessen, was der Verantwortliche mit verhältnismäßigem Aufwand beaskunften kann. Präzisiert die antragstellende Person nicht, hat sie somit ggf. den Nachteil, Daten nicht zu erhalten, bei denen der Aufwand für die Beaskunftung ohne Präzisierung unverhältnismäßig hoch wäre. In der Lit. wird von einer Präzisierungspflicht gesprochen. Eine Pflicht ist eine Verhaltensanforderung, deren Nichteinhaltung das Entstehen eines

---

<sup>212</sup> Fuhlrott, LAG Baden-Württemberg: Recht auf Erteilung einer Kopie nach Art. 15 DS-GVO, NZA-RR 2019, 242 (250).

<sup>213</sup> Kuznik, NVwZ 2023, 297 (301).

Vorteils für die sie betroffene Person verhindert.<sup>214</sup> Daher ist die herrschende Sichtweise, bei der zwar von einer Obliegenheit gesprochen wird, das Nichtnachkommen dieser Obliegenheit aber gar keine Konsequenzen haben soll,<sup>215</sup> nicht schlüssig.

Wenn die antragstellende Person präzisiert, könnte theoretisch immer noch ein unverhältnismäßiger Aufwand eingewendet werden. Der Anwendungsbereich verengt sich aber je konkreter die Präzisierung ist. Für den Fall, dass eine antragstellende Person sehr spezifische Informationen wünscht, könnten diese aber die Unverhältnismäßigkeit genau dadurch begründen, dass die Informationen extrem tief gehen würden.

Auch eine zweistufige Beauskunftung ist denkbar. Es wird bspw vertreten, dass dies bei pauschalen Anträgen zulässig sein soll, wenn der Verantwortliche eine große Menge an Daten verarbeitet. In einem ersten Schritt sollen dabei zuerst Stammdaten beauskunftet werden. Weitere Detailinformationen wären dann in einem zweiten Schritt nach erfolgter Präzisierung herauszugeben.<sup>216</sup>

Nach der hier vertretenen Ansicht ist der Einwand eines unverhältnismäßigen Aufwands insb bei Anträgen denkbar, die:

- bei umfangreicher Datenverarbeitung im Ergebnis fordern, dass sämtliche Systeme, Rechner und E-Mail-Postfächer zu durchsuchen sind und gleichzeitig nicht präzisiert wird, welche Daten gefunden werden sollen und/oder
- die Beauskunftung einer Vielzahl an Dokumenten fordern, die davor durchgesehen und ggf geschwärzt werden müssten.

Ob ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliegt, muss (unbefriedigender Weise) im Einzelfall beurteilt werden (siehe dazu auch Punkt 4.5.3 dieser Arbeit).

Festzuhalten ist, dass alle zur antragsstellenden Person verarbeiteten personenbezogenen Daten zu beauskunftet sind. Durch die Möglichkeit, in einem engen Anwendungsbereich, einen unverhältnismäßigen Aufwand vorbringen zu können, würde dieser Grundsatz hinreichend gewahrt, aber gleichzeitig die in diesem Kapitel beschriebenen praktischen Probleme berücksichtigt werden. Solange der Anwendungsbereich eng gehalten wird, würde dies auch den Zweck des Auskunftsrechts nicht unterlaufen.

Die beschriebenen praktischen Probleme nicht zu ignorieren, liegt auch iSd Effektivität der DSGVO. Wenn Verantwortliche, die die DSGVO umsetzen müssen, diese mit verhältnismäßigem (wenn auch sehr hohem) Aufwand nicht einhalten können, ist das für deren tatsächliche Durchsetzung nicht förderlich. Damit die DSGVO effektiv umgesetzt wird, sollte sie so interpretiert werden, dass ihre Erfüllung für Verantwortliche in der Praxis möglich

---

<sup>214</sup> Österreich.gv.at <<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/O/Seite.991276.html>> (abgefragt 02. 03. 2024); OERAK <<https://www.oerak.at/buergerservice/infocorner/rechtswörterbuch//definition/obliegenheit/>> (abgefragt 02. 03. 2024).

<sup>215</sup> Siehe zB: *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO und DSGVO<sup>2</sup> Art 12 DSGVO Rz 12; *Haidinger* in *Knyrim*, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 11/1; *Paal* in *Pauly/Paal*, DS-GVO BDSG<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 8.

<sup>216</sup> *Franck* in *Gola/Heckmann*, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 53; BayLfD, 10. Tätigkeitsbericht 2020, 50 < [https://www.lda.bayern.de/media/baylda\\_report\\_10.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/baylda_report_10.pdf)> (abgefragt am 02. 03. 2024).

und durchhaltbar ist. Mit der Möglichkeit einen unverhältnismäßigen Aufwand auf Seiten des Verantwortlichen vorbringen zu können, können die Problematiken, die die Erfüllung des Auskunftsrechts in der Praxis mit sich bringen, zumindest durch die Rsp diskutiert werden. Dh Behörden sowie Gerichte können sich mit Problemen, die bei der Umsetzung der DSGVO-Vorgaben auf praktischer Ebene bestehen, auseinandersetzen und diese bewerten. Eine solche Wertung ist nicht möglich, wenn der Einwand des unverhältnismäßigen Aufwandes per se als unzulässig angesehen wird.

#### 4.6. Ausnahmen aufgrund von Öffnungsklauseln

In diesem Kapitel werden Ausnahmen iZm dem Auskunftsrecht behandelt, die aufgrund der in der DSGVO verankerten Öffnungsklauseln implementiert werden können. Dabei wird aber nicht auf sämtliche im nationalen Recht ergangene Umsetzungen eingegangen.

##### 4.6.1. Die Öffnungsklausel des Art 23 DSGVO

Auf Grundlage von Art 23 DSGVO können ua Ausnahmen vom Auskunftsrecht auf unionsrechtlicher sowie auf nationaler Ebene vorgesehen werden. Die Voraussetzungen dafür sind, dass solche Beschränkungen im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen ergehen, den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen, die eines der in Art 23 (1) DSGVO formulierten Ziele sicherstellt.

Izm dem Auskunftsrecht hat der österreichische Gesetzgeber von dieser Öffnungsklausel im Rahmen des DSG in § 4 (5) und (6) Gebrauch gemacht (zu § 4 (6) DSG siehe auch Punkt 4.2.2.4 dieser Arbeit). Zudem findet sich eine Vielzahl an Ausnahmen in diversen Materiengesetzen, insb iZm berufsrechtlichen bzw sektorspezifischen Verschwiegenheitspflichten. Diese betreffen bspw Rechtsanwälte, Notare sowie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.<sup>217</sup>

Beruht sich ein Verantwortlicher auf eine Beschränkung, die auf der Öffnungsklausel des Art 23 DSGVO beruht, hat die DSB gem § 25 (3) DSG die Rechtmäßigkeit von deren Anwendung, zu überprüfen.<sup>218</sup>

Anzumerken ist, dass nach dem EuGH wirtschaftliche Interessen des Verantwortlichen keine Erwägungen sind, die unter das Ziel, die Freiheiten und Rechte anderer Personen (Art 23 (1) lit i DSGVO) zu schützen fallen. Dies sprach der EuGH iZm einer nationalen Regelung aus, die Patient:innen die Kosten für die Zurverfügungstellung einer ersten Kopie der Patientenakte auferlegt und deren Ziel in erster Linie der Schutz der wirtschaftlichen Interessen von Behandler:innen ist, indem Patient:innen davon abgehalten werden, unnötig Kopien ihrer Patientenakte anzufordern.<sup>219</sup>

---

<sup>217</sup> Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 23 DSGVO Rz 14 (Stand 09. 2022, lexisnexus.at).

<sup>218</sup> Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 50.

<sup>219</sup> EuGH 22. 06. 2023, C-579/21, Pankki S., ECLI:EU:C:2023:501, Rn 64.

#### 4.6.2. Die Öffnungsklausel des Art 89 DSGVO

Auf Grundlage von Art 89 DSGVO können Ausnahmen vom Auskunftsrecht auf unionsrechtlicher sowie auf nationaler Ebene vorgesehen werden, wenn personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden. Dies gilt vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gem Art 89 (1) DSGVO. Die Ausnahme von der Auskunftspflicht muss zur Erfüllung der oben genannten Zwecke notwendig sein. Voraussetzung ist weiters, dass das Auskunftsrecht voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde.

Eine voraussichtliche Unmöglichkeit oder ernsthafte Beeinträchtigung muss nicht im Einzelfall vorliegen, sondern ist generell-abstrakt zu beurteilen.<sup>220</sup>

In der österreichischen Rechtslage ist in § 7 DSG eine allgemeine Interessenabwägung zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz und der Freiheit der Wissenschaft verankert. Es werden zudem die generellen Voraussetzungen normiert, unter denen Datenverarbeitungen für die in Art 89 DSGVO genannten Zwecke vorgenommen werden dürfen.<sup>221</sup> Außerdem wird angeordnet, dass personenbezogene Daten umgehend zu pseudonymisieren sind, wenn dies für die entsprechenden Zwecke ausreichend ist (§ 7(5) DSG).

In Österreich ist insb das Forschungsorganisationsgesetz<sup>222</sup> (nachfolgend FOG) zu beachten. Die entsprechenden Bestimmungen stützen sich neben Art 89 (2) DSGVO auch auf Art 23 (1) lit e DSGVO.<sup>223</sup> Das Forschungsorganisationsgesetz regelt insb die Rahmenbedingungen für Verarbeitungen zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken sowie zu statistischen Zwecken. § 2d (6) FOG normiert, dass das Auskunftsrecht keine Anwendung findet, soweit dadurch die Erreichung dieser Zwecke voraussichtlich unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird.

IZm Art 15 DSGVO liegt eine voraussichtliche Unmöglichkeit vor, wenn die Erreichung der Forschungsergebnisse durch die Ausübung des Auskunftsrechts nachträglich verändert werden würden.<sup>224</sup> Eine ernsthafte Beeinträchtigung ist gegeben, wenn die Erfüllung des Auskunftsrechts mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für Verantwortliche verbunden wäre.<sup>225</sup>

---

<sup>220</sup> Löffler in Knyrim, DatKomm Art 89 DSGVO Rz 46 (Stand 01. 12. 2023, rdb.at); Pötters in Gola/Heckmann, Datenschutz - Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup> Art 89 DSGVO Rz 29 (Stand 2022, beck-online.de).

<sup>221</sup> Löffler in Knyrim, DatKomm Art 89 DSGVO Rn 37/1.

<sup>222</sup> Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gem Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl 341/1981 idF I 205/2021.

<sup>223</sup> ErläutRV 68 BlgNR 26. GP 36.

<sup>224</sup> ErläutRV 68 BlgNR 26. GP 37.

<sup>225</sup> ErläutRV 68 BlgNR 26. GP 37.

## 5. Beauskunftung von Metainformationen (Art 15 (1) lit a-h und (2) DSGVO)

Nach Art 15 (1) lit a-h und (2) DSGVO sind zu den beauskunfteten Daten auch Metainformationen zu geben. Unter Metainformationen sind Daten zu verstehen, die Informationen über Merkmale anderer Daten enthalten.<sup>226</sup> Grundsätzlich gelten Metainformationen nicht als personenbezogen, sondern sie nehmen nur am Personenbezug anderer Daten teil, wenn sie diesen zugeordnet werden.<sup>227</sup>

Für die Bereitstellung der Metainformationen können die Datenschutzhinweise und das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten herangezogen werden. Diese müssen jedoch ggf aktualisiert und teilweise auf die Anfrage bzw die beauskunfteten personenbezogenen Daten zugeschnitten werden.<sup>228</sup>

Wie genau die Auskunft aufgebaut bzw strukturiert sein muss, ist nicht geregelt. Die Auskunft muss aber transparent und verständlich sein und der antragstellenden Person eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ermöglichen (ErwGr 63 S 1 DSGVO).<sup>229</sup> Daher können nicht alle Metainformationen pauschal bzw unabhängig von den im konkreten Fall in der Auskunft enthaltenen Daten beauskunftet werden.

Es wird zurecht vertreten, dass die Zwecke den konkreten personenbezogenen Daten sowie allenfalls den Datenkategorien zugeordnet werden sollten, weil sonst eine Rechtmäßigkeitskontrolle durch die antragstellende Person nicht möglich wäre.<sup>230</sup>

Nach dem EDSA sind gewisse Angaben (zB zu Empfängern oder zur Herkunft der Daten) je nach Antragsteller und Umfang des Antrags an die tatsächlich durchgeführten Verarbeitungsvorgänge anzupassen. Um zu erklären welche Informationen die anfragende Person betreffen, kann der Verantwortliche, wenn angemessen, auf bestimmte von ihm durchgeführte Aktivitäten hinweisen. Der Verantwortliche könnte zB darauf verweisen, dass gewisse Informationen bei Nutzung eines bestimmten Services einschlägig sind. Dabei muss aber für die antragstellende Personen klar ersichtlich sein, ob sie davon betroffen ist.<sup>231</sup>

Insb wenn viele verschiedene Daten verarbeitet werden und/oder es mehrere verschiedene Verarbeitungszwecke gibt, wird es transparent sein, die Metainformationen betreffend Verarbeitungszwecke, Empfänger, Speicherdauer sowie ggf Herkunft der Daten jeweils den (originalgetreu beauskunfteten) personenbezogenen Daten zuzuordnen.

Die Informationen über das Beschwerderecht vor der DSB, ändern sich nicht abhängig von dem jeweiligen Auskunftsantrag. Daher können sie allgemein kommuniziert werden, wie es auch im Datenschutzhinweis geschieht.<sup>232</sup> Auch die Informationen in Bezug auf das

---

<sup>226</sup> Martini in Pauly/Paal, DS-GVO BDSG<sup>3</sup> Art 30 DSGVO Rz 11 (Stand 2021, beck-onle.de).

<sup>227</sup> Ehmann in Selmayr/Ehmann, DS-GVO<sup>2</sup> Art 15 DSGVO Rz 15.

<sup>228</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 20; Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 3; BayLfD, Das Recht auf Auskunft nach der Datenschutz-Grundverordnung, Orientierungshilfe, 2019, Rz 97 < [https://www.datenschutz-bayern.de/verwaltung/OH\\_Recht\\_auf\\_Auskunft.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/verwaltung/OH_Recht_auf_Auskunft.pdf) > (abgefragt am 02. 03. 2024).

<sup>229</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, Österreichische Post, ECLI:EU:C:2023:3, Rz 56.

<sup>230</sup> Haidinger in Knyrim, DatKomm Art DSGVO 15 DSGVO Rz 37/1.

<sup>231</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 113.

<sup>232</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 113.

Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch können nach der hier vertretenen Ansicht über einen abstrakten Hinweis zur Verfügung gestellt werden und müssen nicht jeweils an die konkrete Auskunft angepasst werden. Der Verantwortliche könnte aber anführen, unter welchen Umständen diese Rechte ausgeübt werden können. Auch ein Verweis auf die Datenschutzhinweise ist idZ denkbar. Werden nur Daten beauskunftet, die den genannten Rechten nicht zugänglich sind, ist es aber transparenter nicht auf das entsprechende Recht hinzuweisen.

Sofern gewisse Metainformationen nicht einschlägig sind, muss diesbezüglich nicht zwangsweise eine Negativauskunft gegeben werden. Dies kann in Bezug auf das Nichtvorliegen von Drittlandtransfers und automatisierten Einzelentscheidungen zutreffen.<sup>233</sup> Ebenfalls könnte dies nach der hier vertretenen Ansicht bei der Datenherkunft vorliegen, wenn die Daten ausschließlich bei der antragstellenden Person selbst erhoben wurden (siehe Art 15 (1) lit g DSGVO).

Nachfolgend wird im Rahmen dieser Arbeit auf Metainformationen eingegangen, bei denen sich besondere Fragen zu deren Umfang stellen. Die Beauskunftung von Empfängern gem Art 15 (1) lit c DSGVO bringt vielfältige Fragestellungen mit sich, die im Rahmen dieser Arbeit genauer untersucht werden sollen, und wird daher unter Punkt 6 dieser Arbeit in einem eigenen Kapitel behandelt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Verantwortliche nach Art 15 (2) DSGVO auch Informationen über geeignete Garantien gem Artikel 46 DSGVO erteilen müssen. Dies ist erforderlich, sofern in Bezug auf personenbezogene Daten der antragstellenden Person Drittlandübermittlungen auf dieser Rechtsgrundlage erfolgen.<sup>234</sup> Es wird dabei über die Tatsache, dass Daten ins Drittland übermittelt werden sowie über die entsprechende Rechtsgrundlage zu informieren sein.

### 5.1. Beauskunftung der Verarbeitungszwecke (Art 15 (1) lit a DSGVO)

Aus dieser Metainformation muss hervorgehen, welche Zwecke der Verantwortliche bei der Verarbeitung der konkret beauskunfteten personenbezogenen Daten verfolgt. Erfolgt deren Verarbeitung für mehrere Zwecke, muss der Verantwortliche klären, welche Daten bzw Datenkategorien er für welche Zwecke verarbeitet.<sup>235</sup>

Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein. Generell sollte ein Zweck zwar in mehr als drei Worten, aber gleichzeitig auch nicht in ausufernden, unübersichtlichen und komplizierten Formulierungen angegeben werden. Zweckangaben wie „*Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit*“, „*Marketingzwecke*“, „*Zwecke der IT-Sicherheit*“, „*künftige Forschung*“ werden als zu allgemein angesehen.<sup>236</sup>

---

<sup>233</sup> Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 5; Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 44/1; dAG Wiesbaden, 31. 05. 2021, 93 C 3382/20, Rn 24.

<sup>234</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 122.

<sup>235</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 114.

<sup>236</sup> Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim, DatKomm Art 5 DSGVO Rz 26 (Stand 07. 05. 2020, rdb.at); BVwG 10. 12. 2018, W211 2188383-1, Rn 3.2.2.1.

Art 15 (1) lit a enthält keine Angaben zur Rechtsgrundlage der Verarbeitung. Da der betroffenen Person aber die Überprüfung der Rechtmäßigkeit ermöglicht werden muss, empfiehlt der EDSA auch über die Rechtsgrundlage zu informieren oder anzugeben, wo diese Informationen zu finden sind.<sup>237</sup> Werden die Rechtsgrundlagen genannt, müssen sie wohl bezogen auf die jeweiligen Verarbeitungszwecke beauskunftet werden. Dh zu den Zwecken der Verarbeitung sind jeweils die Rechtsgrundlagen zu nennen auf die die Verarbeitungen gestützt werden.

## 5.2. Beauskunftung von Datenkategorien (Art 15 (1) lit b DSGVO)

Zu den personenbezogenen Daten sind auch die Datenkategorien zu nennen unter die diese fallen. Da bereits die konkreten personenbezogenen Daten originalgetreu in der Auskunft enthalten sein müssen, wird in der Lit teilweise die Sinnhaftigkeit dieser Metainformation hinterfragt.<sup>238</sup>

Diese Bestimmung könnte so zu verstehen sein, dass sie auch iZm anderen Metainformationen zu sehen ist. So könnte bspw zu den zu einer Verarbeitungstätigkeit angeführten personenbezogenen Daten jeweils angegeben werden, welche Datenkategorien dabei zu welchen Zwecken verarbeitet werden und von welchen Speicherfristen diese erfasst sind. Dabei sollte aus den Bezeichnungen der Datenkategorien hervorgehen, welche der originalgetreu beauskunfteten personenbezogenen Daten jeweils zu welcher Kategorie gehören. Ist dies nicht der Fall, dann sollte dies transparent erklärt werden.

Ob diese Bestimmung bezweckt, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten iSd Art 9 DSGVO gesondert hervorzuheben sind, ist in der Lit umstritten.<sup>239</sup> Der besseren Transparenz würde ein solches Vorgehen aber jedenfalls entsprechen.

## 5.3. Beauskunftung der Speicherfristen (Art 15 (1) lit d DSGVO)

Wenn möglich ist Auskunft über die geplante Speicherfrist der personenbezogenen Daten zu geben. Wenn dies nicht möglich ist, muss über die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer informiert werden.<sup>240</sup> Letzteres wird insb bei unbefristeten Schuldverhältnissen wie Arbeits- oder Wohnraummietverträgen zutreffen.<sup>241</sup>

## 5.4. Beauskunftung der Herkunft der Daten (Art 15 (1) lit g DSGVO)

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben, ist Auskunft über alle verfügbaren Informationen zur Herkunft der Daten zu erteilen. In einschlägigen

---

<sup>237</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 114.

<sup>238</sup> Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 38.

<sup>239</sup> Befürwortend bspw: Ehmann in Selmayr/Ehmann, DS-GVO<sup>2</sup> Art 15 DSGVO Rz 20; aA: Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 38.

<sup>240</sup> Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 42.

<sup>241</sup> Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 13 bzw Art 13 DSGVO Rz 23.

Kommentaren wird vertreten, dass auch Informationen über Gegenstand und Mittel der Datenerhebung zu geben sind.<sup>242</sup>

Es besteht keine Pflicht, Informationen zur Herkunft der Daten zu speichern.<sup>243</sup> Ebenso gibt es keine Pflicht, diese Informationen im Nachgang zu erheben.<sup>244</sup> Der Grund dafür ist, dass nach Art 15 (1) lit g DSGVO „alle verfügbaren Informationen“ zur Datenherkunft zur Verfügung zu stellen sind. Es wird vertreten, dass auf mögliche in Frage kommende Datenquellen verwiesen werden sollte, wenn die genaue Herkunft dem Verantwortlichen nicht mehr vorliegt.<sup>245</sup>

### 5.5. Beauskunftung beim Vorliegen von automatisierten Entscheidungen im Einzelfall (Art 15 (1) lit h DSGVO)

Gem Art 15 (1) lit h DSGVO muss der Verantwortliche Informationen über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gem Art 22 (1) und (4) DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person erteilen.

Art 15 (1) lit h DSGVO steht unter zwei Voraussetzungen. Erstens muss eine Entscheidungsfindung vorliegen, die unter Verwendung technischer Mittel und ohne unmittelbare Beteiligung eines Menschen erfolgt (Bewertungsmerkmal).<sup>246</sup> Dabei reicht es aus, wenn ein einfaches mathematisches Modell verwendet wird.<sup>247</sup> Die unmittelbare Beteiligung eines Menschen schließt die Anwendbarkeit von Art 15 (1) lit h DSGVO nur aus, wenn eine echte menschliche Kontrolle und nicht etwa eine bloß routinemäßige Bestätigung eines automatisiert erstellten Ergebnisses durch einen Menschen gegeben ist.<sup>248</sup>

Als zweite Voraussetzung muss die automatisierte Bewertung rechtliche Wirkung gegenüber der betroffenen Person entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen (Wirkungsmerkmal).<sup>249</sup> Der EuGH hat klargestellt, dass es keinen Unterschied macht, ob die Entscheidung durch eine andere Stelle als durch den Verantwortlichen, der die automatisierte Verarbeitung vornimmt, getroffen wird.<sup>250</sup> Mit dieser Begründung wurde auch die Erstellung von Bonitätsdaten als Profiling iSd Art 22 DSGVO qualifiziert.<sup>251</sup>

---

<sup>242</sup> Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 43; Bäcker in Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG<sup>3</sup> Art DSGVO 15 Rz 43.

<sup>243</sup> BVwG 27. 09. 2019, W101 2139434-1; BVwG 12. 06. 2023, W252 2237416-1.

<sup>244</sup> BVwG 20. 02. 2023, W214 2253843-1; BVwG 12. 06. 2023, W252 2237416-1.

<sup>245</sup> Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 16.

<sup>246</sup> Zavadil, Dako 2020, 55 (55); Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling, WP 136, 01248/07/DE, 8.

<sup>247</sup> Zavadil, Dako 2020, 55 (55).

<sup>248</sup> Zavadil, Dako 2020, 55 (55); Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling, WP 136, 01248/07/DE, 22.

<sup>249</sup> Zavadil, Dako 2020, 55 (55); Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 44.

<sup>250</sup> EuGH 07. 12. 2023, C-634/21, *SCHUFA Holding*, ECLI:EU:C:2023:957, Rn 46.

<sup>251</sup> EuGH 07. 12. 2023, C-634/21, *SCHUFA Holding*, ECLI:EU:C:2023:957, Rn 75

Es ist umstritten, ob sich Art 15 (1) lit h nur auf die automatisierte Entscheidungsfindung iSd Art 22 DSGVO bezieht,<sup>252</sup> oder aber auch weitere Fälle erfasst sein können<sup>253</sup>.

IdZ wird vertreten, dass die Informationen nach Art 15 (1) lit h auch zu erteilen sind, wenn eine automatisierte Entscheidungsfindung mit einem besonders intensiven Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz verbunden ist. Das würde auch Fälle von Profiling iSd Art 4 Z 4 DSGVO miteinschließen, in denen deshalb keine automatisierte Entscheidungsfindung vorliegt, weil das Wirkungsmerkmal fehlt. Erfasst wäre demnach iS eines risikobasierten Ansatzes auch ein Profiling iSd Art 4 Z 4 DSGVO, für das Daten besonderer Kategorie (Art 9 (1) DSGVO) oder strafrechtlich relevante Daten (Art 10 DSGVO) verwendet werden, oder von dem besonders schutzwürdige Personengruppen betroffen sind.<sup>254</sup>

Die DSB geht aber scheinbar noch weiter. In ihrer Rsp sah sie das Vorliegen eines Profilings iSd Art 4 Z 4 DSGVO als ausreichend an und prüfte nicht, ob sich die oben beschriebenen Risiken gegeben waren.<sup>255</sup>

Das BVwG sieht dies anders. In einem iZm der Berechnung von Marketingklassifikationen ergangenen Erkenntnis lies es zunächst offen, ob Art 15 (1) lit h iS eines risikobasierten Ansatzes auch abseits von Verarbeitungen iSd Art 22 (1) und (4) DSGVO anwendbar sei. Allerdings verneinte es die Anwendbarkeit des Art 15 (1) lit h DSGVO für Fälle in denen mit einem Profiling iSd Art 4 Z 4 DSGVO kein besonders intensiver Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz verbunden ist.<sup>256</sup>

Daraus kann abgeleitet werden, dass nach dem BVwG die Informationen nach Art 15 (1) lit h abseits von Verarbeitungen iSd Art 22 (1) und (4) DSGVO auch zu erteilen sind, wenn eine automatisierte Entscheidungsfindung mit einem besonders intensiven Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz verbunden ist.

Sofern ein Fall des Art 15 (1) lit h vorliegt, sind aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

Mit Logik ist das der Berechnung zugrundeliegende Prinzip gemeint. IdZ zu beaskunften sind die Parameter (also die Eingangsvariablen) mitsamt deren Charakterisierung, die Berechnungsmethode (also das Zustandekommen des Bewertungsergebnisses), das Bewertungsergebnis sowie weitere mögliche Profilkategorien.<sup>257</sup> Der rechnerische Algorithmus, das statistische/rechnerische Verfahren sowie die konkrete Gewichtung der Parameter sind nicht vom Auskunftsanspruch umfasst.<sup>258</sup> Es gibt kein Recht darauf, dass ex post erläutert

---

<sup>252</sup> So *Haidinger* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 15 DSGVO Rz 44.

<sup>253</sup> So *Zavadil*, *Dako* 2020, 55.

<sup>254</sup> *Zavadil*, *Dako* 2020, 55 (56).

<sup>255</sup> DSB 08. 09. 2020, DSB-D124.909/2020-0.436.002.

<sup>256</sup> BVwG 02. 09. 2022, W214 2230686-1.

<sup>257</sup> *Haidinger* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 15 DSGVO Rz 45; BVwG 29. 06. 2023, W252 2246581-1; BVwG 12. 06. 2023, W252 2237416-1.

<sup>258</sup> *Haidinger* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 15 DSGVO Rz 45; BVwG 29. 06. 2023, W252 2246581-1; BVwG 12. 06. 2023, W252 2237416-1.

wird, wie eine automatisiert vorgenommene Bewertung konkret erfolgt ist, auch wenn ErwGr 71 S 4 DSGVO dies nahelegt.<sup>259</sup>

Die ebenfalls zu beauskunftende Tragweite sowie die Auswirkungen sollten möglichst lebensnah beschrieben werden. Bspw könnte bei automatisierten Entscheidungen iZm Versicherungsprämien zu informieren sein, dass die Auswirkung von einem gefährlichen Fahrverhalten die Festsetzung höherer Versicherungsprämien sein kann.<sup>260</sup>

Aus Sicht des BVwG war es bspw ausreichend die folgenden Informationen zu erteilen:

- Für die Parameter: die Angabe von Datenkategorien wie zB „Wohnort, Geschlecht, Geburtsdatum“.
- Für die Berechnungsmethode: die Angabe „statistische Hochrechnung“,
- Für das Bewertungsergebnis: die Angabe „hoch/niedrig“
- Für die möglichen Profilkategorien: die Angaben „Mögliche Zielgruppe Wahlwerbung, Mögliche Zielgruppe für Werbung Bio“
- Für die Auswirkungen/Tragweite: die Angabe: „Zusendung/Nicht-Zusendung von Werbematerial“.<sup>261</sup>

Wie tiefgehend die unter Art 15 (1) lit h zu erteilenden Informationen gehen müssen hängt aber natürlich von den Umständen des Einzelfalls ab.

## 6. Beauskunftung von Empfängern (Art 15 (1) lit c DSGVO)

Nach Art 15 (1) lit c DSGVO hat die antragstellende Person das Recht Informationen über „die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden“ zu erhalten. Lange Zeit stellte sich die Frage, ob konkrete Empfänger zu beauskunften sind oder ob Empfängerkategorien ausreichen. Der EuGH hat mit Urteil vom 12.01.2023 entschieden, dass der antragstellenden Person die Identität der konkreten Empfänger mitzuteilen ist, sofern keine der vom EuGH benannten Ausnahmen vorliegt.<sup>262</sup> Der EDSA sprach sich vor diesem Urteil bereits ebenfalls für die Beauskunftung von konkreten Empfängern aus und nannte ähnliche Ausnahmen wie jene, die im EuGH-Urteil zu finden sind.<sup>263</sup>

Auch nach dem EuGH-Urteil bleiben aber einige Fragen offen. Diese betreffen insb die vom EuGH genannten Ausnahmen. Offen bleibt auch, ob eine Pflicht zur Dokumentation der konkreten Empfänger besteht.

---

<sup>259</sup> Wachter/Mittelstadt/Floridi, Why a Right to Explanation of Automated Decision-Making Does Not Exist in the General Data Protection Regulation, International Data Privacy Law, 2017/7/2, May, 76 (78).

<sup>260</sup> Zavadil, Dako 2020, 55 (57); Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 46; Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling, WP 136, 01248/07/DE, 26.

<sup>261</sup> BVwG 29. 06. 2023, W252 2246581-1; BVwG 12. 06. 2023, W252 2237416-1.

<sup>262</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, Österreichische Post, ECLI:EU:C:2023:3.

<sup>263</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 115.

## 6.1. Ausnahmen von der Pflicht zur Angabe konkreter Empfänger

Nach dem EuGH sind Verantwortliche verpflichtet „*der betroffenen Person die Identität der Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 (DSGVO) sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen*“.<sup>264</sup>

„*In diesem Fall*“ ist zwar im Singular gehalten, bezieht sich aber auf alle genannten Ausnahmen. Es könnte sich zwar auch nur auf die unmittelbar zuvor genannte Ausnahme (offensichtlich unbegründete bzw exzessive Anträge) beziehen. Der EuGH hat aber zuvor in diesem Urteil klargestellt, dass das Auskunftsrecht auch dann auf Informationen über die Empfängerkategorien beschränkt werden kann, wenn es nicht möglich ist, die Identität der konkreten Empfänger mitzuteilen.<sup>265</sup>

Dafür, dass der letzte Satzteil (also die Rechtsfolge, dass (nur) Empfängerkategorien zu beauskunften sind) für alle vom EuGH genannten Ausnahmen gilt, sprechen auch andere Sprachfassungen, die im Plural gehalten sind (Hervorhebungen hinzugefügt):

Englische Sprachfassung: “(...) *in which cases the controller may indicate to the data subject only the categories of recipient in question.*”

Französische Sprachfassung: “(...) *auxquels cas celui-ci peut indiquer à cette personne uniquement les catégories de destinataires en cause.*“ (im Französischen gibt es keinen Plural zu „Fall“ („cas“), das Pronomen „auxquels“ ist aber im Plural gehalten).

Wenn die Unmöglichkeit, offensichtliche Unbegründetheit oder Exzess in Bezug auf den Antrag, konkrete Empfänger zu erhalten vorliegt, ist somit die Rechtsfolge, dass der Verantwortliche lediglich Empfängerkategorien beauskunften kann.<sup>266</sup> Wenn der Antrag allgemein unmöglich, offenkundig unbegründet oder exzessiv ist, wird der Antrag als Ganzes abzulehnen sein.

Der EuGH nennt für den Teil des Auskunftsantrag, der sich auf die konkreten Empfänger bezieht, nur die oben genannten Ausnahmen. Das lässt darauf schließen, dass der EuGH diesbezüglich ansonsten keine Ausnahmen als anwendbar ansieht. Rechte und Freiheiten anderer Personen, die durch die Offenlegung konkreter Empfänger beeinträchtigt sein könnten, erwähnte der EuGH nicht. Allerdings wäre es durchaus sinnvoll diesen Einwand zuzulassen, auch wenn das mit dem EuGH-Urteil schwer zu vereinbaren ist. Hier kann bspw an IT-Dienstleister zur Bereitstellung sicherer technischer Systeme gedacht werden. Gegen die Offenlegung dieser Empfänger können legitime Sicherheitsbedenken des Verantwortlichen sprechen und die antragstellende Person hat wahrscheinlich im Normalfall kein großes Interesse daran, gerade diese Empfänger beauskunftet zu bekommen. Da sich der EuGH in seinem Urteil nicht explizit mit dieser Frage befasst hat, ist es nach der hier

<sup>264</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 52.

<sup>265</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 48.

<sup>266</sup> So auch *Kotschy*, RdW 2023, 722, Rz 2.1.1.

vertretenen Ansicht nicht ausgeschlossen, dass auch dieser Einwand im Einzelfall zulässig sein könnte.

Der OGH hat nach der Entscheidung des EuGH den Einwand, dass der Bekanntgabe konkreter Empfänger Geschäftsgeheimnisse entgegenstünden, nicht zugelassen. Die Begründung dafür war aber nicht, dass der EuGH diese Ausnahme nicht explizit genannt hat. Damit hat es der OGH offenbar nicht für ausgeschlossen angesehen, dass auch ein solcher Einwand grundsätzlich zu beachten sein könnte. Im konkreten Fall wurde vom Verantwortlichen vorgebracht, dass der Offenlegung von allen konkreten Empfänger von Marketingdaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen, weil eine vollständige Offenlegung aller konkreten Empfänger gleichzeitig den Kundenstamm des Verantwortlichen offenbaren würde. Der OGH begründete seine Entscheidung diesen Einwand nicht zuzulassen damit, dass bei dieser Argumentation die konkreten Empfänger niemals preisgegeben werden könnten und ein Gesetz nicht so ausgelegt werden darf, dass es keinen Anwendungsbereich mehr hat.<sup>267</sup>

Bei dem Einwand, dass Geschäftsgeheimnisse vorliegen, ist allerdings im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen. Wenn Empfänger aufgrund einer Interessenabwägung im Einzelfall nicht genannt werden, würde dies nicht dazu führen, dass Art 15 (1) lit c DSGVO keinen Anwendungsbereich mehr hat. Nach der hier vertretenen Ansicht ist es daher durchaus denkbar, dass der OGH anders entscheiden würde, wenn einzelne Empfänger aufgrund eines hinreichend begründeten Vorbringens zu Geschäftsgeheimnissen bzw anderen Rechten und Freiheiten anderer Personen nicht genannt werden.

#### 6.1.1. Keine Pflicht zur Beauskunftung konkreter Empfänger bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen

Da der EuGH offenkundig unbegründete und exzessive Anträge iSd Art 12 (5) DSGVO als explizite Ausnahme von der Pflicht konkrete Empfänger zu beauskunften, nannte, werden diese Ausnahmen idZ explizit beleuchtet. Zur allgemeinen Betrachtung dieser Ausnahmen im Rahmen des Auskunftsrechts siehe bereits Punkt 4.3 und 4.4 dieser Arbeit.

Interessant ist, dass es nach dem EuGH auch bei Vorliegen der Ausnahmen des Art 12 (5) DSGVO zu der Rechtsfolge kommt, dass lediglich Empfängerkategorien mitzuteilen sind. Ein Exzess bzw eine Unbegründetheit kann demnach direkt durch die verlangte Auskunft über die konkreten Empfänger begründet sein. Denn würde sich der Einwand des Art 12 (5) DSGVO auf den gesamten Auskunftsantrag erstrecken, dann wären auch keine Empfängerkategorien zu beauskunften.

Der EuGH eröffnet dadurch die Möglichkeit nachzuweisen, dass das Verlangen, konkrete Empfänger zu erhalten, exzessiv sein kann. In welchen Fällen das möglich ist, bleibt aber offen (siehe dazu im Allgemeinen Punkt 4.4 dieser Arbeit). IZm der offensichtlichen Unbegründetheit ist schwer nachzuvollziehen, welchen Sachverhalt der EuGH vor Augen hatte, in dem der Antrag konkrete Empfänger zu erhalten, offensichtlich unbegründet sein

---

<sup>267</sup> OGH 24. 03. 2023, 6 Ob 19/23x, Rn 21.

kann, dies aber nicht auf die Auskunft von Empfänger kategorien zutrifft (siehe dazu im Allgemeinen Punkt 4.3 dieser Arbeit).

### 6.1.2. Keine Pflicht zur Beauskunftung konkreter Empfänger bei Unmöglichkeit

Nach dem EuGH liegt eine Ausnahme von der Pflicht konkrete Empfänger zu beauskunften vor, wenn „es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren“.<sup>268</sup> Das liege insb vor, wenn die konkreten Empfänger „noch nicht bekannt sind“.<sup>269</sup>

Eine entscheidende Frage ist, ob es auch einen Fall der Unmöglichkeit iSd EuGH-Rsp darstellt, wenn die Identifizierung konkreter Empfänger deshalb unmöglich ist, weil der Verantwortliche diese nicht (bzw nicht verknüpft mit der antragstellenden Person) gespeichert hat.

Das ist nach der hier vertretenen Ansicht zu bejahen.<sup>270</sup> Denn der EuGH nennt ein Beispiel (nämlich, dass die Empfänger noch nicht bekannt sind), bei dem „insbesondere“ eine Unmöglichkeit vorliegt.<sup>271</sup> Das bedeutet, dass es noch weitere Fälle der Unmöglichkeit geben muss. Wenn die Informationen zu konkreten Empfängern nicht gespeichert sind, dann ist die diesbezügliche Auskunft auch tatsächlich unmöglich. Weitere Sachverhalte, in denen die Beauskunftung konkreter Empfänger unmöglich sein könnte, sind kaum vorstellbar.

Als der EuGH auf die Ausnahme der Unmöglichkeit eingeht, führt er zunächst den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ins Treffen.<sup>272</sup> Aus diesem folgt nach dem EuGH die Ausnahme der Unmöglichkeit.<sup>273</sup> Nach der hier vertretenen Ansicht muss der EuGH bei diesen Ausführungen bedacht haben, dass das Herausfinden von konkreten Empfängern oder auch das Speichern sämtlicher konkreter Empfänger von bereits erfolgten Offenlegungen unverhältnismäßig sein kann. Denn das explizit genannte Beispiel, dass konkrete Empfänger nicht zu nennen sind, wenn diese noch nicht feststehen, hat wenig mit einem Verhältnismäßigkeitsgedanken zu tun. Es geht dabei um Informationen über Vorgänge, die in der Zukunft liegen und daher völlig unabhängig davon, ob es verhältnismäßig ist oder nicht, faktisch nicht gegeben werden können.<sup>274</sup>

Auch das BVwG hat nach dem EuGH-Urteil in mehreren Verfahren, in denen feststand, dass die konkreten Empfänger nicht gespeichert wurden, die Ausnahme der Unmöglichkeit als anwendbar angesehen.<sup>275</sup> In einem weiteren Verfahren sprach das BVwG allerdings auch aus, dass die Ausnahme der Unmöglichkeit iSd EuGH-Urteils in derartigen Fällen

<sup>268</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 52.

<sup>269</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 48.

<sup>270</sup> So auch Kotschy, RdW 2023, 722, Rn 2.1.1.1.

<sup>271</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 48.

<sup>272</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 47.

<sup>273</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 48.

<sup>274</sup> Ähnlich auch Böszörményi, Dako 2023, 32.

<sup>275</sup> BVwG 26. 05. 2023, W252 2238186-1, Rn 3.3; BVwG 11. 05. 2023, W252 2238175-1, Rn 2.2 und 3.2.1; BVwG 20. 02. 2023, W214 2253843-1 (Anm: iZm diesem Erkenntnis war festgestellt, dass der Verantwortliche die Empfänger nicht gespeichert hatte. Das BVwG führte in einem Obiter Dictum aus, dass nach dem EuGH-Urteil eine Erteilung der Auskunft nicht geboten sei, wenn diese gar nicht möglich ist, weil dem Verantwortlichen diese Daten nicht vorliegen.)

nicht eingewendet werden könne.<sup>276</sup> Unabhängig davon, ob die Ausnahme anwendbar ist oder nicht, stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen sich an eine Unmöglichkeit knüpfen.

Bei der Unmöglichkeit, konkrete Empfänger zu beauskunften, ist die Rechtsfolge, dass die Auskunft auf Empfängerkategorien beschränkt werden kann.<sup>277</sup> Es stellt sich die Frage, ob zusätzlich zu dieser Rechtsfolge auch eine Verletzung des Auskunftsrechts vorliegen kann, wenn die Identifizierung der Empfänger deshalb unmöglich ist, weil der Verantwortliche die Empfänger der Daten der antragstellenden Person nicht gespeichert hatte.

Sollte dies der Fall sein, würde dies eine vorgelagerte Pflicht zur Dokumentation der konkreten Empfänger einzelner betroffener Personen bedingen. Denn für die meisten Verarbeitungszwecke ist es nicht notwendig, konkrete Empfänger betroffenenbezogen (dh so, dass sie einzelnen betroffenen Personen zuordenbar sind) zu dokumentieren. Daher ist zunächst die Frage zu beantworten, ob eine Dokumentationspflicht idS vorliegt, dass konkrete Empfänger zu speichern sind.

Ist dies der Fall, könnte eine Verletzung des Auskunftsrechts vorliegen, wenn Empfänger nicht beauskunftet werden können, weil sie nicht gespeichert sind. Aufgrund von Verletzungen des Auskunftsrechts sind (sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen) insb auch Schadenersatzansprüche und Verwaltungsstrafverfahren denkbar (siehe dazu Punkt 7 dieser Arbeit). Je nachdem auf welcher Grundlage eine allfällige Dokumentationspflicht beruht, könnte auch eine Verletzung dieser Grundlage zu Verwaltungsstrafverfahren führen.

Ein Leistungsauftrag auf Erfüllung des Anspruchs auf Nennung der konkreten Empfänger ist in Konstellationen, in denen eine Unmöglichkeit vorliegt, nicht denkbar. In diesem Fall würde das Problem der Unmöglichkeit ins Exekutionsverfahren getragen werden. Dies wäre nur denkbar, wenn das entscheidende Gericht bzw die entscheidende Behörde der Aussage des Verantwortlichen, dass die Nennung der Empfänger unmöglich ist, keinen Glauben schenkt.

## 6.2. Dokumentationspflicht von konkreten Empfängern

Die Frage, ob eine Pflicht zur Dokumentation konkreter Empfänger vorliegt, ist nicht einfach zu beantworten. Zunächst ist zu betrachten, was diese Dokumentationspflicht bedeuten würde.

### 6.2.1. Umfang einer allfälligen Dokumentationspflicht konkreter Empfänger

Aufgrund der Begründung im oben genannten EuGH-Urteil ist davon auszugehen, dass unter konkreten Empfängern grundsätzlich jene gemeint sind, denen tatsächlich Daten offengelegt wurden bzw noch offengelegt werden (siehe dazu Punkt 6.2.4.1 dieser Arbeit). Um die Pflicht, die konkreten Empfänger, denen gegenüber bereits offengelegt wurde, zu

---

<sup>276</sup> BVwG 29. 11. 2023, W214 2233132-1.

<sup>277</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 52.

beauskunften, iSd EuGH erfüllen zu können, müssten konkrete Offenlegungen betroffenenbezogen dokumentiert werden. Dh es reicht nicht, wenn der Verantwortliche bloß weiß, an welche konkreten Empfänger Daten zu welchen Zwecken offengelegt werden. Vielmehr müssten Offenlegungen in Datensätzen, die jeweils mit einer konkreten betroffenen Person verknüpft sind, gespeichert werden. Nur in diesem Fall könnte der antragstellenden Person beauskunftet werden, an welche konkreten Empfänger ihre Daten tatsächlich gegangen sind.

Offenlegung schließt alle Vorgänge ein, durch die der Verantwortliche anderen Stellen personenbezogene Daten auf eine Weise zugänglich macht, die es diesen erlauben, Kenntnis vom Informationsgehalt zu haben. Dazu zählen auch die mündliche Weitergabe, das Versenden von Brief oder E-Mail, das Zurverfügungstellen auf einer Website oder auch die Kenntnisnahme von Daten im Zuge einer Fernwartung.<sup>278</sup>

Zu anderen Stellen zählen auch Auftragsverarbeiter. Diese sind zwar keine Dritten iSd DSGVO, Art 4 Z 9 DSGVO definiert aber Empfänger unabhängig davon, ob es sich um einen Dritten handelt oder nicht. Nicht als Empfänger gelten Arbeitnehmer:innen des Verantwortlichen, „*wenn sie personenbezogene Daten unter der Aufsicht dieses Verantwortlichen und im Einklang mit seinen Weisungen verarbeiten*“.<sup>279</sup>

Durch die Dokumentation von konkreten Empfängern einer konkreten betroffenen Person wird es idR zu einer eigenständigen Verarbeitung personenbezogener Daten kommen. Als Rechtsgrundlage kommen hier Art 6 (1) lit c (rechtliche Verpflichtung) oder Art 6 (1) lit f (berechtigtes Interesse) in Betracht.<sup>280</sup> Soweit eine Dokumentationspflicht besteht, müsste Art 6 (1) lit c DSGVO maßgeblich sein.

Auch die Inhalte von Datenübermittlungen sind nach dem VwGH zu beauskunften. Mit einer Dokumentationspflicht oder der Frage der Unmöglichkeit/Unverhältnismäßigkeit in Bezug auf die Beauskunftung der Inhalte beschäftigte sich der VwGH in diesem Erkenntnis aber nicht. Das war aber auch nicht notwendig, da der Verantwortliche laut den Feststellungen über die Inhalte der Datenübermittlungen verfügte.<sup>281</sup>

In der Lit wird vertreten, dass die Pflicht, Inhalte von Datenübermittlungen zu beauskunften, allerdings nur gelten könne, soweit der Verantwortliche gespeichert hat, welche personenbezogenen Daten er welchem konkreten Empfänger offengelegt hat. Es gäbe keine Pflicht diese Daten auf Vorrat zu speichern, um mögliche zukünftige Auskunftsbeglehen erfüllen zu können.<sup>282</sup>

---

<sup>278</sup> Hödl in Knyrim, DatKomm Art 4 DSGVO Rn 35 (Stand 01. 12. 2018, rdb.at)

<sup>279</sup> EuGH 22. 06. 2023, C-579/21, Pankki S., ECLI:EU:C:2023:501, Rn 73.

<sup>280</sup> Kastelitz/Gamper, Verarbeitung von Protokolldaten: "Must-have", "Nice-to-have" oder "No-Go"? jusIT 2022, 141 (146).

<sup>281</sup> VwGH 03. 08. 2023, Ro 2020/04/0015.

<sup>282</sup> Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 15 DSGVO Rz 9.

### 6.2.2. Aufbewahrungsfrist für dokumentierte konkrete Empfänger

Es stellt sich auch die Frage, wie lange die Informationen über die konkreten Empfänger aufzubewahren wären. Der einzige Zweck diese Daten zu speichern, wäre häufig eine ggf bestehende Dokumentationspflicht bzw die Pflicht der Beauskunftung konkreter Empfänger an sich.

Es wird vertreten, bei Daten, die iS einer Rechenschaftspflicht zur Gewährleistung von Betroffenenrechten dokumentiert werden, die Fristen in § 24 (4) DSGVO zu beachten.<sup>283</sup> Damit wären Empfänger drei Jahre nach der Offenlegung zu speichern.

Sofern sich aber Rechtsfolgen, wie Schadenersatzansprüche, daraus ergeben sollten, dass konkrete Empfänger nicht ausreichend genannt werden können, würde sich die Verjährungsfrist ab Kenntnis von Schaden und Schädiger berechnen. Kenntnis davon, dass Empfänger allenfalls unvollständig beauskunftet werden, hat die betroffene Person aber wohl mit dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung. Das spricht dafür, dokumentierte Empfänger so lange aufzubewahren, wie die offengelegten Daten beim Verantwortlichen vorhanden sind.

Soll der Rsp des EuGH voll entsprochen werden, würde dies ebenfalls bedeuten, die Empfänger so lange aufzubewahren, wie die personenbezogenen Daten, die offengelegt wurden, aufbewahrt werden. Die Metainformationen sind Zusatzinformationen zu den konkret verarbeiteten Daten.<sup>284</sup> Die Information über die konkreten Empfänger wäre zu erteilen, soweit und solange die jeweils offengelegten personenbezogenen Daten in der Auskunft aufscheinen. Nach der zu der DS-RL ergangenen Rsp des EuGH bietet die Speicherdauer der Basisdaten auch einen nützlichen Anhaltspunkt für die Speicherdauer der Empfänger.<sup>285</sup> Im Einzelfall wäre dieses Vorgehen aber komplex. Daten können zu mehreren Zwecken aufbewahrt werden. Die übermittelten Daten können noch zu einem bestimmten Zweck in den Stammdaten gespeichert bleiben, während der Verarbeitungszweck, für den diese offengelegt wurden, bereits weggefallen ist.

Anzumerken ist, dass die Daten, aus denen sich allenfalls eine Offenlegung ergibt (zb E-Mails), vor den darin übermittelten Daten bzw vor der ggf vorzunehmenden Dokumentation der Empfänger zu löschen sein können. Wird bspw der Name einer betroffenen Person aus einem Stammdatensatz entnommen und per E-Mail übermittelt, dann kann diese E-Mail nach einer gewissen Zeit zu löschen sein, während das übermittelte personenbezogene Datum (der Name) beim Verantwortlichen im Stammdatensatz weiter verarbeitet wird.

### 6.2.3. Herausforderungen iZm der Dokumentation konkreter Empfänger

Mit der Dokumentation konkreter Empfänger kann ein hoher Ressourcenaufwand verbunden sein.<sup>286</sup> Bereits iZm der automatisierten Erfassung von Offenlegungen ergeben sich Probleme. Insb iZm Offenlegungen gegenüber IT-Dienstleister:innen wird es häufig technisch komplex sein, zu dokumentieren, welche Daten einzelner Personen offengelegt

---

<sup>283</sup> Kastelitz/Gamper, jusIT 2022, 141 (148).

<sup>284</sup> Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 3.

<sup>285</sup> EuGH 07. 05. 2007, C-553/07, *Rijkeboer*, ECLI:EU:C:2009:293, Rn 58.

<sup>286</sup> Siehe dazu auch Böszörményi, *Dako* 2023, 32.

wurden. Zu bedenken ist, dass bspw die Fernwartung eine Offenlegung darstellt, wenn Dienstleister:innen die Möglichkeit der Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten verschafft wird.

Daten werden zudem häufig in Datenpaketen übermittelt. Üblich ist dies in der Werbebranche. Dabei kann es technisch komplex sein, zu erfassen, ob die Daten einer konkreten Person in solchen Datenpaketen enthalten waren. Aber auch, wenn der Verantwortliche eine Dienstleistung für eine betroffene Person erfüllt, kann es sein, dass er dafür unterschiedliche Auftragsverarbeiter oder Dienstleister heranziehen kann. An welche Unternehmen die Daten dann tatsächlich übermittelt werden, kann von verschiedenen Faktoren abhängen. Auch hier kann das Speichern, an welche Empfänger die Daten einer konkreten betroffenen Person jeweils gegangen sind, technische Herausforderungen mit sich bringen.

Bei Übermittlungen, die durch einzelne Mitarbeiter:innen des Verantwortlichen bspw per E-Mail vorgenommen werden, ist eine durchgehende Dokumentation aber noch schwieriger. Der EDSA hält fest, dass Mitarbeiter:innen die Auskunft erhalten müssen, an welche konkreten Hotels, ihre Daten im Rahmen von Dienstreisen übermittelt wurden.<sup>287</sup> Dh bei jeder Buchung einer Dienstreise durch den Verantwortlichen müsste die Offenlegung an Hotels, aber wohl auch an Transportunternehmen, etc dokumentiert und so abgelegt werden, dass diese Daten mit der Person, für die die Buchung vorgenommen wird, verknüpft werden können. Wird ein Seminar bei einem externen Anbieter für Mitarbeiter:innen organisiert, dann wird dieser Anbieter idR zumindest eine Teilnehmer:innenliste erhalten. In Bezug auf jede:n einzelne:n Teilnehmer:in müsste dann diese Datenübermittlung vermerkt werden.

Eine Vielzahl an Personen, die in einem Unternehmen tätig ist, kann in verschiedensten Konstellationen Daten übermitteln. Konkrete Beispiele dafür sind (i) wenn Kontaktdaten von anderen Mitarbeiter:innen an ein anderes Unternehmen weitergegeben werden, (ii) wenn mit Personen aus verschiedenen Unternehmen ein Termin vereinbart wird oder auch, (iii) wenn Kund:innen darum bitten, Informationen an andere Unternehmen weiterzuleiten.

Mitarbeiter:innen, die Offenlegungen vornehmen könnten, müssten im Falle einer umfassenden Dokumentationspflicht geschult sein, wann sie welche Offenlegung wie dokumentieren bzw ablegen. Wahrscheinlich müsste der Zweck der Offenlegung auch vermerkt werden, da ansonsten die Überprüfung der Rechtmäßigkeit nicht möglich ist.

Eine weitere Schwierigkeit dabei ist, dass die Mitarbeiter:innen wissen müssten, welcher Person genau diese Daten zuzuordnen sind. Es wird zB häufig Namensgleichheiten geben, sodass die Mitarbeiter:innen zur korrekten Ablage weitere Identifikationsmerkmale (zB Geburtsdatum) benötigen, über die sie ggf gar nicht verfügen. Hier könnte auch Art 11 DSGVO greifen. Nach diesem müssten keine zusätzlichen Daten gespeichert werden, um einer Person Daten zuzuordnen, wenn dies für die Verarbeitungszwecke nicht erforderlich ist (siehe dazu Punkt 4.1 dieser Arbeit). Die Schwierigkeit, dass die Empfänger bei der richtigen (von der Weitergabe betroffenen) Person abgespeichert werden, oder wann sie

---

<sup>287</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 13.

eben nicht abgespeichert werden, weil zu wenig Daten dafür vorhanden sind, bleibt aber bestehen.

Zusätzlich müssten Mitarbeiter:innen, die Offenlegungen vornehmen könnten, Zugriff zu einem oder mehreren zentral angebundenen Systemen haben, die im Falle eines Auskunftsansuchens abgefragt werden können. Zu bedenken ist, dass die Empfänger auch mit den gespeicherten übermittelten Daten verknüpft dokumentiert werden müssen, sofern die Aufbewahrungsfrist der Empfänger an die Löschung jener Daten, die übermittelt wurden, anknüpft.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das wirtschaftliche Leben durch eine Vielzahl notwendiger Datenübermittlungen funktioniert. Soweit diese technisch erfolgen (zB IT-Dienstleister:innen), kann die Dokumentation in einer Form, dass die Übermittlungen einzelnen Personen zuordenbar sind, technisch komplex sein. Auch Mitarbeiter:innen müssen häufig personenbezogene Daten an Empfänger übermitteln. Hier ist der organisatorische Aufwand zum einen in Hinblick auf Schulungen und zum anderen in Hinblick darauf, diese Dokumentation im Alltag korrekt vorzunehmen, extrem hoch.

#### 6.2.4. Argumente iZm der Dokumentationspflicht konkreter Empfänger

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln der Umfang und die Herausforderungen iZm einer möglichen Dokumentationspflicht von konkreten Empfängern beschrieben wurden, werden in den Folgenden Kapiteln Argumente beleuchtet, die für oder gegen eine solche Dokumentationspflicht sprechen können.

##### 6.2.4.1. Dokumentationspflicht konkreter Empfänger aufgrund des Urteils des EuGHs

Für die Dokumentationspflicht spricht, dass nach oben dem beschriebenen Urteil des EuGH konkrete Empfänger, gegenüber denen der Verantwortliche Daten der betroffenen Person offengelegt hat, zu beauskunften sind.<sup>288</sup> Aus der Begründung dieses Urteils geht ua hervor, dass antragstellende Personen ihre Betroffenenrechte auch gegenüber den Empfängern ausüben können müssen.<sup>289</sup> Weiters führt der EuGH begründend aus, dass die antragstellende Person anhand der Auskunft überprüfen können muss, ob sie betreffende Daten gegenüber Empfängern offengelegt wurden, die zu ihrer Verarbeitung befugt sind.<sup>290</sup> Es kann argumentiert werden, dass das EuGH-Urteil, insb in Hinblick auf dessen Begründung und einige darin vorgenommene teleologische Erwägungen, ausgehebelt werden würde, wenn es keine umfassende Dokumentationspflicht in Bezug auf konkrete Empfänger gäbe.

Zu beachten ist auch Art 19 DSGVO, der ebenfalls vom EuGH ins Treffen geführt wurde.<sup>291</sup> Nach diesem muss der Verantwortliche Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, Anträge auf Löschung, Berichtigung sowie Einschränkung der Verarbeitung mitteilen. Das impliziert, dass der Verantwortliche wissen muss, an welche

---

<sup>288</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3.

<sup>289</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 38.

<sup>290</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 37.

<sup>291</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 40-41.

Empfänger die Daten weitergegeben wurden. Allerdings ist in Art 19 DSGVO eine Ausnahme verankert. Nach Art 19 DSGVO ist nicht vorzugehen, wenn dies unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Bei der Ausnahme der Unmöglichkeit stellt sich dasselbe Problem wie jenes das nach der EuGH-Rsp zu Art 15 (1) lit c DSGVO besteht. Nämlich, ob der Verantwortliche Unmöglichkeit (bzw Unverhältnismäßigkeit) einwenden kann, wenn er die Empfänger nicht gespeichert hat, und ob es eine Dokumentationspflicht gibt, gegen die der Verantwortliche in diesem Fall verstoßen hat. Sollte sich aus Art 19 DSGVO somit eine Dokumentationspflicht konkreter Empfänger ergeben, steht diese aufgrund des Wortlauts dieses Artikels aber jedenfalls unter dem Vorbehalt der Unverhältnismäßigkeit.

Auch in der Lit wird vertreten, dass eine Pflicht zur Protokollierung von Übermittlungen notwendig sei, um Betroffenenrechten nachkommen zu können.<sup>292</sup> Zu beachten ist auch, dass Verantwortliche nach Art 12 (1) DSGVO bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen treffen müssen, um die Beauskunftung vornehmen zu können. Allerdings wurde in der Lit auch vertreten, dass es allgemein in der DSGVO keine explizite Pflicht gäbe, Empfänger zu speichern.<sup>293</sup>

Die nach der EuGH-Entscheidung ergangene Rsp ist uneinheitlich. In einem Erkenntnis sprach das BVwG aus, dass Verantwortliche grundsätzlich verpflichtet sind, zu speichern welche Daten sie welchen Empfängern offengelegt haben.<sup>294</sup> In einem anderen Erkenntnis hielt das BVwG fest: „Eine explizite Verpflichtung, die konkreten Empfänger zu speichern, ist aus Art 15 Abs 1 lit c nicht ableitbar“<sup>295</sup>.

Eine umfassende Dokumentationspflicht der konkreten Empfänger wäre aber eine so wesentliche und umfassende Verpflichtung (siehe dazu Punkt 6.2.3 dieser Arbeit), dass es nach der hier vertretenen Ansicht schwerfällt, diese ohne sonstige Grundlage rein aufgrund der Verpflichtungen nach Art 15 (1) lit c DSGVO anzunehmen.

Vor allem im Vergleich zu den anderen Metainformationen bedingt das Wissen auf Seiten des Verantwortlichen, gegenüber welchen konkreten Empfängern jeweils Daten der betroffenen Personen offengelegt wurden, ein wesentliches Mehr an Datenverarbeitung und einen wesentlich höheren Aufwand. Die meisten anderen Metainformationen ergeben sich grundsätzlich aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Auf dieses kann für die Bereitstellung der Metainformationen zurückgegriffen werden.<sup>296</sup> Es ist auch ein großer Unterschied, ob die Auskunft von Empfängerkategorien oder von konkreten Empfängern faktisch nicht möglich ist. Die Information zu den Empfängerkategorien kann ein

---

<sup>292</sup> Dix in Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht Art 15 DSGVO Rz 20.

<sup>293</sup> Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 40; Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art 15 DSGVO Rz 27.

<sup>294</sup> BVwG 29. 11. 2023, W214 2233132-1.

<sup>295</sup> BVwG 26. 05. 2023, W252 2238186-1, Rn 3.3 (mit Verweis auf Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 40 sowie Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art 15 DSGVO Rz 27.

<sup>296</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 20; Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO Rz 3; BayLfD, Das Recht auf Auskunft nach der Datenschutz-Grundverordnung, Orientierungshilfe, 2019, Rz 97 < [https://www.datenschutz-bayern.de/verwaltung/OH\\_Recht\\_auf\\_Auskunft.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/verwaltung/OH_Recht_auf_Auskunft.pdf) > (abgefragt am 02. 03. 2024).

Verantwortlicher erteilen, wenn er seine Verarbeitungstätigkeiten im Allgemeinen kennt und sein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten pflegt. Um die konkreten Empfänger beauskunften zu können, muss der Verantwortliche umfassende Dokumentationen vornehmen. Verantwortliche haben bei den meisten Verarbeitungstätigkeiten kein Interesse daran, die konkreten Empfänger der Daten einer konkreten betroffenen Person zu kennen.

Die Fragen, ob konkrete Empfänger zu beauskunften sind, und ob eine Dokumentationspflicht konkreter Empfänger besteht, sind nach der hier vertretenen Ansicht getrennt zu behandeln. Dass die Information über konkrete Empfänger zu erteilen ist, lässt demnach nicht den automatischen Schluss zu, dass diesbezüglich auch eine grundsätzliche und umfassende Dokumentationspflicht besteht. Es müsste nach dieser Ansicht somit eine eigene rechtliche Grundlage für die Dokumentation der konkreten Empfänger geben.

#### 6.2.4.2. Eingriff in die unternehmerische Freiheit

Ein Argument gegen eine umfassende Dokumentationspflicht konkreter Empfänger könnten Überlegungen iZm dem Grundrecht auf unternehmerische Freiheit (Art 16 GRCh) darstellen.

Der EuGH hat bereits festgehalten, dass eine Anordnung die unternehmerische Freiheit beschränkt, wenn sie einem Unternehmen einen Zwang auferlegt, *„der die freie Nutzung der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen einschränkt, da sie ihn verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die für ihn unter Umständen mit erheblichen Kosten verbunden sind, beträchtliche Auswirkungen auf die Ausgestaltung seiner Tätigkeiten haben oder schwierige und komplexe technische Lösungen erfordern.“* Eine solche Anordnung beschränkt nach dem EuGH die unternehmerische Freiheit, auch wenn sie deren Wesensgehalt unangetastet lässt, da das Unternehmen noch selbst über die Maßnahmen entscheiden kann.<sup>297</sup>

Ein Problem der umfassenden Dokumentationspflicht sämtlicher Empfänger ist, dass diese einen hohen Mehraufwand verursacht. Dieser Aufwand ist so hoch, dass bei Berücksichtigung der oben zitierten Rsp eine Kollision mit dem Grundrecht auf unternehmerische Freiheit nach Art 16 GRCh vorliegt. Denn eine umfassende Dokumentationspflicht könnte tatsächlich die Verfügung über die Ressourcen von Unternehmen stark beeinträchtigen und binden (siehe Punkt 6.2.3 dieser Arbeit). Insofern kann es idZ insb dann Bedenken geben, wenn dieser Aufwand ohne explizite Grundlage, die eine derartige Dokumentationspflicht verankert, angenommen wird.

#### 6.2.4.3. Keine Pflicht zur Speicherung personenbezogener Daten für mögliche Auskunftersuchen (ErwGr 64 S 2 DSGVO)

ErwGr 64 S 2 DSGVO sieht vor, dass ein Verantwortlicher personenbezogene Daten nicht allein zu dem Zweck speichern sollte, um auf mögliche Auskunftersuchen reagieren zu können.

---

<sup>297</sup> EuGH 27. 03. 2014, C-314/12, *UPC Telekabel Wien GmbH*, ECLI:EU:C:2014:192, Rn 48-52.

Teilweise wird in der Lit vertreten, dass ErwGr 64 S 2 DSGVO nur auf Identifizierungsdaten Bezug nimmt und deshalb mit Art 11 DSGVO in systematischem Zusammenhang stehe.<sup>298</sup> Dafür spricht, dass sich ErwGr 64 S 1 DSGVO mit der Identifizierung beschäftigt. Auch das BVwG sprach in einem Erkenntnis auf Grundlage dieses Arguments aus, dass ErwGr 64 DSGVO nicht der Speicherung von Empfängern entgegenstehe.<sup>299</sup> Andererseits bezieht sich aber bereits ErwGr 57 DSGVO auf Art 11 und ist dementsprechend auch insofern anders formuliert, als dass er sich im Gegensatz zu ErwGr 64 S 2 DSGVO auf den konkreten Fall bezieht, dass der Verantwortliche eine natürliche Person nicht identifizieren kann.

ErwGr 64 S 2 DSGVO kann aber auch für sich gelesen werden und gibt nach dessen Wortlaut eine Interpretationshilfe dahingehend ab, dass personenbezogene Daten nicht zu speichern sind, wenn es abseits der Erfüllung von Art 15 DSGVO keine anderen Zwecke für die Speicherung gibt.

Bei einer Dokumentationspflicht wäre genau das der Fall. Es müssten zusätzlich Daten aufbewahrt werden. Die idZ zu speichernden Daten könnten, auch wenn sie eigentlich nur als Metainformationen aufbewahrt werden, als personenbezogenen angesehen werden. Sie wären nämlich verknüpft mit der antragstellenden Person gespeichert und können durchaus aussagekräftige Informationen über diese Person geben (insb wenn mehrere Empfänger gespeichert werden). Information über bestimmte Offenlegungen (zB gegenüber medizinischen Einrichtungen) können auch sehr viel über eine Person aussagen und dieser Informationsgehalt würde über die reine Metainformation hinausgehen. Außerdem können die Namen der Empfänger auch personenbezogene Daten anderer Personen enthalten (insb bei Offenlegungen gegenüber Einzelunternehmen).

Auch wenn sich ErwGr 64 S 2 DSGVO nur auf die Identifizierung beziehen sollte, könnte hier in Bezug auf dessen Wertung ein Größenschluss angenommen werden. Führt das Nichtspeichern von Daten dazu, dass die Identifizierung einer Person nicht möglich ist, kann die Auskunft als Ganzes verweigert werden. Führt dies dazu, dass konkrete Empfänger nicht genannt werden können, dann könnte zumindest eine Auskunft in Hinblick auf Empfängerkategorien und auf alle übrigen Informationen erteilt werden.

Aufgrund der meisten Verarbeitungszwecke haben Verantwortliche keinen Grund, kein Interesse und somit grundsätzlich auch keine Rechtsgrundlage, die konkreten Empfänger der Daten einer betroffenen Person zu speichern. In diesem Fall würden diese Informationen tatsächlich nur gespeichert werden, um das Auskunftsrecht erfüllen zu können.

Zwar handelt es sich um einen ErwGr und ein solcher ist rechtlich nicht verbindlich und darf nicht herangezogen werden, um von den Bestimmungen der DSGVO abzuweichen, oder um die Bestimmungen der DSGVO in einem Sinne auszulegen, der ihrem Wortlaut offensichtlich widerspricht.<sup>300</sup> Genau das würde aber hier nicht passieren, da eine Dokumentationspflicht in Bezug auf Empfänger in der DSGVO nicht explizit niedergeschrieben

---

<sup>298</sup> Siehe zB: *Bäcker in Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSDG<sup>3</sup> Art 15 DSGVO Rz 18 ff;

<sup>299</sup> BVwG 29. 11. 2023, W214 2233132-1.

<sup>300</sup> EuGH 13. 09. 2018, C-287/17, *Česká pojišťovna*, ECLI:EU:C:2018:707, Rn 33.

ist. Bereits die Verpflichtung konkrete Empfänger zu beauskunften ergab sich, wie der EuGH explizit festgehalten hat, nicht eindeutig aus dem Verordnungswortlaut.<sup>301</sup> Als Interpretationshilfe kann ErwGr 64 S 2 DSGVO daher im oben ausgeführten Sinne herangezogen werden.

#### 6.2.4.4. Keine Pflicht zur Speicherung von Informationen zur Identifizierung (Art 11 DSGVO)

Da bei einer möglichen Dokumentationspflicht konkrete Empfänger so zu speichern wären, dass sie einzelnen betroffenen Personen zugeordnet werden können, kann auch Art 11 DSGVO idZ diskutiert werden (zur allgemeinen Betrachtung von Art 11 DSGVO im Rahmen des Auskunftsrechts siehe bereits Punkt 4.1 dieser Arbeit).

Diese Bestimmung betrifft ua die fehlende Zuordenbarkeit von Daten, die zur antragstellenden Person verarbeitet werden.<sup>302</sup> Nach Art 11 (1) DSGVO ist der Verantwortliche nicht verpflichtet zur bloßen Einhaltung der DSGVO zusätzliche Informationen aufzubewahren, um der betroffenen Person Daten zuzuordnen, sofern die Identifizierung der betroffenen Person für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, nicht erforderlich ist. Das spricht gegen eine Dokumentationspflicht in dem Sinne, dass Empfänger einer konkreten betroffenen Person zugeordnet werden müssen.

Um einer antragstellenden Person die Empfänger ihrer personenbezogenen Daten beauskunften zu können, müssten die Empfänger der Daten dieser Person im Rahmen einer Dokumentation im Vorfeld zugeordnet werden. Diese Zuordnung bedingt häufig eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die für den Verarbeitungszweck nicht erforderlich wäre.

Teilweise würden ohne eine Dokumentationspflicht überhaupt keine Informationen über gewisse Offenlegungen aufbewahrt werden (zB bei Zugriffen über eine Fernwartung). Teilweise werden Daten bspw über technische Schnittstellen übermittelt, allerdings ist die Speicherung der Information, an welche Empfänger übermittelt wurde, für den Verarbeitungszweck nicht erforderlich (zB bei Übermittlung von Daten zur Aussendung von Werbung). In anderen Fällen gibt es zwar Informationen, aus denen hervorgeht, dass eine Offenlegung stattgefunden hat (zB E-Mails), diese Informationen sind aber häufig nicht systematisiert der betroffenen Person zugeordnet, weil dies nicht Zweck der Datenverarbeitung ist. Ohne Dokumentationspflicht wären sie zudem idR nach einer gewissen Zeit zu löschen. In den oben genannten Fällen müssten über den eigentlichen Verarbeitungszweck hinausgehende Speicherungen stattfinden, um Informationen über die Offenlegungen so zu dokumentieren, dass sie konkreten Personen zugeordnet sind.

Es wird daher in, vor der EuGH-Entscheidung zu Art 15 (1) lit c verfasster, Lit vertreten, dass eine Speicherung von Empfängern auf Vorrat, um mögliche zukünftige Auskunftsbegehren erfüllen zu können, mit Art 11 DSGVO nicht vereinbar sei. Eine solche Speicherung war nach Art 12 lit a der DS-RL erforderlich. Es wird argumentiert, dass der

<sup>301</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 32.

<sup>302</sup> *Gola in Gola/Heckmann*, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup> Art 11 DSGVO Rz 13.

Verordnungsgeber, wenn er eine solche Speicherpflicht vorsehen wollte, dies wohl im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten getan hätte. Davon habe der Verordnungsgeber aber Abstand genommen.<sup>303</sup>

Nach Art 30 (1) lit d DSGVO sind im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nur Empfängerkategorien zu dokumentieren. Auch aus Art 30 (1) DSGVO wird daher abgeleitet, dass eine Dokumentation der individuellen Empfänger nicht erforderlich ist.<sup>304</sup>

#### 6.2.4.5. Grundsatz der Datenminimierung (Art 5 (1) lit c DSGVO)

Der Grundsatz der Datenminimierung könnte gegen eine Dokumentationspflicht sprechen.

Gem Art 5 (1) lit c DSGVO müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung dürfen Daten nicht erhoben werden, die keinen Bezug zum Verarbeitungszweck aufweisen, nicht geeignet sind, zur Erreichung des Zwecks beizutragen oder für den Zweck nicht erforderlich sind.<sup>305</sup> Art 11 (1) DSGVO stellt dazu klar, dass Betroffenenrechte oder sonstige Verpflichtungen nach der DSGVO den Datenminimierungsgrundsatz nicht relativieren.<sup>306</sup>

Durch eine Dokumentationspflicht würden in vielen Fällen mehr Daten verarbeitet und gespeichert werden, als es zu den Zwecken, zu denen der Verantwortliche die Datenverarbeitung vornimmt, notwendig wäre. Die Empfänger müssten teilweise unter Speicherung weiterer Daten mit der betroffenen Person verknüpft werden. Dh es müssten neue Datenbanken geschaffen werden oder bereits bestehende Datenbanken mit wesentlich mehr Daten befüllt werden.

Nach dem EuGH führt der Datenminimierungsgrundsatz kein allgemeines Datenverarbeitungsverbot ein.<sup>307</sup> Im Kern soll es dabei um die Reduzierung des Personenbezugs von Daten gehen.<sup>308</sup> Werden Offenlegungen so gespeichert, dass sie einer konkreten betroffenen Person zugeordnet werden, wird dadurch aber gerade ein Personenbezug dieser Daten hergestellt. Aus den gespeicherten Empfängern kann sich durchaus ein wesentliches Mehr an Informationen über eine Person ableiten, das ohne eine Dokumentationspflicht nicht bestehen würde.

Werden bspw Daten zum Buchen von Dienstreisen an Hotels übermittelt, geht aus der Speicherung der Empfänger die Information hervor, in welchen Hotels sich die betroffene Person wahrscheinlich aufgehalten hat. IdR wird dabei der Name der betroffenen Person an das Hotel übermittelt werden. Der Name wird bis über das Dienstverhältnis hinaus beim Verantwortlichen gespeichert bleiben. Bemisst sich die Speicherfrist für die Empfänger nach der Speicherfrist für die übermittelten Daten, dann sind die Empfänger ebenso lange

---

<sup>303</sup> Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 11 DSGVO Rz 1.

<sup>304</sup> Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 30 DSGVO Rz 10 (Stand 09. 2022, lexisnexus.at).

<sup>305</sup> Heberlein in Selmayr/Ehmann, DS-GVO<sup>2</sup> Art 5 DSGVO Rz 22 (Stand 2018, beck-online.de).

<sup>306</sup> Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 11 DSGVO Rz 1.

<sup>307</sup> EuGH 22. 06. 2021, C-439/19, *Latvijas Republikas Saeima*, ECLI:EU:C:2021:504Rn 104.

<sup>308</sup> Kastelitz/Gamper, jusIT 2022, 141 (146); Roßnagel in Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht Art 5 Rz 125.

zu speichern wie diese Daten. Das E-Mail mit dem der Name übermittelt wird, wird je nach Löschkonzept kürzer aufzubewahren sein. Ist das E-Mail gelöscht, ergibt sich die Information, in welchen Hotels sich die betroffene Person (wahrscheinlich) in der Vergangenheit aufgehalten hat, nur mehr aus der Dokumentation der Empfänger. Ohne die Dokumentationspflicht gäbe es idR keinen Grund für den Verantwortlichen, diese Information aufzubewahren.

Ein weiteres Beispiel, das bei einer umfassenden Dokumentationspflicht auftreten würde, ergibt sich aus der Auskunftserteilung selbst. Wird einer betroffenen Person eine Auskunft erteilt, in der ihr konkrete Empfänger genannt werden, ist es durchaus möglich, dass in dieser Auflistung personenbezogene Daten (zB von Einzelunternehmer:innen, denen die Daten offengelegt wurden) enthalten sind. In diesen Fällen würde die Beauskunftung wiederum eine Offenlegung in Bezug auf diese personenbezogenen Daten darstellen. Es müsste somit bei all diesen Empfängern jeweils die antragstellende Person als Empfänger dokumentiert werden. Damit eine natürliche Person als Empfänger hinreichend identifizierbar ist, müssten wahrscheinlich auch weitere Identifikationsmerkmale (wohl Geburtsdatum und/oder Adresse) gespeichert werden. Die Verarbeitung der Auskunft durch die antragstellende Person könnte zwar unter die Haushaltsausnahme iSd Art 2 (2) lit c DSGVO fallen, die Offenlegung durch den Verantwortlichen aber nicht.

Es ist durchaus denkbar, dass aus einer Dokumentation von Empfängern auch sensible Daten hervorgehen. Das könnte zB bei Datenübermittlungen an medizinische Einrichtungen der Fall sein.

Natürlich ist anzuerkennen, dass die Speicherung der Empfänger für die betroffene Person, sofern sie in der Zukunft eine Auskunft beantragt, einen Mehrwert bringt. Allerdings lässt sich nicht verneinen, dass die Dokumentationspflicht mit dem Datenminimierungsgrundsatz in einem gewissen Spannungsverhältnis steht.

#### 6.2.4.6. Dokumentation konkreter Empfänger aufgrund der Rechenschaftspflicht (Art 5 (2) DSGVO)

Die Rechenschaftspflicht könnte eine Grundlage darstellen, aufgrund derer konkrete Empfänger zu dokumentieren sind. Nach der Rechenschaftspflicht muss der Verantwortliche die Einhaltung der in Art 5 (1) DSGVO genannten Grundsätze nachweisen können. Da in Art 5 (1) lit a DSGVO der Grundsatz der Rechtmäßigkeit verankert ist, muss der Verantwortliche wohl auch nachweisen können, dass die Datenverarbeitung auf rechtmäßige Weise erfolgt.

Der EDSA weist iZm der Beauskunftung der konkreten Empfänger darauf hin, dass das Speichern von Informationen über tatsächliche Empfänger ohnehin notwendig sei, um den Verpflichtungen des Verantwortlichen gem Art 5 (2) DSGVO nachkommen zu können.<sup>309</sup> Eine solche Pflicht ist Art 5 (2) DSGVO, wie sogleich gezeigt, nach der hier vertretenen Ansicht aber nicht in dieser Deutlichkeit zu entnehmen. Zudem würde die sich aus Art 5 (2) DSGVO ergebende Pflicht zur Speicherung von Informationen über tatsächliche

---

<sup>309</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 117.

Empfänger nicht zwangsweise einschließen, dass jede Offenlegung verknüpft mit der jeweils davon betroffenen Person dokumentiert werden muss.

Die Rechenschaftspflicht besteht aus zwei Elementen. Das erste Element verpflichtet den Verantwortlichen, technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, durch die die Einhaltung der Grundsätze nach Art 5 (1) DSGVO sichergestellt werden sollen. Das zweite Element kann im Kern als eine materielle Nachweispflicht angesehen werden. Diese führt jedoch zu keiner Beweislastumkehr.<sup>310</sup>

Demnach dürfte es auf Grundlage der Nachweispflicht nicht gefordert sein, dass der Verantwortliche Empfänger speichert, um beweisen zu können, dass es keine Offenlegung gab, die unrechtmäßig war. Zudem zählt zu den Grundsätzen, deren Einhaltung nachzuweisen ist, nach Art 5 (1) DSGVO auch der Grundsatz der Datenminimierung, der tendenziell eher gegen eine Dokumentationspflicht spricht (siehe Punkt 6.2.4.5 dieser Arbeit).

Art 24 DSGVO, der Art 5 (2) DSGVO konkretisiert,<sup>311</sup> verankert ua das Ziel, dass Verantwortliche die DSGVO-Konformität ihrer Verarbeitungen nachweisen können. Daraus kann abgeleitet werden, dass wenn nötig, eigene Maßnahmen zu treffen sind, die ausschließlich dazu dienen, die Einhaltung der DSGVO nachzuweisen.<sup>312</sup> Als Beispiel wird hier die Protokollierung von Datenzugriffen genannt.<sup>313</sup> Es wird im Regelfall gewisse Protokollierungen allein aus Gründen der Cybersicherheit geben. Allerdings ist fraglich, ob dafür sämtliche Offenlegungen verknüpft mit der jeweils davon betroffenen Person gespeichert werden müssen.

Die Rechenschaftspflicht verlangt nicht, dass generell jeder einzelne Verarbeitungsvorgang protokolliert wird, um dessen Rechtmäßigkeit nachzuweisen. Dies kann als bewusste Entscheidung des Ordnungsgebers angesehen werden, da ein solches Erfordernis in ErwGr 60 des Kommissionsvorschlags für die DSGVO enthalten war, aber letztlich gestrichen wurde.<sup>314</sup>

IdZ wird vertreten, dass eine Pflicht, jeden Verarbeitungsvorgang zu protokollieren, auch die Grundsätze der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung konterkarieren würde.<sup>315</sup> Dies spricht gegen eine umfassende Pflicht zur Dokumentation sämtlicher konkreter Empfänger, da dies tatsächlich die Protokollierung jedes einzelnen Verarbeitungsvorgangs in Bezug auf Offenlegungen erfordern würde.

---

<sup>310</sup> Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 5 DSGVO Rz 23 (Stand 09. 2022, lexisnexus.at) mit Verweis auf EuGH 24. 02. 2022, C-175/20, „SS“ SIA, ECLI:EU:C:2022:124, Rn 77 und 81 sowie dOLG Stuttgart 31. 03. 2021, 9 U 34/21.

<sup>311</sup> Hötendorfer/Kastelitz/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 24 DSGVO Rz 5 (Stand 01. 05. 2022, rdb.at).

<sup>312</sup> Hötendorfer/Kastelitz/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 24 DSGVO Rz 27.

<sup>313</sup> Hötendorfer/Kastelitz/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 24 DSGVO Rz 27.

<sup>314</sup> Europäische Kommission, 25. 01. 2012, Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung); Hötendorfer/Kastelitz/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 24 DSGVO, Rz 35.

<sup>315</sup> Hötendorfer/Kastelitz/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 24 DSGVO, Rz 35.

Die Rechenschaftspflicht soll nur so weit gehen, wie es unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos erforderlich und verhältnismäßig ist.<sup>316</sup> Die Frage, ob und wie umfangreich eine Protokollierung vorzunehmen ist, ergibt sich im Allgemeinen aus einer Gesamtbeurteilung der Datenverarbeitung unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Prinzipien der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit zu beachten.<sup>317</sup>

Ob aufgrund von Art 5 (2) DSGVO Dokumentationen in Bezug auf konkrete Empfänger vorzunehmen sind, ist demnach nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Aus der Rechenschaftspflicht lässt sich somit nicht ableiten, dass umfassend zu dokumentieren ist, gegenüber welchen Empfängern die Daten welcher betroffenen Person offengelegt werden.

### 6.3. Zwischenfazit und Lösungsansatz

Es ergibt sich kein eindeutiges Bild, ob es eine Dokumentationspflicht in Bezug auf konkrete Empfänger gibt. Aus der DSGVO selbst geht dies nicht explizit hervor. Aus ihren Grundsätzen lässt sich eine solche Pflicht ebenfalls nicht eindeutig und auch nicht ohne Vorbehalt ableiten. Nach der hier vertretenen Ansicht ergibt sich eine verpflichtende umfassende Dokumentation sämtlicher Offenlegungen, die verknüpft mit der jeweils davon betroffenen Person, zu erfolgen hat, nicht aus der DSGVO.

Der Rsp des EuGH und den Betroffenenrechten (Art 15 und 19 DSGVO) ist zu entnehmen, dass Verantwortliche die konkreten Empfänger kennen sollten.<sup>318</sup> In einer Gesamtbetrachtung spricht aber auch einiges (Art 5 (1) lit c und Art 11 sowie ErwGr 64 S 2 DSGVO) für den Willen des Ordnungsgebers, dass personenbezogene Daten nicht ausschließlich für den Zweck gespeichert werden sollten, allfällige Betroffenenrechte erfüllen zu können. Zusätzlich ergab sich laut dem EuGH bereits die Pflicht zur Beauskunftung konkreter Empfänger nicht eindeutig aus dem Verordnungswortlaut.<sup>319</sup> In Anbetracht dessen fällt es schwer von einer umfassenden Verpflichtung auszugehen, die zu einer hohen Zahl an zusätzlich gespeicherten Daten führt und Verantwortlichen einen so einschneidend hohen Aufwand abverlangt.

Nach dem EuGH müssen konkrete Empfänger genannt werden, soweit dies möglich ist.<sup>320</sup> Dies widerspricht auch nicht zwangsweise der hier vertretenen Ansicht, dass es keine umfassende Dokumentationspflicht gibt. In einer Gesamtschau ergibt sich in Bezug auf Art 15 (1) lit c DSGVO das folgende Bild.

Wenn konkrete Empfänger vorliegen, sind diese zu beauskunften. Konkrete Offenlegungen sind im Vorfeld zu dokumentieren, soweit sich dies aufgrund der Rechenschaftspflicht ergibt. Diese steht gem Art 5 (2) iVm Art 24 DSGVO unter dem Vorbehalt der

---

<sup>316</sup> Hötzendorfer/Kastelitz/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 24 DSGVO, Rz 28-30.

<sup>317</sup> Kastelitz/Gamper, jusIT 2022, 141 (145).

<sup>318</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3.

<sup>319</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 32.

<sup>320</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 43.

Verhältnismäßigkeit und ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze vorzunehmen. Es sollte idZ eine Interessenabwägung vorgenommen werden.<sup>321</sup> Der Verantwortliche könnte bspw das Mehr an gespeicherten Daten, das durch eine Dokumentation für alle betroffenen Personen entsteht, gegen das Interesse von antragstellenden Personen, die gespeicherten Empfänger beauskunftet zu bekommen, abwägen. Werden Daten bspw zu Marketingzwecken weitergegeben, hat eine antragstellende Person wahrscheinlich ein größeres Interesse, die Empfänger zu kennen, als wenn es um Offenlegungen gegenüber IT- Dienstleistern im Zuge von Wartungsarbeiten oÄ geht.

Ebenfalls kann die Frage, inwieweit die Protokollierung möglich und umsetzbar ist, eine Rolle spielen (siehe dazu Punkt 6.2.3 dieser Arbeit). Die Dokumentation sämtlicher Offenlegungen kann nach der hier vertretenen Ansicht unverhältnismäßig sein. Sofern man davon ausgeht, dass die Pflicht zur Beauskunftung der konkreten Empfänger eine betroffenenbezogene Dokumentationspflicht begründet, stünde aber auch eine solche nach der hier vertretenen Ansicht unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (ErwGr 4 DSGVO).

Soweit konkrete Empfänger nicht protokolliert sind, kann der Verantwortliche versuchen, diese anhand der vorliegenden Informationen herauszufinden. Grundsätzlich sind dafür alle Informationen heranzuziehen, die zur Verfügung stehen. Dabei können Art 11 DSGVO (hinsichtlich der Frage, inwieweit ein Verantwortlicher „*in der Lage*“ ist, der antragstellenden Person zuzuordnen) sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sein. In nach dem hier diskutierten EuGH-Urteil ergangener Lit wird auch vertreten, dass idZ auf das zumutbare Ausmaß an Verfügbarkeit abgestellt werden muss.<sup>322</sup>

Ebenfalls empfehlenswert ist, dass der Verantwortliche die konkreten Empfänger, die hinter den jeweiligen (jedenfalls zu beauskunftenden) Empfängerkategorien stehen, kennt und beauskunftet kann. Dabei kann der Verantwortliche, auch wenn nicht alle Offenlegungen dokumentiert wurden, transparente Informationen geben. Aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ergibt sich, an welche Empfängerkategorien personenbezogene Daten übermittelt werden. Der Kreis der Empfängerkategorien und der dahinterstehenden konkreten Empfänger kann anhand der beauskunfteten personenbezogenen Daten bzw der beauskunfteten Verarbeitungszwecke eingegrenzt werden. Der antragstellenden Person können durch ein solches Vorgehen konkrete Empfänger genannt werden. Dadurch wird auch dem Sinn, der hinter der Pflicht konkrete Empfänger zu nennen steht, zumindest weitestgehend entsprochen. Die betroffene Person kann bspw ihre Datenschutzrechte gegenüber diesen konkreten Empfängern ausüben.

Nach dem EDSA kann allgemein auf bestimmte Aktivitäten hingewiesen werden, um zu erklären, welche Informationen die anfragende Person betreffen.<sup>323</sup> Demnach könnte zB, soweit dies möglich ist, angegeben werden, dass bei Nutzung eines gewissen Services oder bei einer Datenverarbeitung zu bestimmten Zwecken eine Übermittlung an bestimmte konkrete Empfänger stattfindet.

---

<sup>321</sup> Siehe dazu *Hötzendorfer/Kastelitz/Tschohl* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 24 DSGVO, Rz 28-30; *Kastelitz/Gamper*, *jusIT* 2022, 141 (145).

<sup>322</sup> *Kotschy*, *RdW* 2023, 722, Rz 2.1.1.1.

<sup>323</sup> EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0, Rz 113.

Für ein solches Vorgehen spricht auch die zeitlich nach dem EuGH-Urteil ergangene Rsp des BVwG. Das BVwG sah eine Auskunft, in der wahrscheinliche Empfänger genannt wurden, als ausreichend an, obwohl es festhielt, dass der Verantwortliche über keine ausreichenden Protokolls- oder Dokumentationsdateien verfügt.<sup>324</sup> Ebenfalls wurde eine Auskunft als ausreichend betrachtet, in der zu den Empfängerkategorien konkrete wahrscheinliche Empfänger genannt und anhand der Verarbeitungszwecke eingeschränkt wurden.<sup>325</sup>

Die Berufung auf die Ausnahme der Unmöglichkeit, weil keine konkreten Empfänger gespeichert wurden, sollte aus diesen Gründen nach der hier vertretenen Ansicht nicht automatisch zu einer Verletzung des Auskunftsrechts führen. Der Verantwortliche muss aber einem Antrag auf Auskunft der konkreten Empfänger soweit wie möglich bzw möglichst genau nachkommen.<sup>326</sup> Was das im Detail bedeutet und inwieweit eine Pflicht zur Dokumentation der konkreten Empfänger anzunehmen ist, wird aber erst die zukünftige Judikatur zeigen.

## 7. Rechtsfolgen einer Verletzung des Rechts auf Auskunft

In diesem Kapitel sollen die möglichen Rechtsfolgen beschrieben werden, die Verantwortliche zu erwarten haben, wenn sie das Auskunftsrecht verletzen.

Verletzt ein Verantwortlicher das Auskunftsrecht sind verschiedene Rechtsfolgen denkbar. Zunächst könnten betroffene Personen gem § 24 (6) DSG Individualbeschwerde bei der DSB erheben. Entsprechend § 24 (6) DSGVO kann der Verantwortliche eine Rechtsverletzung bis zum Abschluss des Verfahrens vor der DSB sanieren. Dies ist faktisch natürlich nur möglich, wenn die Auskunft überhaupt noch in dem gesetzlich geforderten Umfang erteilt werden kann. Wird eine unzureichende Auskunft nicht hinreichend saniert, kann die DSB eine Verletzung des Auskunftsrechts feststellen und dem Verantwortlichen gem § 24 (5) DSG auftragen, dem Antrag in jenem Umfang zu entsprechen, der erforderlich ist, um die festgestellte Rechtsverletzung zu beseitigen. Der Auftrag ist exekutierbar. Ist die nachträgliche Erteilung nicht möglich, ist auch eine reine Feststellung der Verletzung des Auskunftsrechts denkbar.<sup>327</sup>

Ebenfalls kann die antragstellende Person zivilgerichtlich auf Erteilung einer (vollständigen) Auskunft klagen. Auch hier kann das Gericht ein exekutierbares Urteil auf Auskunftserteilung erlassen. Zivilrechtlich können betroffene Personen zudem Schadenersatz einfordern. Dabei muss die antragstellende Person eine Verletzung des Auskunftsrechts, einen (immateriellen) Schaden sowie die Kausalität zwischen der Verletzung des Auskunftsrechts und dem Schaden nachweisen. Der Verantwortliche kann in diesem Fall noch

---

<sup>324</sup> BVwG 11. 05. 2023, W258 2237026-1, Rn 3.2.1.

<sup>325</sup> BVwG 26. 05. 2023, W252 2238186-1, Rn 3.3

<sup>326</sup> EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3, Rn 43 (Anm: der EuGH führte hier aus, dass die Informationen, die der betroffenen Person gem Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO „möglichst genau“ sein müssen).

<sup>327</sup> Zur reinen Feststellung der Verletzung des Auskunftsrechts siehe zB: BVwG 29. 11. 2023, W214 2233132-1.

nachweisen, dass ihn kein Verschulden an dem Umstand trifft, der zu dem Schaden geführt hat.<sup>328</sup>

Zudem ist bei Verletzung des Auskunftsrechts die Einleitung eines amtswegigen Prüfverfahrens bzw eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die Datenschutzbehörde denkbar. Voraussetzung für die Verhängung einer Geldbuße in einem Verwaltungsstrafverfahren ist, dass die Datenschutzbehörde nachweist, dass der Verantwortliche das Auskunftsrecht verletzt hat und dieser Verstoß von dem Verantwortlichen vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Ein Verantwortlicher kann unter der DSGVO sanktioniert werden, wenn er sich über die Rechtswidrigkeit des Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, auch wenn ihm dabei nicht bewusst war, dass sein Verhalten gegen DSGVO-Vorschriften verstößt.<sup>329</sup>

## 8. Gedanken zur gesetzeskonformen Umsetzung

In diesem Kapitel werden Überlegungen angestellt bzw zusammengefasst, wie dem gesetzlich geforderten Umfang des Auskunftsrechts in der Praxis entsprochen werden kann. Es lassen sich dabei naturgemäß nur schwer Aussagen treffen, die für jeden Verantwortlichen verallgemeinerungsfähig sind. Die zu treffenden Maßnahmen werden aufgrund verschiedener Faktoren, wie zB vorgenommene Datenverarbeitungen und Unternehmensgröße, unterschiedlich sein.

Es ist wichtig, dass Verantwortliche im Vorfeld Systeme implementieren, die die Erfüllung des Art 15 DSGVO sicherstellen. Denn es wird idR nicht ausreichend sein, im Falle eines Auskunftsbegehrens einzelfallbezogen alle Daten zusammenzusuchen und so die Auskunft zusammenzustellen. Dieses Vorgehen wäre zu aufwändig und würde das Risiko mit sich bringen, dem Betroffenenrecht nicht unverzüglich bzw innerhalb der Frist von einem Monat nachkommen zu können (Art 12 (3) DSGVO). Eine solche Praxis wäre zudem fehleranfällig.

### 8.1. Datenablage

Die erste Frage iZm im Vorfeld Systeme zu implementierenden Systemen ist, wie personenbezogene Daten abzulegen sind. Dies sollte so geschehen, dass die gespeicherten Daten mit gewissen Suchparametern auffindbar sind. Sinnvoll wäre eine Vorgabe im Unternehmen des Verantwortlichen, dass die zu einer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten (zumindest soweit wie möglich) jeweils in einer Datenbank und nicht auf Rechnern einzelner Mitarbeiter:innen abgelegt werden. Diese Datenbanken können dann im Falle eines Auskunftsbegehrens abgefragt werden.

Aufgrund von möglichen Namensgleichheiten wird die Speicherung des Namens häufig nicht ausreichen, um die gespeicherten Daten einer antragstellenden Person zuzuordnen. Denn nur anhand des Abgleichs des von der antragstellenden Person bekanntgegebenen Namens mit dem in der Datenbank hinterlegten Namen ist (zumindest für einen Verantwortlichen, der Daten von vielen betroffenen Personen verarbeitet) eine eindeutige

---

<sup>328</sup> EuGH 21. 12. 2023, C-667/21, *Krankenversicherung Nordrhein*, ECLI:EU:C:2023:1022.

<sup>329</sup> EuGH 05. 12. 2023, C-807/21, *Deutsche Wohnen*, ECLI:EU:C:2023:950.

Zuordnung wahrscheinlich nicht möglich, da eine Namensgleichheit bestehen könnte. Dies wird sogar zutreffen, wenn der Name nur einmal in der Datenbank aufscheint, da der Verantwortliche ohne weitere Informationen nicht wissen kann, ob es sich dabei um die antragstellende Person oder um eine namensgleiche Person handelt.

Sofern ein Geburtsdatum, eine (E-Mail-)Adresse oder eine Kundennummer bekannt ist, sollten solche Informationen so gespeichert werden, dass auch diese bei einer Abfrage der Datenbanken herangezogen werden können. Zu beachten ist aber, dass nach Art 11 DSGVO keine zusätzlichen Daten gespeichert werden müssen, nur um auf ein Auskunftsbegehren reagieren zu können.

Es ist nicht abschließend geklärt, wie weitgehend eine Pflicht dazu besteht, konkrete Empfänger - verknüpft mit den jeweils von Offenlegungen betroffenen Personen - zu speichern. Es kommt aber der Judikatur des EuGH am nächsten, wenn idZ Speicherungen so erfolgen, dass möglichst konkrete Angaben zu den Empfängern der Daten einer antragstellenden Person gemacht werden können. Soweit es möglich ist, empfiehlt es sich daher Empfänger möglichst konkret zu speichern. Jedenfalls sinnvoll ist es zu wissen, welche konkreten Empfänger hinter den jeweils dokumentierten Empfängerkategorien stehen.

## 8.2. Abfragelogik

Die Abfrage der personenbezogenen Daten sollte so funktionieren, dass die Daten der jeweils antragstellenden Person mit hinreichender Sicherheit zuordenbar sind. Eine Abfrage alleine anhand des Namens einer antragstellenden Person wird häufig nicht ausreichend sein. Aufgrund von möglichen Namensgleichheiten würde die Gefahr bestehen, personenbezogene Daten einer anderen Person zu beauskunften und so deren Recht auf Datenschutz zu verletzen.

Der Verantwortliche muss sich anhand der von ihm vorgenommenen Datenverarbeitungen überlegen, welche Daten er im Regelfall von der antragstellenden Person benötigt, um diese ihre personenbezogenen Daten mit hinreichender Sicherheit zuordnen zu können. Dabei darf der Verantwortliche nach dem Erleichterungsgebot des Art 12 (2) DSGVO und dem Grundsatz der Datenminimierung (Art 5 (1) lit c) nicht mehr Daten anfordern als notwendig.<sup>330</sup> Dh es sollten Daten angefordert werden, die für die Beauskunftung der idR vorgenommenen Verarbeitungen notwendig sind.

Der Verantwortliche sollte die antragstellenden Personen (ua in den Datenschutzhinweisen) darüber informieren, welche Informationen sie bei einem Auskunftsantrag jedenfalls bekanntgeben müssen, damit dieser erfüllt werden kann. Sofern in besonderen Fällen weitere Informationen benötigt werden, kann der Verantwortliche entsprechend Art 11 (2) DSGVO die antragstellende Person darauf hinweisen. Dies kann in der Beantwortung der Auskunft entweder im Einzelfall oder, wenn dies bei gewissen Datenverarbeitungen regelmäßig der Fall sein kann, pauschal erfolgen.

---

<sup>330</sup> Siehe dazu: DSB 18. 11. 2019, DSB-D122.970/0004-DSB/2019.

Die Problematik der Zuordenbarkeit besteht nur in geringerem Ausmaß, wenn die Daten der antragstellenden Person iZm einem Kund:innenprofil gespeichert werden. In diesem Fall sind die meisten personenbezogenen Daten mit diesem Profil verknüpft. Über dieses Profil sind die Daten somit idR eindeutig zuordenbar.

Ist dies nicht der Fall, wird die Abfrage eine Kombination von mehreren Suchkriterien verlangen. Bei verschiedenen Verarbeitungstätigkeiten ist zu beachten, dass nicht in allen Datenbanken, dieselben Daten gespeichert sein werden, die für die Suche herangezogen werden können. So kann in einer Datenbank bspw Name und E-Mail-Adresse und demgegenüber in einer anderen Datenbank Name und postalische Adresse der betroffenen Person hinterlegt sein. Dies ist bei der Frage, welche Daten von der antragstellenden Person benötigt werden, zu berücksichtigen. Auch die Suchlogik sollte entsprechend aufgebaut sein, indem im oben genannten Beispiel neben dem Übereinstimmen mit ggf weiteren Suchkriterien ein Übereinstimmen mit entweder der E-Mail-Adresse oder der postalischen Adresse zu einem Treffer führt.

Auch die Ausnahmen vom Auskunftsrecht können iZm den im Vorfeld zu implementierenden Maßnahmen beachtet werden. Werden regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet, die die Rechte und Freiheiten anderer Personen betreffen können, ist zu überlegen, ob diese von der Suchlogik zu erfassen sind, bzw ob diese gesondert ausgewiesen sein sollten, damit in Bezug auf diese Daten eine genaue Einzelfallprüfung erfolgen kann. Häufig wird diese Frage aber nicht abstrakt, sondern im Rahmen eines konkreten Auskunftsantrags zu beantworten sein.

### 8.3. Ausgabe der Daten

Die zu beauskunftenden personenebezogenen Daten sind originalgetreu abzubilden. Eine Möglichkeit dem nachzukommen, ist es die personenbezogenen Daten so wie sie in den Datenbanken vorhanden sind in die Auskunft zu übertragen. Werden sie in einer Datenbank unter einem bestimmten Feld (zB „Name:“) angeführt, das beschreibt welches Datum verarbeitet wird, sollte auch dieses Feld in der Auskunft aufscheinen, da auch dieses Feld Informationen über die Verarbeitung gibt. Es empfiehlt sich, die personenbezogenen Daten inhaltlich unverändert, aber übersichtlich darzustellen (zB in einer Tabelle).

Die Herausgabe von Dokumenten(teilen) oder Datenbankauszügen ist nur schwer pauschal im Rahmen von im Vorfeld zu implementierenden Maßnahmen zu lösen. Gewisse Dokumente sind eindeutig als Ganzes zu beauskunften (zB Patientenakten). In Bezug auf Dokumente, bei denen dies nicht so klar ist, sollte sich der Verantwortliche damit befassen, wie die Auskunft der in Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten jeweils im Ergebnis aussehen würde. Dokumente bzw Teile davon sind herauszugeben, wenn dies für die Transparenz der Auskunft unerlässlich ist. Gehen bei einer originalgetreuen Beauskunftung („nur“) der personenbezogenen Daten Informationen verloren, die für das Verständnis der Auskunft oder für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung notwendig sind, dann könnte überlegt werden, in solchen Fällen standardgemäß ganze Dokumente bzw Datenbankauszüge zu beauskunften.

Die Möglichkeit des Fernzugriffs ist jedenfalls vom Verordnungsgeber gewünscht und daher grundsätzlich zu empfehlen. Ob dies sinnvoll und möglich ist, hängt aber von den vorgenommenen Verarbeitungstätigkeiten ab. Ein wesentlicher Aspekt ist die Frage, durch wie viele Eingangskanäle ein Verantwortlicher personenbezogene Daten erhalten kann. Sind die personenbezogenen Daten zB mit einem Onlinekonto der antragstellenden Person verbunden, wird der Fernzugriff im Regelfall eine gut umsetzbare Möglichkeit sein. Gibt es allerdings viele verschiedene Eingangskanäle sowie Korrespondenz, gestaltet sich diese Möglichkeit schwieriger, da ua die Zuordnung der personenbezogenen Daten zur antragstellenden Person häufig einer Kontrolle unterzogen werden sollten, bevor der antragstellenden Person die Auskunft erteilt wird.

#### 8.4. Aufbau der Auskunft

Die Auskunft muss nach Art 12 (1) DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache gegeben werden. Insb im Falle mehrerer Datenverarbeitungen zu verschiedenen Zwecken in verschiedenen Unternehmensbereichen, ist zu überlegen, wie die Auskunft aufgebaut und strukturiert werden kann.

Dieselben personenbezogenen Daten einer antragstellenden Person können zu verschiedenen Zwecken in verschiedenen Datenbanken verarbeitet werden. Wird bspw der Name in unterschiedlichen Datenbanken gespeichert, muss der Name, so wie dieser in der jeweiligen Datenbank hinterlegt ist, originalgetreu beauskunftet werden. Insofern kann es sich empfehlen, die personenbezogenen Daten jeweils nach Datenbanken, in denen diese verarbeitet werden, zu strukturieren. Die so strukturierten Abschnitte der Auskunft könnten nach Unternehmensbereichen oder in Anspruch genommenen Services bezeichnet werden (zB Datenverarbeitungen im Rahmen des Beschwerdemanagements, des Onlinekontos, etc). Darunter werden dann die jeweils verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Metainformationen angeführt. Es gibt aber natürlich auch andere Möglichkeiten, die Auskunft zu strukturieren (zB nach Verarbeitungszwecken).

Dieses Vorgehen empfiehlt sich auch, da Metainformationen zumindest teilweise den beauskunfteten personenbezogenen Daten zugeordnet werden sollten. Gibt es Treffer in einer Datenbank, kann zu dieser Datenbank jeweils Zweck und Speicherdauer zu den darin verarbeiteten Daten hinterlegt werden. Die Metainformationen sind an die jeweils konkret beauskunfteten Daten anzupassen. Es empfiehlt sich hier mit Textbausteinen in verschiedenen Varianten zu arbeiten. So könnte für den Fall, dass gewisse personenbezogene Daten in einer bestimmten Datenbank gefunden werden, ein Textbaustein hinterlegt sein, in dem zB beschrieben wird, zu welchen Zwecken welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wie lange diese gespeichert werden und ggf was die Quelle dieser Daten ist.

#### 9. Conclusio

In dieser Arbeit wurde der Umfang des Auskunftsrechts untersucht. Der Grundsatz des Art 15 DSGVO ist klar: alle personenbezogenen Daten, die die antragstellende Person betreffen und vom Verantwortlichen verarbeitet werden, sind erfasst.

Der Verantwortliche hat jene Daten originalgetreu, also inhaltsidentisch, zu beaskunften, die er bzw ein Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, und die sich durch deren Inhalt, Zweck oder Auswirkungen auf die antragstellende Person beziehen (also Personenbezug zur antragstellenden Person aufweisen). Eine Herausforderung stellt dabei die Frage dar, ob Daten zu beaskunften sind, die mit der antragstellenden Person verknüpfbar sind, aber scheinbar keine relevante Aussage über diese Person treffen. Die Auskunftspflicht in Bezug auf diese Daten ist nicht pauschal zu beantworten, sondern im Einzelfall anhand des Inhalts-, Zwecks und Auswirkungselements sowie unter Beachtung des Transparenzgedankens zu prüfen.

Zu den personenbezogenen Daten sind die Metainformationen nach Art 15 (1) lit a-h und (2) DSGVO zu erteilen. Weiters müssen alle Informationen, die notwendig sind, damit die antragstellende Person die Auskunft versteht, zur Verfügung gestellt werden. Dies kann insb Dokumente (zB E-Mail-Korrespondenz oder Gutachten) bzw Auszüge von Dokumenten oder Datenbankauszüge betreffen. Ob diese herauszugeben sind, ist im Einzelfall zu beurteilen. Erforderlich ist dies aber insb, wenn bei der (reinen) Beaskunftung von den personenbezogenen Daten, die in Dokumenten bzw in Datenbanken enthalten sind, die Gefahr besteht, dass relevante Daten ausgelassen oder unrichtig wiedergegeben werden oder die Überprüfung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit sowie ihr Verständnis durch die antragstellende Person erschwert wird. Dies trifft bspw bei Patientenakten zu.

Bei Unklarheiten hinsichtlich des Umfangs ist es in Zweifelsfällen hilfreich, sich als Verantwortlicher zu fragen, ob eine Information die Auskunft transparenter macht und dazu beiträgt, dass sich die antragstellende Person der Verarbeitung bewusst wird und deren Rechtmäßigkeit überprüfen kann. IdZ kann somit der Zweck des Auskunftsrechts als Interpretationshilfe dienen. Relevant kann dies bspw bei der Frage sein, inwieweit Daten in Log-Files (zB Dokumentation über Zugriffe durch Mitarbeiter:innen des Verantwortlichen auf personenbezogene Daten der antragstellenden Person) zu beaskunften sind. Diese Maßstäbe sind auch bei der Überlegung zu beachten, wie diese Informationen in der Auskunft aufbereitet werden.

Um sich über den Umfang des Auskunftsrechts im Klaren zu sein, ist es wichtig dessen Grenzen zu beleuchten. In dieser Hinsicht zeigt diese Arbeit auf, welche Punkte bei der Beurteilung der Frage, ob eine Information nach Art 15 DSGVO herauszugeben ist, zu beachten sind und wie die jeweils anwendbaren Bestimmungen miteinander in Kontext stehen.

Eine Einschränkung ergibt sich aus Art 11 DSGVO. Nach diesem sind personenbezogene Daten im Ergebnis nicht zu beaskunften, wenn der Verantwortliche nicht in der Lage ist, diese der antragstellenden Person mit eigenen Mitteln und den Informationen, die die antragstellende Person zur Verfügung stellt, zuzuordnen. Auf dieser Basis kann bspw unter gewissen Umständen von der Beaskunftung von Videoaufzeichnungen, die personenbezogene Daten beinhalten, abgesehen werden.

Eine zwingend zu beachtende Grenze des Auskunftsrechts kann auch dann bestehen, wenn durch die Herausgabe von Daten die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden würden. IdZ reicht es allerdings nicht im Zweifel möglichst umfassend zu

beauskunften, da hier ein Spannungsverhältnis zu anderen Rechten besteht. Zu berücksichtigen ist, dass bei der Beachtung dieser Ausnahme eine Interessensabwägung vorzunehmen ist und versucht werden muss einen Ausgleich zwischen dem Interesse an der Auskunft und dem Interesse der Person, deren Freiheiten bzw Rechte durch die Auskunft beeinträchtigt werden würden, zu finden. Diese Arbeit zeigt und bewertet verschiedene Möglichkeiten, wie ein solcher Interessensausgleich gelingen kann. Bei einem Überwiegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen wird häufig die Schwärzung einzelner Informationen, deren Herausgabe diese Rechte und Freiheiten beeinträchtigen würde, als beste Lösung in Betracht kommen. Nicht eindeutig geklärt ist, ob die Rechte und Freiheiten anderer Personen auch bei der Beauskunftung von Metainformationen zu beachten sind. Nach den in dieser Arbeit vorgenommenen Überlegungen, sollte dies auf Basis der Grundsätze und Erwägungsgründe der DSGVO auch iZm den Metainformationen möglich sein.

Die Ausnahmen iSd Art 12 (5) DSGVO beziehen sich weitestgehend, aber nicht ausschließlich, auf den Antrag an sich und nicht auf den Umfang der Auskunft. Einen spannenden Punkt stellt dabei, die va in Deutschland diskutierte Frage dar, ob das Auskunftsrecht an seine Grenzen stoßen kann, wenn eine Beauskunftung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Dies bezieht sich insb auf Fälle, in denen der Verantwortliche sehr viele Daten der antragstellenden Person (zB im Rahmen eines langjährigen Arbeitsverhältnisses) verarbeitet. Nach den in dieser Arbeit vorgenommenen Erwägungen, lässt es sich dogmatisch sowie teleologisch begründen, dass Verantwortlichen der Einwand eines unverhältnismäßigen Aufwands in einem engen Rahmen offenstehen sollte.

Weitere spezifische Ausnahmen ergeben sich aus nationalen Gesetzen auf Grundlage der Öffnungsklauseln gem Art 23 und 89 DSGVO.

Allerdings empfiehlt es sich, die oben genannten Ausnahmen nicht überzustrapazieren und diese tendenziell nur dann zu beachten, wenn deren Missachtung dazu führen kann, dass andere Rechte verletzt werden oder wenn ein tatsächlicher Schaden oder ein nicht zu bewältigender Aufwand auf Seiten des Verantwortlichen zu erwarten wäre. Insb auf einen unverhältnismäßigen Aufwand sollte sich ein Verantwortlicher im Regelfall nicht berufen, sondern versuchen, so umfassend und transparent wie möglich zu beauskunften.

In Bezug auf die Metainformationen erörtert diese Arbeit deren grundsätzlichen Umfang und wie bei deren Erteilung vorgegangen werden kann bzw inwieweit diese individuell anhand der beauskunfteten personenbezogenen Daten anzupassen sind.

Offene Fragen im Rahmen der Metainformationen ergeben sich insb iZm der Frage unter welchen Umständen der Verantwortliche Informationen zu automatisierten Einzelfallentscheidungen (Art 15 (1) lit h DSGVO) bereitstellen muss. Die Rsp scheint dahin zu tendieren, dass diese Informationen zu erteilen sind, wenn Verarbeitungen iSd Art 22 (1) und (4) DSGVO stattfinden, sowie wenn (andere) automatisierte Entscheidungsfindungen mit einem besonders intensiven Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz verbunden sind.

Eine der umfangreichsten Pflichten iZm den Metainformationen ergibt sich aus dem Recht der antragstellenden Person, gem Art 15 (1) lit c DSGVO über die Empfänger ihrer Daten informiert zu werden. Nach dem EuGH sind konkrete Empfänger zu beauskunften, sofern

dies nicht unmöglich oder der Antrag offensichtlich unbegründet oder exzessiv ist. Insb im Angesicht der noch uneinheitlichen nationalen Rsp ist weiterhin offen, inwieweit die Pflicht zur Beauskunftung der konkreten Empfänger zu einer umfassenden Pflicht der Verantwortlichen führt, sämtliche Empfänger so zu dokumentieren, dass diese der jeweils betroffenen Person zugeordnet und beauskunftet werden können. Nach den in dieser Arbeit vorgenommenen Erwägungen spricht eine Gesamtbetrachtung der DSGVO tendenziell gegen eine derartige umfassende Dokumentationspflicht.

Eine Dokumentation von Empfängern sollte demnach auf Grundlage der Rechenschaftspflicht nach Vornahme einer Interessensabwägung sowie unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden. Da (soweit möglich) konkrete Empfänger zu beauskunften sind, empfiehlt es sich aber, wenn Verantwortliche die konkreten Empfänger von personenbezogenen Daten möglichst genau kennen und einer antragstellenden Person zuordnen können.

Um der vom EUGH geforderten Pflicht nachzukommen, könnte es auch ein gangbarer Weg sein, der antragstellenden Person die Empfängerkategorien, an die ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu beauskunften und ihr die hinter diesen Kategorien stehenden konkreten Empfänger zu nennen. Diese konkreten Empfänger könnten anhand der in einer Auskunft enthaltenen personenbezogenen Daten eingeschränkt und die Empfänger somit möglichst genau auf die jeweilige antragstellende Person zugeschnitten werden. Ob dies ausreichend ist wird die zukünftige Rsp zeigen.

In Bezug auf die praktische Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Umfang der Auskunft ist es zudem wichtig zu verstehen, wie Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Wie bereits erwähnt müssen personenbezogene Daten originalgetreu beauskunftet werden. Eine praktikable Lösung wird es häufig sein, die verarbeiteten personenbezogenen Daten inhaltlich identisch so wie sie beim Verantwortlichen verarbeitet werden (also zB inklusive Tippfehler) in einer Tabelle darzustellen. IdR sollten die Felder dieser Tabelle beschrieben bzw kontextualisiert werden. Bei der Strukturierung der Auskunft besteht Gestaltungsspielraum der Verantwortlichen. Dabei erscheinen Strukturen, die anhand der Zwecke der Verarbeitungen oder der jeweiligen Datenbanken, in denen sich personenbezogene Daten befinden, aufgebaut sind, sinnvoll.

Eine weitere in dieser Arbeit identifizierte Schwierigkeit besteht darin der antragstellenden Person alle sie betreffenden personenbezogenen Daten richtig zuzuordnen. Am besten sichergestellt werden kann dies insb durch allgemein zu implementierende Vorgaben zur korrekten Ablage von personenbezogenen Daten sowie durch vordefinierte Logiken mit denen die Datenbanken eines Verantwortlichen im Falle eines Auskunftsbegehrens durchsucht werden können.

Diese Arbeit zeigt auf, dass Verantwortliche in der Praxis bei Bestimmung und Erfüllung des von Art 15 DSGVO geforderten Umfangs an ihre Grenzen geraten können. Dies zeigt sich bereits iZm der Frage, welche Daten personenbezogen sind. Der Begriff des Personenbezugs ist aufgrund von dessen weit gefassten Definition in vielen Grenzfällen weiterhin unklar und kann Verantwortliche vor schwierige Einzelfallbeurteilungen stellen. Eine weitere große Herausforderung besteht, wie bereits erwähnt, darin, der antragstellenden Person

sämtliche zu ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten mit hinreichender Sicherheit zuzuordnen.

Ebenso sind Fragen iZm der Beauskunftung von Dokumenten uU aufwändig zu beurteilen. Hier stellt sich die Frage, ob dies für deren zur Verfügungstellung für die Verständlichkeit und Transparenz der Auskunft notwendig ist. Wird diese Frage bejaht, dann ist zu prüfen, ob die Dokumente Daten enthalten, deren Herausgabe die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen könnte.

Verantwortliche sollten bereits im Vorfeld umfassende Maßnahmen implementieren, um dem Recht auf Auskunft hinreichend nachkommen zu können. Viele der in dieser Arbeit diskutierten Fragen stellen sich bereits iZm der zu schaffenden Grundstruktur für die Bearbeitung von Betroffenenrechten. Sind die Anforderungen an den Umfang der Auskunft nicht bereits bei der Etablierung der grundsätzlichen Prozesse und Vorgaben bedacht worden, werden (zumindest größere) Verantwortliche diesen Anforderungen kaum im konkreten Einzelfall nachkommen können.

Auch in Hinblick auf die im Vorfeld zu implementierenden Maßnahmen gibt es praktische Probleme. Personenbezogene Daten werden auf verschiedenste Arten verarbeitet bzw gespeichert. Die Anforderungen an im Vorfeld aufzubauende Systeme sind generell abstrakt zu definieren. Daher können diese nicht sämtliche denkbare Konstellationen, die iZm der Erfüllung eines konkreten Auskunftsanspruchs bestehen können, in einem gleich hochwertigen Niveau abdecken. Ebenso haben organisatorische Vorgaben (zB personenbezogene Daten auf eine bestimmte Art zu speichern) ihre Grenzen. Auch bei gut aufgesetzten und grundsätzlich funktionierenden Prozessen sowie gut geschulten Mitarbeiter:innen, bleiben Probleme in Hinblick auf die vollumfängliche praktische Umsetzung der nach Art 15 DSGVO zu erfüllenden Vorgaben bestehen. Auch (uU umfängliche) Einzelfallprüfungen bzw Bearbeitungen bleiben nicht erspart.

Die hier zusammengefassten Problematiken können so wie viele weitere in dieser Arbeit beschriebene Fragestellungen zu einem hohen Aufwand und zu Unsicherheiten führen. Die Mittel zur Bearbeitung von Betroffenenrechten stoßen bei jedem Verantwortlichen ab einem gewissen Punkt an ihre Grenzen. Dabei ist zu beachten, dass insb bei großen Unternehmen auch in einem kurzen Zeitraum eine hohe Zahl an Auskunftsansprüchen eingehen kann, und dass insb kleinere Unternehmen über begrenzte Ressourcen verfügen, die zur Erfüllung des Auskunftsrechts herangezogen werden können.

Die in dieser Arbeit analysierten Problemfelder lassen sich nicht restlos auflösen. Die Rsp ist gefordert Lösungen zu finden, wie auf Probleme in der Praxis Rücksicht genommen werden kann, ohne dass der Zweck des Auskunftsrechts ausgehöhlt wird. Dabei müssen va gut ausgewogene Entscheidungen erfolgen. Die Herausforderung besteht darin, dass diese einerseits den konkreten Einzelfall berücksichtigen sollten. Andererseits sollten Entscheidungen aber auch auf die praktischen Folgen, auf die Rechte anderer Personen und darauf, dass die eingeforderten Maßstäbe tatsächlich eingehalten werden können, Bedacht nehmen.

Für die Judikatur stellen sich zT ähnliche Herausforderungen wie für Verantwortliche, da es iZm Auskunftsbegehren zu verschiedensten Konstellationen kommen kann, die idR eine

Einzelfallbeurteilung erfordern. Auch wenn Entscheidungen, ob Informationen nach Art 15 DSGVO herauszugeben sind, den jeweils konkreten vorliegenden Sachverhalt berücksichtigen müssen, sollten die darin enthaltenen Begründungen und Aussagen, soweit möglich, verallgemeinerungsfähig sein. Der Grundsatz, dass der Umfang der Informationen, die vom Auskunftsrecht erfasst sind, weit zu sehen ist, ist eindeutig und einfach zu verstehen. Für Verantwortliche sollte es aber auch anhand der zu dieser Bestimmung ergehenden Judikatur nachvollziehbar sein, wie und aus welchen Gründen die Grenzen des Art 15 DSGVO verlaufen.

Andererseits sind einige Fragen bereits geklärt und Grundsatz sowie Zweck des Auskunftsrechts sind ebenfalls klar. Verantwortliche müssen sich daran orientieren und insb Prozesse und Systeme entwickeln, durch die dem Auskunftsrecht bestmöglich entsprochen werden kann, ohne dass sie mit einem nicht bewältigbarem Aufwand konfrontiert werden. Gleichzeitig müssen ausreichend Ressourcen für Einzelfallbeurteilungen zur Verfügung stehen.

Auch wenn die DSGVO schon seit 25.05.2018 in Kraft ist gibt es immer wieder neue Erkenntnisse iZm dem Auskunftsrecht. Diese ergeben sich aus der Judikatur, aber auch aus den Erfahrungen, die Verantwortliche selbst bei der Beantwortung von Auskunftsbegehren und Rückfragen der antragstellenden Personen mitnehmen können. Verantwortliche sollten daher ihr Vorgehen und ihre Systeme stetig evaluieren und weiterentwickeln.

## 10. Literaturverzeichnis

### Beiträge in Zeitschriften

*Beyer/Britz*, Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch in der Versicherungspraxis - Zugleich Besprechung des Urteils des OLG Köln v. 26.7.2019 – Az. 20 U 75/18, *VersR* 2020, 81

*Böszörményi*, Eine kritische Auseinandersetzung mit EuGH 12. 01. 2022, C-154/21, *Österreichische Post*, *Dako* 2023, 32

*Böszörményi*, Weitere Verschärfung der Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO, *ecolex* 2023, 995

*Böszörményi/Leissler*, Unternehmensinterne Informationen: Wo endet der Datenschutz? *ecolex* 2018, 789

*Goricnik*, Die Einwilligung des Arbeitnehmers als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung nach der DSGVO, *Dako* 2017, 54

*Fuhlrott*, LAG Baden-Württemberg: Recht auf Erteilung einer Kopie nach Art. 15 DSGVO, *NZA-RR* 2019, 242

*Haidinger/Löffler*, Grenzen des Auskunftsrechts, *Dako* 2021, 113

*Kastelitz/Gamper*, Verarbeitung von Protokolldaten: "Must-have", "Nice-to-have" oder "No-Go"? *jusIT* 2022, 141

*Kotschy*, Die Rechte der betroffenen Person auf Information und Auskunft nach der DSGVO - eine Bestandsaufnahme, *RdW* 2023, 722

*Krämer/Burghoff*, Praxisgerechter Umgang mit Auskunftersuchen nach Art 15 DS-GVO, *ZD* 2022, 428

*Kuznik*, Die Grenzen des Anspruchs auf Zugang zu personenbezogenen Daten, *NVwZ* 2023, 297

*Reichmann*, Das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz 2000 – Eine Fallstudie, *ZfV* 2004/1529

*Riemer*, BGH: Reichweite des Auskunftsanspruchs gegen Versicherungsunternehmen, *ZD* 2021, 581

*Schulte/Welge*, Der datenschutzrechtliche Kopieanspruch im Arbeitsrecht, *NZA* 2019, 1110

*Wachter/Mittelstadt/Floridi*, Why a Right to Explanation of Automated Decision-Making Does Not Exist in the General Data Protection Regulation, *International Data Privacy Law*, 2017/7/2, May, 76

*Wybitul/Brams*, Welche Reichweite hat das Recht auf Auskunft und auf eine Kopie nach Artikel 15 Absatz I DS-GVO? *NZA* 2019, 672

*Wybitul*, LAG Baden-Württemberg: Einsichtsrecht des Arbeitnehmers in die Personalakte, *ZD* 2019, 276

*Zavadil*, Der besondere Auskunftsanspruch über die involvierte Logik einer Datenverarbeitung, *Dako* 2020, 55

### **Beiträge in Kommentaren**

*Bäcker* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG<sup>3</sup> Art 15 DSGVO

*Dix* in *Simitis/Hornung/Spiecker*, Datenschutzrecht Art 15 DSGVO *Plath/Kamlah*, DS-GVO/BDSG<sup>3</sup> 2018, Art 12 DSGVO

*Jahnel*, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art 15 DSGVO

*Roßnagel* in *Simitis/Hornung/Spiecker*, Datenschutzrecht Art 5 DSGVO

*Specht* in *Sydow*, Europäische Datenschutzgrundverordnung<sup>2</sup> Art 15 DSGVO

*Stollhoff* in *Eßer/Kramer/von Lewinski*, *Auernhammer* DSGVO/BDSG<sup>7</sup> Art 15 DSGVO

### **Onlinewerke**

*Baumgartner/Gutbrunner*, Das Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO (Stand 22. 06. 2022, [lexisnexis.at](https://www.lexisnexis.at))

BayLfD, 10. Tätigkeitsbericht 2020 < [https://www.lfa.bayern.de/media/baylda\\_report\\_10.pdf](https://www.lfa.bayern.de/media/baylda_report_10.pdf) > (abgefragt am 02. 03. 2024).

BayLfD, Das Recht auf Auskunft nach der Datenschutz-Grundverordnung, Orientierungshilfe, 2019 < [https://www.datenschutz-bayern.de/verwaltung/OH\\_Recht\\_auf\\_Auskunft.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/verwaltung/OH_Recht_auf_Auskunft.pdf) > (abgefragt am 02. 03. 2024).

BayLfD, Offenkundig unbegründete und exzessive Anträge, Arbeitspapier Version 1.0, Stand: 01. 09. 2019, 5 < [https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP\\_ExzessiveAntraege.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP_ExzessiveAntraege.pdf) > (abgefragt am 02. 03. 2024)

*Ehmann* in *Selmayr/Ehmann*, DS-GVO<sup>2</sup> Art 15 (Stand 2018, [beck-online.de](https://www.beck-online.de))

*Franck in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO (Stand 2022, beck-online.de)*

*Gola in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup> Art 11 DSGVO (Stand 2022 beck-online.de)*

*Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 15 DSGVO (Stand 01.12.2021, rdb.at)*

*Haidinger/Illibauer in Knyrim, Datenschutzrecht<sup>4</sup> (Stand 01. 04. 2020, rdb.at)*

*Horz in Feiler, Umsetzung der DSGVO in der Praxis (2018) 43. Sind IP-Adressen personenbezogene Daten? 97.*

*Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 5 DSGVO (Stand 09. 2022, lexisnexus.at)*

*Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 11 DSGVO (Stand 09. 2022, lexisnexus.at)*

*Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 12 DSGVO (Stand 09. 2022, lexisnexus.at)*

*Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 15 DSGVO (Stand 09. 2022, lexisnexus.at)*

*Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 23 DSGVO (Stand 09. 2022, lexisnexus.at)*

*Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSG<sup>2</sup> Art 30 DSGVO (Stand 09. 2022, lexisnexus.at)*

*Heberlein in Selmayr/Ehmann, DS-GVO<sup>2</sup> Art 5 DSGVO (Stand 2018, beck-online.de)*

*Hödl in Knyrim, DatKomm Art 4 DSGVO (Stand 01. 12. 2018, rdb.at)*

*Hötzendorfer in Knyrim, DatKomm Art 11 DSGVO (Stand 07. 05. 2020, rdb.at)*

*Hötzendorfer/Kastelitz/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 24 DSGVO (Stand 01. 05. 2022, rdb.at)*

*Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim, DatKomm Art 5 DSGVO (Stand 07. 05. 2020, rdb.at)*

*Illibauer in Knyrim, DatKomm Art 12 DSGVO (Stand 1. 12. 2021, rdb.at)*

*Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art 15 DSGVO (Stand 01. 12. 2020, rdb.at)*

*Klabunde /Horváth in Selmayr/Ehmann, DS-GVO<sup>2</sup> Art 4 DSGVO (Stand 2018, beck-online.de)*

*Klabunde in Selmayr/Ehmann, DS-GVO<sup>2</sup> Art 11 DSGVO (Stand 2018, beck-online.de)*

*Löffler in Knyrim, DatKomm Art 89 DSGVO (Stand 01. 12. 2023, rdb.at)*

*Martini in Pauly/Paal, DS-GVO BDSG<sup>3</sup> Art 30 DSGVO (Stand 2021, beck-onle.de)*

*Norris/L'hoiry/Galetta/De Hert/Szekely/Raab, Policy Brief. Recommendations to the Council of the EU and the European Parliament on access rights, in the context of the European data protection reform. Poli-cy Brief, outcome of the EU project Increasing Resilience In Surveillance Societies (IRISS), 31. 01. 2015.*

Österreich.gv.at <<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/O/Seite.991276.html>> (abgefragt 02. 03. 2024)

OERAK <<https://www.oerak.at/buergerservice/infocorner/rechtswörterbuch//definition/obliegenheit/>> (abgefragt 02. 03. 2024)

*Paal in Pauly/Paal, DS-GVO BDSG<sup>3</sup>, Art 15 DSGVO (Stand 2021, beck-onle.de)*

*Paal/Hennemann in Pauly/Paal, DS-GVO BDSG<sup>3</sup>, Art 12 DSGVO (Stand 2021, beck-onle.de)*

*Pollirer in Knyrim, DatKomm Checkliste 6 Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO (Stand 01. 12. 2023, rdb.at)*

*Pötters in Gola/Heckmann, Datenschutz- Grundverordnung - Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup> Art 89 DSGVO Pötters in Gola/ (Stand 2022, beck-online.de)*

*Quaas in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht<sup>45</sup>, Art 12 DSGVO (Stand 01. 08. 2023, beck-online.de)*

*Riesz in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar<sup>2</sup> Art 8 (Stand 01. 04. 2019, rdb.at).*

*Souhrada-Kirchmayer, Das Auskunftsrecht nach der Datenschutzgrundverordnung in Jahnel, Datenschutzrecht, Jahrbuch 2017, 79 (Stand 11. 2017, lexisnexus.at)*

*Schmidt-Wudy in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht<sup>45</sup>, Art 15 DSGVO (Stand 01. 08. 2023, beck-online.de)*

*Wolff in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht<sup>45</sup>, Art 11 DSGVO (Stand 01. 08. 2023, beck-online.de)*

## **Dokumente der österreichischen Gesetzgebung**

ErläutRV 68 BlgNR 26. GP 36

**Dokumente der Europäischen Kommission und des Europäischen Datenschutzausschusses (bzw Art-29 Datenschutzgruppe)**

Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „*personenbezogene Daten*“, WP 136, 01248/07/DE

Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling, WP 136, 01248/07/DE

EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access Version 2.0

Europäische Kommission, 25. 01. 2012, Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

## 11. Judikaturverzeichnis

BVwG 10. 12. 2018, W211 2188383-1

BVwG 24. 05. 2019 W258 2205602-1

BVwG 25. 06. 2019, W258 2188466-1

BVwG 27. 09. 2019, W101 2139434-1

BVwG 30 .04. 2020, W274 2224543-1

BVwG 02. 09. 2022, W214 2230686-1

BVwG 20. 02. 2023, W214 2253843-1

BVwG 11.05.2023, W258 2237026-1

BVwG 26.05.2023, W252 2238186-1

BVwG 12. 06. 2023, W252 2237416-1

BVwG 29. 06. 2023, W252 2246581-1

BVwG 29. 11. 2023, W214 2233132-1

dAG Pforzheim, 05. 08. 2022 4, C 1845/21

dAG Wiesbaden, 31. 05. 2021, 93 C 3382/2

dArbG Düsseldorf, 05 .03. 2020 9, Ca 6557/18

dBGH 28. 01. 2014, VI ZR 156/13

dBGH 15. 06. 2021, VI ZR 576/19

dBGH, 22. 02. 2022, VI ZR 14/21

dLAG Baden-Württemberg 20. 12. 2018, 17 Sa 11/18

dLG Kiel 04. 04. 2008, 8 O 50/07

dLG Frankenthal, 12. 01. 2021, 1 HK O 4/19d

dLG Köln 18 .03. 2019, 26 O 25/18

dLG Köln 19 .06. 2019, 26 S 13/18

dOLG Dresden, 29. 03 .2022, 4 U 1905/21

dOLG Hamm, 15. 11. 2021, 20 U 269/21

dOLG Stuttgart 31.3.2021, 9 U 34/21

DSB 26. 07. 2019, DSB-D123.921/0005-DSB/2019

DSB 08. 09. 2020, DSB-D124.909/2020-0.436.002

DSB 31. 07. 2019, DSB-D123.901/0002-DSB/2019

DSB 26. 07. 2019, DSB-D123.921/0005-DSB/2019

DSB 21. 06. 2018, D122.844/0006-DSB/2018

DSB 23. 07. 2019, DSB-D123.822/0005-DSB/2019

DSB 26.07.2019, DSB-D123.921/0005-DSB/2019

DSB 18. 11. 2019, DSB-D122.970/0004-DSB/2019

DSB 12. 11. 2020, DSB 2020-0.697.744

DSK 05. 12. 2008, K121.385/0007-DSK/2008

DSK 06 .09. 2013, K121.605/0003-DSK/201

DSK 19. 07. 2013, K121.698/0004-DSB/2013

EuGH 12. 05. 1998, C-367/96, *Alexandros Kefalas u. a.*, ECLI:EU:C:1998:222

EuGH 07. 05. 2007, C-553/07, *Rijkeboer*, ECLI:EU:C:2009:293

EuGH 27. 03. 2014, C-314/12, *UPC Telekabel Wien GmbH*, ECLI:EU:C:2014:192

EuGH 17. 07. 2014, C-141/12 und C-372/12, *YS*, ECLI:EU:C:2014:2081

EuGH 19. 10. 2016, C-582/14, *Breyer*, ECLI:EU:C:2016:779

EuGH 20. 12. 2017, C-434/16, *Nowak*, ECLI:EU:C:2017:994

EuGH 13. 09. 2018, C-287/17, *Česká pojišťovna*, ECLI:EU:C:2018:707

EuGH 16. 07. 2020, C-311/18, *Schrems II*, ECLI:EU:C:2020:559

EuGH 11. 02. 2021, C-77/20, *K. M.*, ECLI:EU:T:2023:602

EuGH 22. 06. 2021, C-439/19, *Latvijas Republikas Saeima*, ECLI:EU:C:2021:504

EuGH 24. 02. 2022, C-175/20, „*SS*” *SIA*, ECLI:EU:C:2022:124

EuGH 10. 11. 2022, C-163/21, *PACCAR*, ECLI:EU:T:2023:15

EuGH 12. 01. 2023, C-154/21, *Österreichische Post*, ECLI:EU:C:2023:3

EuGH 04. 05. 2023, C-487/21, *CRIF GmbH*, ECLI:EU:C:2023:369

EuGH 22. 06. 2023, C-579/21, *Pankki S.*, ECLI:EU:C:2023:501

EuGH 26. 10. 2023, C-307/22, *FT*, ECLI:EU:C:2023:811

EuGH 05. 12. 2023, C-807/21, *Deutsche Wohnen*, ECLI:EU:C:2023:950

EuGH 07. 12. 2023, C-634/21, *SCHUFA Holding*, ECLI:EU:C:2023:957

EuGH 21. 12. 2023, C-667/21, *Krankenversicherung Nordrhein*, ECLI:EU:C:2023:1022

OGH 17. 12. 2020, 6 Ob 138/20t

OGH 24. 03. 2023, 6 Ob 19/23x

VwGH 03. 08. 2023, Ro 2020/04/0015

VwGH 03. 08. 2023, Ro 2020/04/0035